



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

# Informationen

**Die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung**

---

## **Gemeinsam mehr erreichen – ein neuer Webauftritt für die Schuldnerberatung**

Exklusive Vorstellung der neuen Seite [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de)

**Volker Haug und Ines Moers**

## **Grundsätze guter Schuldnerberatung**

Weg zum gemeinsamen Idealbild

**Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.**

- Interview mit Dr. Facius vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- Schuldenfalle Online-Casinos
- Arbeitsmaterial zu §850c Abs. 4 und UGV-Inkasso

# Fort- und Weiterbildungen an der Bundesakademie für Kirche und Diakonie

Alle Informationen und Anmeldung auf [www.ba-kd.de](http://www.ba-kd.de)

Grundkurs Integrierte Schuldnerberatung in Sucht- und Straffälligenhilfe, Sozialberatung und Betreuung	09.-13.03.2020
Aufbaukurs Integrierte Schuldnerberatung in Sucht- und Straffälligenhilfe, Sozialberatung und Betreuung	17.-21.08.2020
SGB II und XII für Schuldnerberater*innen und Sozialarbeiter*innen in Beratungsstellen	02.-04.06.2020
Schulden im Alter - eine besondere Herausforderung für die Schuldnerberatung?!	07.-09.07.2020
Systemische und lösungsorientierte Beratungsansätze als Bestandteil der Schuldnerberatung	05.-07.10.2020
Vertiefungskurs Schuldnerberatung	19.-21.10.2020
Weiterbildung Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit	Start 02.11.2020
Verwaltungskräfte in der Schuldnerberatung	25.-27.11.2020



**Diakonie**   
Diakonisches Werk  
Berlin Stadtmitte e.V.

## InFobiS

**Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision**

InFobiS bildet seit mehr als zwanzig Jahren Kolleg\*innen aus dem gesamten Bundesgebiet im Bereich der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung aus.

Wir wenden uns mit unserem Fortbildungsprogramm an Kolleg\*innen aus Einrichtungen freier und öffentlicher Träger, die ihr bei uns erworbenes Wissen entweder als spezialisierte Schuldner- und Insolvenzberater\*innen oder integriert in ihrem beruflichen Kontext an die Ratsuchenden weitergeben wollen. Neu- und Quereinsteiger, die in Zukunft als soziale Schuldner- und Insolvenzberater\*innen beruflich oder ehrenamtlich tätig sein wollen, werden von uns ebenfalls gerne ausgebildet.

Für jedes unserer Seminare wird ein Zertifikat ausgestellt. Nach erfolgreicher Teilnahme an Seminaren mit insgesamt mindestens 200 Unterrichtsstunden erhalten Sie zusätzlich unser **Abschlusszertifikat „Schuldner- und Insolvenzberater\*in“**.

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.

**InFobiS** Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision  
Wilhelmstraße 115 in 10963 Berlin-Kreuzberg  
Telefon: (030) 6959 8080 | Telefax: (030) 6959 8081 | E-Mail: [infobis@gmx.de](mailto:infobis@gmx.de)

Mehr Infos und Online-Anmeldung unter [www.infobis.de](http://www.infobis.de)

## Fortbildungen in Berlin Schuldner- und Insolvenzberatung

Grundlagenseminar Schuldnerberatung	5 Tage
Aufbauseminar Schuldnerberatung	5 Tage
Praxisseminar Schuldnerberatung	2 Tage
Seminar Schuldenprävention	3 Tage
Seminar Beratung von Selbständigen	3 Tage
Seminar Die Immobilie in der Krise	3 Tage
Einführungsseminar SGB im (Schuldner-)beratungsalltag	3 Tage
Vertiefungsseminar SGB im (Schuldner-)beratungsalltag	3 Tage
Seminar Unterhalt und Überschuldung	3 Tage
Einführungsseminar Verbraucherinsolvenz	3 Tage
Vertiefungsseminar Verbraucherinsolvenz	3 Tage
Praxisseminar Verbraucherinsolvenz	3 Tage
Seminar Insolvenzplan	2 Tage

**Unsere Referent\*innen:** Barbara von Salessoff, Christian Herberg, Susanne Vetter, Martin Schübler, Bettina Heine, Lothar Franz, Barbara Kroll, Josefa Fernandez, Frank Wiedenhaupt, Ines Moers, Dirk Meißner, Michael Weinhold, Wolfgang Schrankenmüller, Ulf Claus

Liebe Leserinnen und Leser,  
 liebe Kolleginnen und Kollegen,

„Was wünschst du dir eigentlich?“ – „Ich wünsche mir keine Geschenke zum Geburtstag, sondern, dass meine Gäste und Freunde die wichtige Arbeit der Schuldnerberatung mit einer Spende an die BAG-SB unterstützen!“ So oder so ähnlich hat es sich vermutlich zugetragen, als das Geld gesammelt wurde, das uns kürzlich unerwarteterweise auf unserem Konto erreichte. Welch schöne Überraschung war es, dass gleich zwei Spenden auf unserem Vereinskonto eintrudelten, die von Mitgliedern bei ihren Familienfeiern gesammelt wurden. Hinzu kam der Betrag eines Mitglieds, das gleich einen Dauerauftrag für seine Spende eingerichtet hat und seither jeden Monat 25 Euro an uns überweist. Was unter dem Slogan „Spenden statt Schenken“ bei anderen Organisationen schon länger Einzug gehalten hat, scheint nun auch der Sozialen Schuldnerberatung zugute zu kommen. Statt Geld für Präsente auszugeben, die eher aus Pflichtgefühl oder Verlegenheit gekauft werden, dient eine Spende als sinnvolles Geschenk und trägt zur Stärkung sozialer Projekte bei.

Zum Abschluss der aktuellen Vorstandsperiode wollen wir deshalb die Gelegenheit nutzen, uns bei all denjenigen zu bedanken, die im vergangenen Jahr mit einer Spende unsere Arbeit und damit die Soziale Schuldnerberatung in Deutschland unterstützt haben! Gleichzeitig möchten wir Sie und Euch alle dazu aufrufen und ermuntern, es den bisherigen Spendern gleichzutun und weitere Spenden für unseren Verein einzuwerben: ob beim Geburtstag, Hochzeit oder Trauerfall. Denn auch wenn unsere Mitgliederzahlen laufend ansteigen, ist die derzeitige Personalstärke der BAG-SB Geschäftsstelle vor allem zwei Projekten geschuldet, deren Finanzierung Ende 2021 ausläuft. Unser Ziel, eine klare, aktive, ministerielle Anbindung auf Bundesebene (und damit eine längerfristige Förderzusage für die Geschäftsstelle) zu erreichen, liegt nach wie vor in weiter Ferne. An diesem Ziel gemeinsam zu arbeiten wird neben den inhaltlichen und fachlichen Herausforderungen, die uns mit der Reform der InsO, dem PKoFoG und der Regulierung der Inkassobranche in den kommenden Monaten bevorstehen – eine der Kernaufgaben des neuen Vorstands sein. Die Amtszeit des aktuellen Vorstands endet bei der Mitgliederversammlung in Freiburg im Mai, jedoch werden nicht alle Vorstandsmitglieder für eine weitere Amtszeit kandidieren. Wie auch in den letzten Jahren sind deshalb alle Mitglieder herzlich eingeladen, sich an der Wahl zum neuen Vorstand durch ihre Stimme zu beteiligen oder selbst für dieses wichtige Amt zu kandidieren. Wer Interesse hat, bekommt im Heft #2 die Möglichkeit, sich hier kurz vorzustellen, wie es nebenstehend der aktuelle Vorstand macht. Bei Interesse wenden Sie sich einfach an die Geschäftsstelle. Nun wünschen wir aber erst einmal viel Spaß beim Lesen der aktuellen Ausgabe und freuen uns auf ein Wiedersehen in Freiburg zur Jahresfachtagung!

Vorstand und Geschäftsstelle



**Miriam Ernst**  
**Resozialisierungsfonds**

Ich kandidiere wieder, weil ich große Lust dazu habe, gemeinsam etwas zu bewegen und die Schuldnerberatungspraxis voranzubringen. Außerdem möchte ich den Blick der Straffälligen in der Schuldnerberatung einbringen.



**Aline Liebenow**  
**Dipl.-Sozialpädagogin FH**

Ich möchte weiterhin für den Vorstand der BAG-SB kandidieren. In den letzten Jahren konnten wir gemeinsam viel bewegen. Als Leiterin, Praktikerin und Vorsitzende der LAG Brandenburg ist es mir darüber hinaus ein Bedürfnis, die Wünsche und Anregungen der Berater einzubringen und umzusetzen.



**Frank Wiedenhaupt**  
**Dipl.-Kaufmann**

Ich kandidiere erneut für den Vorstand, weil ich die anstehende InsO-Reform gemeinsam mit allen Kräften der Schuldnerberatung zu einem Erfolg für die Schuldner führen und weiterhin alle Beteiligten für die Schuldenprobleme der Kleinstselbstständigen sensibilisieren möchte.



**Werner Wirtgen**  
**Dipl.-Sozialpädagoge**

Nach vier Jahren Vorstandstätigkeit kandidiere ich nicht wieder. Der Verein ist sehr gut aufgestellt – Vorstand und Geschäftsführung arbeiten äußerst gut und erfolgreich zusammen. Glückauf.



**Cornelia Zorn**  
**Dipl.-Journalistin**

Ich kandidiere nicht mehr, weil ich gerne Platz für junge Mitstreiter\_innen mache. Das heißt aber nicht, dass ich mich nicht weiter engagieren werde für unsere BAG-SB. Nach wie vor im Bereich der Politik, der Finanzierung und in der Straffälligenhilfe. Im Übrigen war ich nun 18 Jahre im Vorstand.

**Herausgeber und Verlag:**

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.  
(BAG-SB), Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

www.bag-sb-informationen.de

fachzeitschrift@bag-sb.de

**Vorstand:**

Miriam Ernst, Aline Liebenow, Frank Wiedenhaupt,  
Werner Wirtgen, Cornelia Zorn

**Redaktionsleitung:**

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e. V.  
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven

**Bezugsbedingungen und Preise:**

Es gelten die **Abonnementbedingungen** der  
BAG-SB Informationen in der aktuellen Fassung.

**Adressänderungen:**

Teilen Sie uns Ihre Adressänderung bitte rechtzeitig mit.  
Dabei geben Sie bitte immer Ihr alte und Ihre neue  
Adresse, sowie nach Möglichkeit Ihre Kundennummer an.

**Manuskripte und Zuschriften:**

Manuskripte und Zuschriften senden Sie bitte an die  
Redaktionsleitung. Weitere Hinweise finden Sie  
in unserem **Infoblatt für Autor\_innen**.

**Anzeigenbetreuung:**

Alle technischen Informationen, Preise, Konditionen  
und Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner  
entnehmen Sie bitte unseren **Mediadaten**.

**Anzeigen- und Redaktionsschlussstermine:**

- 1. Quartal: 10. Februar
- 2. Quartal: 10. April
- 3. Quarta: 10. August
- 4. Quartal: 10. November

**Satz, Korrektorat und Mettage:**

dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier  
Friedland in Mecklenburg

**Druckproduktion:**

altmann-druck GmbH  
Berlin Köpenick

ISSN 0824-0297

**Hinweise zum Heft:**

Die BAG-SB e. V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir dennoch in einigen Artikeln auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten somit gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e. V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e. V.

Ausgabe #1\_2020 hat eine Auflage von 1.300 Stück.

## gerichtsentscheidungen

Befreiung einkommensschwacher Personen von der Rundfunkbeitragspflicht . . . . .	6
<i>BVerwG 6 C 10.18 – Urteil vom 30. Oktober 2019</i>	
Rechtskräftiges Unterlassungsurteil gegen UGV Inkasso. . . . .	7
Zur (Nicht-)Berücksichtigung eigener Einkünfte des unterhaltsberechtigten Kindes . . . . .	8
<i>LG Berlin, Beschluss vom 21. Juni 2019 – 84 T 104/19</i>	
Akteneinsichtsrecht der Ehefrau des Schuldners bei anhängigem Verfahren zum Zugewinnausgleich . . . . .	10
<i>BayObLG, Beschluss vom 12. September 2019 – 1 VA 86/19, ZVI 2020, 21 = NZI 2019, 830</i>	
Die Eintragung einer Forderung als von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderung . . . . .	11
<i>AG Norderstedt, Beschluss vom 7. November 2019 – 66 IN 69/19</i>	

## themen

Gemeinsam mehr erreichen – ein neuer Webauftritt zur Schuldnerberatung . . . . .	14
<i>Volker Haug und Ines Moers</i>	
Perspektivwechsel: Kulturell bedingt? . . . . .	18
<i>Zühal Holler</i>	
Ein Kernstück des neuen Webauftritts: Grundsätze guter Schuldnerberatung . . . . .	20
<i>Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.</i>	
Schuldenfalle Online-Casino . . . . .	24
<i>Problemaufriss und Interventionsmöglichkeiten</i>	

## berichte

Bericht vom Forum Schuldnerberatung . . . . .	26
<i>Deutscher Verein, 14. und 15. November 2019 in Berlin</i>	
Resozialisierung zwischen Anspruch und Wirklichkeit . . . . .	29
<i>3. Bundestagung „Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe“ am 11. und 12. November 2019</i>	
FAQs zur Gründung des Expertenforums Straffälligenhilfe. . . . .	30
Fachtagung Schuldnerberatung „Schulden und Unterhalt“ . . . . .	32
<i>Hochschule Fulda, 22. November 2019</i>	
Europäische Entwicklungen beim ecdn . . . . .	34
<i>Bericht von der Mitgliederversammlung am 8. November 2019</i>	
DIW Workshop-Reihe „Finanzkompetenz für alle Lebenslagen“ . . . . .	36
<i>Bericht zum Workshop „Verschuldung privater Haushalte“ am 31. Januar 2020 in Berlin</i>	

## aus dem verein

bericht aus den ländern: Landesfachstelle Verbraucherinsolvenzberatung im Freistaat Sachsen . . . . .	38
<i>Koordinierende Stelle nimmt ihren Dienst auf</i>	
Kurzbericht . . . . .	40
<i>zu den BAG-SB Weiterbildungen Krankenkassen als besondere Gläubigergruppe</i>	
Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor. . . . .	41
<i>Dr. Susanne Fairlie-Schade, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V.</i>	
Berliner Gespräche mit Dr. Sascha Facius vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. . . . .	42
„Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens“ . . . . .	45

## weitere rubriken

editorial . . . . .	3
der advokat . . . . .	13
literaturtipp . . . . .	37
buchrezension . . . . .	46
hier kommt der gläubiger zu wort. . . . .	60
arbeitsmaterial . . . . .	61

## Befreiung einkommensschwacher Personen von der Rundfunkbeitragspflicht wegen eines besonderen Härtefalls

BVerwG 6 C 10.18 – Urteil vom 30. Oktober 2019

### Leitsätze:

1. Eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach § 4 Abs. 1 RBStV setzt voraus, dass dem Beitragsschuldner auf der Grundlage eines Bescheids eine der dort genannten Sozialleistungen gewährt wird (sog. System der bescheidgebundenen Befreiungsmöglichkeit).

2. Einkommensschwache Personen, die keine der in § 4 Abs. 1 RBStV aufgeführten Sozialleistungen erhalten, sind nicht in entsprechender Anwendung dieser Norm von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien.

3. Ein besonderer Härtefall gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV liegt vor, wenn das monatlich für den Lebensbedarf zur Verfügung stehende Einkommen von Beitragsschuldnern, die keine Leistungen im Sinne von § 4 Abs. 1 RBStV erhalten und über kein verwertbares Vermögen verfügen, nach Abzug der Wohnkosten unterhalb des für den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt maßgebenden Regelsatzes liegt (insoweit unter Aufgabe der Rechtsprechung zu § 6 Abs. 3 RGebStV: BVerwG, Urteil vom 12.10.2011 – 6 C 34.10 – Buchholz 422.2 Rundfunkrecht Nr. 62).

Geklagt hatte eine Studentin, die im Anschluss an ein abgeschlossenes Bachelor-Studium ein Zweitstudium absolvierte. Für dieses erhielt sie mangels Förderungsfähigkeit kein Bafög und auch der Anspruch auf sonstige Sozialleistungen schied aus. Daher lebte sie von monatlich 28 Euro Wohngeld sowie vom Unterhalt ihrer Eltern. Nach Abzug der Mietkosten hatte sie monatlich 337 Euro für ihren Lebensunterhalt zur Verfügung. Wegen ihres geringen Einkommens beantragte sie die Befreiung vom Rundfunkbeitrag. Diesen Antrag lehnte die Einzugsstelle ab und setzte mit gesondertem Bescheid rückständige Rundfunkbeiträge fest. Ihre gegen die Bescheide eingelegten Widersprüche und auch die daraufhin erhobene Klage gegen diese Bescheide blieben in den Vorinstanzen erfolglos. Dem widersprach nun das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 30. Oktober 2019. Zwar bestätigte es die Entscheidung der Vorinstanzen, dass die Klägerin nicht zu den Personengruppen gehöre, für die der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) in § 4 Absatz 1 eine

ausdrückliche Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vorsieht. Ebenfalls lehnte es eine erweiternde Auslegung dieser „Katalogbeständen“ auf Empfänger von Wohngeldleistungen und Absolventen von nicht förderungsfähigen Zweitstudiengängen ab, da der Normgeber hier bewusst eine abschließende Festlegung getroffen habe. Aber es sah einen „besonderer Härtefall“ im Sinne des § 4 Absatz 6 Satz 1 RBStV als gegeben an. Ein solcher besondere Härtefall liege vor, wenn der Beitragsschuldner eine mit den Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII vergleichbare Bedürftigkeit nachweisen könne. Dies sei insbesondere immer dann zu bejahen, wenn der Beitragsschuldner – wie die Klägerin im vorliegenden Sachverhalt – kein verwertbares Vermögen und nach Abzug der Wohnkosten weniger Einkommen zur Verfügung habe als ein Sozialleistungsempfänger. Auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sei es nicht gerechtfertigt, dass unter dem Sozialhilfesatz liegende einkommensschwache Personen keine Rundfunkbeitragsbefreiung erhalten, Sozialhilfebezieher dagegen schon.

Das BVerwG hielt weiter fest, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Fällen wie diesem, in denen es nicht möglich ist, einen Bescheid der Sozialbehörde vorzulegen, selber anhand der vom Beitragspflichtigen vorzulegenden Nachweise das Vorliegen einer vergleichbaren Bedürftigkeit prüfen müssen. Erfasst die zu erteilende Befreiung rückwirkend einen Zeitraum, für den die Einzugsstelle bereits rückständige Rundfunkbeiträge festgesetzt hat, ist sie verpflichtet, den Festsetzungsbescheid insoweit aufzuheben.

**Beratungshinweis:** Diese erfreuliche Rechtsprechung wird insbesondere auf Auszubildende, Niedriglohnbezieher, Altersrentner und sonstige Personen, die Einkommen kurz oberhalb der SGB II/SGB XII Grenze haben, anzuwenden sein. Diese sollten unter Verweis auf das Urteil einen entsprechenden Befreiungsantrag stellen.

Volltext der Entscheidung



## Rechtskräftiges Unterlassungsurteil gegen UGV Inkasso

Schon seit April 2018 ist es der UGV Inkasso GmbH bei Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro bzw. Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten untersagt, in Inkasso-Erstanschreiben die meist mit 13,25 Prozent bezifferten Verzugszinsen lediglich mit „höhere Zinsen wegen Anlageverlust, § 288 Abs. 4 BGB“ zu begründen. Auch die bei (angeblichen) Dauerlieferungsverträgen bisher übliche Herleitung der Hauptforderung „aus Kontokorrentabrechnung vom ...“ wurde als wettbewerbswidriger Verstoß gegen die Informationspflichten gemäß §§ 3, 3 a UWG i. V. m. § 11a RDG untersagt.

Wie erst vor Kurzem bekannt wurde, hat die Verbraucherzentrale Brandenburg beim Landgericht Frankenthal ein Unterlassungsurteil gegen die UGV Inkasso GmbH erwirkt (LG Frankenthal, Urt. v. 04.07.2017 – 6 O 82/17). Die dagegen eingelegte Berufung wurde per Beschluss als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen (OLG Zweibrücken, Beschluss v. 23.03.2018 – 4 U 100/17). Damit ist das Frankenthaler UWG-Urteil seit Frühjahr 2018 rechtskräftig und Verstöße dagegen können mit einem Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro ersatzweise bis zu sechs Monaten Ordnungshaft sanktioniert werden. Das Landgericht Frankenthal untersagte dem in Schuldnerberatungskreisen „berühmten“ Inkassodienstleister in seinen Erstanschreiben für die FKH OHG die seit Jahren trotz Niedrigzins-Phase üblichen Verzugszinsen von 13,25 Prozent mit „höhere Zinsen wegen Anlageverlust“ zu begründen. Wie das Landgericht zu Recht festgestellt hat, taugt der Hinweis auf entgangene Wiederanlagezinsen lediglich als abstrakt mögliche Begründung, dass überhaupt mehr als der gesetzliche Verzugszinssatz von „Basiszinssatz plus 5 Prozent“ infrage kommen kann.

§ 11a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 RDGEG verlangt jedoch ausdrücklich „die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird“. Diese Voraussetzung sei nur erfüllt, wenn „eine summarische Information über alle wesentlichen Umstände erfolgt, die die erhöhte Zinsforderung bzw. den [...] Zinsschadensersatzanspruch begründen“. Höhere Zinsen kämen insbesondere in Betracht, „wenn laufender Bankkredit in Anspruch genommen wird, um die ausstehende Forderung gewissermaßen zwischenzufinanzieren, oder wenn ein Gewinn durch eine Anlage des ausstehen-

den Betrages nicht erzielt werden kann“, so das LG Frankenthal unter Hinweis auf Deckenbrock/Henssler-Dötsch, RDG, 4. Aufl. § 11a Rn. 32. Der UGV-Verweis auf einen „Anlageverlust“ sei nichtssagend und gebe „lediglich die abstrakten Voraussetzungen wieder, bei deren Vorliegen Schadensersatz verlangt werden kann“.

**1. Zwischenfazit: Bereits im Inkasso-Erstanschreiben muss ein konkreter Anlage-Sachverhalt benannt sein, der einen erhöhten Zinssatz und damit einen Schadensersatzanspruch begründen kann.**

Des Weiteren liegt ein Verstoß gegen § 11a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG dann nahe, wenn in einem UGV-Erstanschreiben ab Mitte 2018 als Forderungsgrund lediglich „Kontokorrentabrechnung vom ...“ angegeben ist. Zwar ließ es das LG Frankenthal ausdrücklich offen, ob die Bezugnahme auf ein bereits zugesandtes Schreiben (dessen Zugang in aller Regel nicht nachweisbar ist!) ausreicht, um § 11a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG gerecht zu werden. Im zu entscheidenden Fall konnte die Klägerseite noch nicht einmal dieses in Bezug genommene Provea-Schreiben vorlegen. Somit stand auch nicht fest, ob zumindest darin der zutreffende Forderungsgrund nebst Vertragsgegenstand und Datum des Vertragsabschlusses genannt war, geschweige denn, ob diese Sammelabrechnung der Schuldnerseite zugegangen war.

**2. Zwischenfazit: § 11a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG verlangt im Inkasso-Erstanschreiben „summarische, für die Privatperson aber hinreichend genaue Hinweise, um den hinter dem geltend gemachten Zahlungsanspruch stehenden Lebenssachverhalt identifizieren zu können.“ Dazu gehört die konkrete Nennung des Datums des Vertragsabschlusses (so das OLG Zweibrücken unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien in BT-Drucks. 17/13057, S. 18).**

**Achtung:** Das vorstehende Unterlassungsurteil bezieht sich rein formal auf die Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkasso-Erstanschreiben nach § 11a RDG! Darüber, ob der vom Forderungsaufkäufer FKH OHG behauptete und durch UGV Inkasso beizutreibende Verzugs-Schadensersatz in Höhe von 13,25 Prozent Verzugszins materiell berechtigt ist oder nicht, enthält dieses UWG-Urteil keine Aussage!

## Zur (Nicht-)Berücksichtigung eigener Einkünfte des unterhaltsberechtigten Kindes bei der Lohnpfändung der Mutter

LG Berlin, Beschluss vom 21. Juni 2019 – 84 T 104/19

### Leitsätze des Einsenders

**1. Kindergeld stellt kein Einkommen im Sinne des § 850c Abs. 4 ZPO dar.**

**2. Hingegen sind Unterhaltszahlungen in Höhe von 269 Euro als Einkommen im Sinne des § 850c Abs. 4 ZPO zu werten. Dies kann dazu führen, dass ein unterhaltsberechtigtes Kind bei der Berechnung des unpfändbaren Einkommens zu 41 Prozent unberücksichtigt bleibt, wenn dessen Bedarf 655 Euro beträgt.**

**3. Zum Bedarf des Unterhaltsberechtigten gehören neben dem sozialrechtlichen Regelsatz auch anteilige Mietkosten.**

Die Entscheidung des LG Berlin ist sehr ambivalent. Sie gibt zumindest Anlass, mal wieder über den § 850c Abs. 4 ZPO nachzudenken, der da lautet: „Hat eine Person, welcher der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, eigene Einkünfte, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers nach billigem Ermessen bestimmen, dass diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt; [...]“

1. Zur erfreulichen Seite der Entscheidung gehört die Klarstellung des LG Berlin, dass das Kindergeld kein Einkommen im Sinne des § 850c Abs. 4 ZPO darstellt. Das ist nicht wirklich neu<sup>1</sup>, musste aber im vorliegenden Fall offenbar noch einmal herausgestellt werden, da die Vorinstanz dies noch anders gesehen hatte. Dabei hatte der BGH schon 1984 festgestellt, dass das staatliche Kindergeld nicht zum Einkommen des Kindes zählt: „Durch die Gewährung des Kindergeldes wird der Unterhaltsanspruch des Kindes nicht erhöht, da die Zuwendung den Zweck hat, die Unterhaltslast des oder der Unterhaltsverpflichteten zu erleichtern.“<sup>2</sup> Dem Umstand, dass ein Schuldner, der einem oder mehreren Kindern unterhaltspflichtig ist, regelmäßig Kindergeld für diese bezieht, hat der Gesetzgeber bereits bei der Bemessung des pauschalierten pfändungsfreien Betrages in der Tabelle zu § 850c

Abs. 1 ZPO Rechnung getragen<sup>3</sup>. Mit anderen Worten: Das Kindergeld ist schon in der Pfändungstabelle „eingearbeitet“. Der BGH hat jüngst erneut bestätigt, dass Kindergeld im Rahmen des § 850c Abs. 4 ZPO unbeachtlich ist und dies durch die Neuregelung des § 1612b BGB (Deckung des Barbedarfs durch Kindergeld) nicht infrage gestellt wird<sup>4</sup>.

2. Des Weiteren ist erfreulich, dass das LG Berlin auch anteilige Mietkosten als Bedarf für die Unterhaltsberechtigte (hier: die Tochter der Schuldnerin) anerkannt hat. Die genaue Berechnung diesbezüglich ist dem Berliner Beschluss zwar nicht zu entnehmen, gleichwohl hebt er sich wohltuend von anderen Entscheidungen ab, in dem die Mietkosten schlicht unerwähnt bleiben<sup>5</sup>. Letzteres geschieht wohl vor dem Hintergrund der Überlegung, dass sich die Wohnungsmiete bei mehreren Personen nicht proportional zur Personenzahl erhöht<sup>6</sup>. Dennoch gilt auch hier, dass jedes weitere Haushaltsmitglied auch mehr Wohnfläche benötigt, was vor allem in den Ballungsgebieten eine höhere Miete sowie höhere Mietnebenkosten bedingt<sup>7</sup>. Es bietet sich an, hier das aus dem Sozialrecht bekannte sog. Kopfteilsprinzip anzuwenden<sup>8</sup>. Die Wohnkosten sind also anteilig pro Kopf aufzuteilen; ohne Rücksicht darauf, wen insoweit die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen treffen, und im Regelfall unabhängig von Alter und Nutzungsintensität<sup>9</sup>.

<sup>1</sup> BGH, 19.12.2019, IX ZB 83/18: „gefestigte Rechtsprechung“.

<sup>2</sup> BGH, 18.04.1984, IVb ZR 80/82.

<sup>3</sup> BGH, 05.04.2005, VII ZB 20/05 mit Verweis auf BT-Drucks. 10/229, 40 f.

<sup>4</sup> BGH, 19.12.2019, IX ZB 83/18, Rn. 18 ff.

<sup>5</sup> So etwa auch im Verfahren LG Hildesheim, 18.10.2018, 5 T 97/18, bestätigt durch BGH, 19.12.2019, IX ZB.

<sup>6</sup> Vgl. BGH, 05.04.2005, VII ZB 20/05.

<sup>7</sup> Zimmermann in Praxishandbuch Schuldnerberatung, Lfg. 23 (2015), Teil 5, 4.5.5., S. 25 a.

<sup>8</sup> Ahrens in Prütting/Gehrlein, ZPO Kommentar, 11. Aufl. 2019, § 850c Rn. 40 a. E., der jedoch nicht auf die tatsächliche, sondern die „angemessenen Warmmiete gem § 22 I 1 SGB II“ abstellt; Amtsgericht Remscheid, 24.05.2018, 13 M 681/18 stellt auf das Wohngeldgesetz und die Anzahl der Köpfe ab.

<sup>9</sup> Bundessozialgericht, 25.04.2018, B 14 AS 14/17 R, Rn. 13.



3. Deutlich zu widersprechen ist dem Landgericht allerdings in folgenden Punkten.

a) Das Landgericht geht für das unterhaltsberechtignte Kind nur vom „sozialrechtlichen Regelsatz nach der einschlägigen Regelbedarfsstufe 4 in Höhe von 322 Euro<sup>10</sup>“ aus. Es versäumt dabei, den auch vom BGH angewandten sog. „Besserstellungszuschlag“ aufzuschlagen. Der BGH dazu grundlegend: „[Es ist] zu berücksichtigen, dass die Regelungen über die Pfändungsfreigrenzen dem Schuldner und seinen Unterhaltsberechtigten nicht nur das Existenzminimum sichern wollen, sondern eine deutlich darüber liegende Teilhabe am Arbeitseinkommen erhalten bleiben muss. Bei einer Orientierung an den sozialrechtlichen Regelungen wird daher im Rahmen der Ermessensausübung ein Zuschlag in tatrichterlicher Würdigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen sein. Regelmäßig wird es nicht zu beanstanden sein, wenn das Vollstreckungsgericht diesen Zuschlag in einer Größenordnung von 30 bis 50 Prozent annimmt.“<sup>11</sup> Hätte das Landgericht diesen Zuschlag vorgenommen und sei es nur in Höhe von 30 Prozent, wäre der Bedarf erheblich höher gewesen (nämlich + 97 Euro).

b) Schwerer wiegt in negativer Hinsicht, dass das Landgericht zwar die BGH-Rechtsprechung mit den Worten zitiert, dass sich „schematische Lösungen verbieten“ würden und die Entscheidung vielmehr „unter Abwägung der wirtschaftlichen Lage des Gläubigers und des Schuldners“ zu treffen sei, sich dann aber nicht daran hält. Das LG bildet nämlich – schlicht schematisch – die Prozentquote, die es aus Einkommen/Bedarf errechnet. Da das Kind ein Einkommen in Höhe von 269 Euro habe und der Bedarf 655 Euro betrage, sei das Kind zu 41 Prozent un-

berücksichtigt zu lassen. Insoweit ist es symptomatisch, dass das Einkommen der Schuldnerin (Mutter) im Beschluss nicht erwähnt wird und offenbar gar keine Rolle gespielt hat. Darauf kann es aber entscheidend ankommen, wie folgende Tabelle zeigt<sup>12</sup>:

Einkommen	unpfändbar bei 41-Prozent-Quote		Differenz zum ungedeckten Bedarf des Kindes (386 Euro)
	gesamt	Anteil für Kind	
1.900 €	1.632,45 €	315,95 €	-70,05 €
2.100 €	1.716,05 €	339,55 €	-46,45 €
2.300 €	1.799,65 €	363,15 €	-22,85 €
2.500 €	1.883,25 €	386,75 €	0,75 €

Das LG Berlin geht von einem ungedeckten Bedarf des Kindes in Höhe von 386 Euro aus (= 655 Euro Bedarf minus 269 Euro Einkommen). Dieser Bedarf wird bei einer 41-Prozent-Quote allerdings erst gedeckt, wenn die Schuldnerin ein Netto-Einkommen in Höhe von 2.500 Euro hat. Ein Einkommen, welches selbst bei Vollzeitbeschäftigten deutlich über dem statistischen Schnitt liegt<sup>13</sup>! Mit anderen Worten: Eine anteilige Nichtberücksichtigung des Kindes setzt voraus, dass das Einkommen der Schuldnerin überhaupt ausreichend ist, um auch nach der Quotenbildung den ungedeckten Bedarf des Kindes ausgleichen zu können. Dies wurde hier mit großer Wahrscheinlichkeit vom LG Berlin nicht berücksichtigt.

c) Der BGH hatte 2004 entschieden: „Eine Unterhaltszahlung von 222 Euro monatlich ist jedenfalls so geringfügig, daß dadurch die Unterhaltsverpflichtung der Schuldnerin nicht wesentlich gemindert wird.“<sup>14</sup> Es hat somit ein Bagatellgrenze anerkannt, die 15 Jahre später gewiss über 269 Euro (= Einkommen des Kindes im vorliegenden Fall) liegt. Sind die Einkünfte des Angehörigen nur unbedeutend (Ausbildungsvergütung unter dem Sozialhilfesatz, Ferienverdienst eines Schülers), bleibt er voll zu berücksichtigen.<sup>15</sup> Auch vor diesem Hintergrund hätte das LG Berlin das Kind nicht – auch nicht nur anteilig – aus der Berücksichtigung als unterhaltsberechtignte Person herausnehmen dürfen.

<sup>10</sup> = Kind bzw. Jugendlicher im Alter zwischen 14 und 17; aktuell: 328 Euro.

<sup>11</sup> BGH, 05.04.2005, VII ZB 28/05.

<sup>12</sup> Zur Berechnung der pfändbaren Beträge siehe „Die Berechnung des unpfändbaren Betrages bei ...“ auf Seite 61 (in diesem Heft).

<sup>13</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 16 Reihe 2.5, 2018, Nettoverdienst alleinerziehende Mutter mit 1 Kind; Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer insgesamt: 2.405 Euro (alte Bundesländer incl. Berlin), 2.134 Euro (neue Länder, ohne Berlin); Vollzeitbeschäftigte Fachkraft: 2.146 Euro (alte Bundesländer incl. Berlin), 1.902 Euro (neue Länder, ohne Berlin).

<sup>14</sup> BGH, Beschluss 21.12.2004, IXa ZB 142/04.

<sup>15</sup> Deppe in: Henning/Lackmann/Rein, Privatin solvenz, § 850c ZPO Rn. 29 (erscheint vorauss. April 2020).

Volltext der Entscheidung



## **Akteneinsichtsrecht der Ehefrau des Schuldners bei anhängigem Verfahren zum Zugewinnausgleich**

BayObLG, Beschluss vom 12. September 2019 – 1 VA 86/19, ZVI 2020, 21 = NZI 2019, 830

### **Anmerkung**

Das BayObLG hatte über folgende Konstellation zu entscheiden: Zwischen der Antragstellerin und ihrem Ehemann (dem Schuldner) war ein Zugewinnausgleichsverfahren anhängig. Die Antragstellerin wollte nun durch eine Einsicht in die Akte des abgeschlossenen Insolvenzverfahrens über das Vermögen ihres Mannes Einzelheiten zur Höhe seiner Verbindlichkeiten erfahren. Ohne auf die komplexen familienrechtlichen Fragestellungen einzugehen: Der Zugewinnausgleich erfordert zunächst eine Ermittlung des Vermögens der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung (sogenanntes Anfangsvermögen). Die Ehefrau behauptete nun hier, wegen der zum Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht erfolgten Restschuldbefreiung sei das Anfangsvermögen negativ gewesen – der Schuldner habe in der Ehe Schulden abgebaut. Die Höhe der Schulden ergebe sich aus der Insolvenzakte. Ein Akteneinsichtsrecht der Ehefrau kann sich hier nur über die allgemeine Vorschrift zum Akteneinsichtsrecht „Dritter“ (als nicht am Insolvenzverfahren Beteiligter) im Zivilprozessrecht § 299 Abs. 2 ZPO (i. V. mit § 4 InsO) ergeben, sodass die Ehefrau ein „rechtliches Interesse“ an der Akteneinsicht darlegen muss. Soll aber – wie vorliegend – die Akteneinsicht nur dazu dienen, die anfängliche Vermögenslage zu klären, damit der Zugewinn berechnet werden kann, fehlt nach Ansicht des BayObLG der rechtliche Bezug zum durchgeführten Insolvenzverfahren (ZVI 2020, 21, 23). Ein rechtliches Interesse war damit hier zu verneinen.

Akteneinsicht hat auch für die Schuldnerberatung Bedeutung, aber häufig nicht wie vorliegend die Akteneinsicht Dritter, sondern diejenige des Schuldners: Wird nämlich der Schuldner im Insolvenzverfahren durch eine geeignete Stelle i. S. des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vertreten (§ 305 Abs. 4 Satz 1 InsO), hat der Vertreter auch das Akteneinsichtsrecht des Schuldners wahrzunehmen. Dies hat etwa bei Versagungsanträgen eine besondere Bedeutung. Aber auch wenn der Schuldner nicht von der Beratungsstelle vertreten wird, werden Fragen an die Beraterinnen und Berater hinsichtlich der Ausübung des Akteneinsichtsrechts gestellt. Deshalb soll nachfolgend

kurz nachgezeichnet werden, inwieweit dem Schuldner ein Akteneinsichtsrecht im Insolvenzverfahren zusteht. Hier gilt über § 4 InsO die allgemeine Vorschrift zum Akteneinsichtsrecht im Zivilprozessrecht § 299 Abs. 1 ZPO. Danach können „die Parteien“ in die „Prozessakten“ Einsicht nehmen. Dieses Recht steht auch dem Schuldner zu, der insoweit als „Partei“ angesehen wird, und das ab Stellung des Insolvenzantrags bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens. Die Insolvenzakte sind grundsätzlich auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts einzusehen (auch im Falle einer Vertretung des Schuldners), eine Versendung der Akten wird wegen der Eilbedürftigkeit des Insolvenzverfahrens als nicht zulässig angesehen (Uhlenbruck/Pape, InsO, 15. Aufl. 2019, § 4 Rdnr. 33). Es besteht jedoch ein Anspruch darauf, dass Kopien gegen Kostenerstattung angefertigt werden. Deren Anfertigung ist allerdings ziemlich kostspielig: Die Kosten betragen für die ersten 50 Seiten je Seite 0,50 Euro, für jede weitere Seite 0,15 Euro (Nr. 9000 KV GKG). Das Einsichtsrecht umfasst grundsätzlich die gesamte Insolvenzakte unter Einschluss des Insolvenzgutachtens (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.12.1999 – 3 Va 11/99, NZI 2000, 178). Teile der Akten können jedoch dann von der Akteneinsicht ausgenommen werden, wenn in dem speziellen Fall ein besonderes Interesse an deren Geheimhaltung besteht. Nach Abschluss des Verfahrens stellt sich die Situation anders dar: Hier verneint die Rechtsprechung (auch) für den Schuldner ein Akteneinsichtsrecht nach § 299 Abs. 1 ZPO, sondern will für alle (ehemaligen) Verfahrensbeteiligten § 299 Abs. 2 ZPO anwenden. Danach ist ein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht erforderlich (BGH, Beschluss vom 29. April 2015 – XII ZB 214/14, NJW 2015, 1827 Rdnr. 11).

## Die Eintragung einer Forderung als von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderung

AG Norderstedt, Beschluss vom 7. November 2019 – 66 IN 69/19

Das AG hatte in einem Insolvenzverfahren zu entscheiden, das auf Antrag eines Gläubigers eröffnet worden war. Der Schuldner hatte keinen Eigenantrag gestellt und dementsprechend auch keine Restschuldbefreiung beantragt. Die für die Entscheidung relevante Forderung aus einer Warenlieferung beruhte nach dem Vortrag des Gläubigers, zu dem dieser einen Strafantrag vorgelegt hatte, auf einem Eingehungsbetrug des Schuldners. Weitere Erklärungen gab die Gläubigerin nicht ab und nahm auch nicht am Prüftermin teil.

Mit der vorliegenden Entscheidung vertritt das AG die Ansicht, die Deliktseigenschaft sei bei Fehlen eines Restschuldbefreiungsantrages nicht in die Tabelle aufzunehmen. Es beruft sich dabei auf die Rechtsprechung des AG Aurich (Beschl. 03.12.2015 – 9 IN 145/15 = NZI 2016, 143 – 144 [144].) sowie des AG Köln [01.12.2016, 73 IN 485/15]). Dieses Ergebnis ist zunächst nicht überraschend. Denn aufgrund des nicht gestellten Restschuldbefreiungsantrags würde regelmäßig das Gericht, dem die herrschende Meinung insoweit ein Vorprüfungsrecht zubilligt, den Schuldner auch nicht nach § 175 InsO über Folgen der Eintragung einer Forderung als solche aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung belehren: Die Vorschriften, die dazu dienen sollen, möglichst rasch die Frage zu klären, ob eine Forderung von der Restschuld umfasst ist, ergeben ohne einen entsprechenden Antrag keinen Sinn (vgl. eingehend Ahrens, NZI 2016, 121). Als Begründung wurde bisher zudem angeführt, aus dem vollstreckbaren Auszug der Insolvenztabelle sei eine privilegierte Zwangsvollstreckung generell nicht möglich, sodass die Gläubigerinteressen keine Eintragung des Forderungsattributs erforderlich machen. Allerdings könnte ein Urteil des BGH vom September 2019 (BGH, 04.09.2019, VII ZB 91/17 = NZI 2019, 897 m. Anm. Knauth) an diesem Ergebnis auf den ersten Blick zweifeln lassen, indem es jedenfalls das zuletzt genannte Argument nicht in der bisherigen Form bestehen lässt. Denn in dieser Entscheidung hält der BGH einen Tabellenauszug für ausreichend, um eine erweiterte Vollstreckung zu betreiben. Allerdings betrifft die zitierte BGH-Entscheidung gerade nicht den Fall des fehlenden Restschuldbefreiungsantrages. (Nur) Dann hält der BGH den Schutz des Schuldners für ausreichend gewährleistet; dies obwohl im Rahmen der Feststellung einer Forderung zur In-

solvenztabelle – wie auch im Mahnverfahren – keine Schlüssigkeitsprüfung erfolgt: Der BGH sieht den entscheidenden Unterschied gegenüber der Konstellation im Mahnverfahren nunmehr darin, dass das Mahnverfahren der Titulierung eines Zahlungsanspruchs diene und nicht (auch) dazu bestimmt sei, zur Vorbereitung der privilegierten Vollstreckung den deliktischen Schuldgrund und den erforderlichen Verschuldensgrad feststellen zu lassen. Ein Widerspruch des Schuldners im Mahnverfahren zielt dem BGH zufolge demgemäß auf die Abwehr des Zahlungsanspruchs. Zur Einlegung des Widerspruchs habe der Schuldner daher keine Veranlassung, wenn er den Betrag jedenfalls im Ergebnis schulde. Anders sei die Situation im Rahmen der Tabellenanmeldung bei vorliegendem Antrag auf Restschuldbefreiung: Auch hier finde zwar keine Schlüssigkeitsprüfung statt. Allerdings erfordere die Anmeldung einen Tatsachenvortrag, eine nur schlagwortartige Angabe eines Vorsatzdelikts genüge nicht. Der Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung müsse vielmehr so beschrieben werden, dass die daraus hergeleitete Forderung in tatsächlicher Hinsicht zweifelsfrei bestimmt sei und der Schuldner erkennen könne, welches Verhalten ihm vorgeworfen werde. Dies sowie der Umstand, dass das Insolvenzgericht den Schuldner gem. § 175 II InsO auf die Möglichkeit des Widerspruchs und die Rechtsfolgen des § 302 InsO hinzuweisen habe, gewährleiste den Schutz des Schuldners im Tabellenverfahren in ausreichendem Maße. Dieser könne ferner allein durch einen – gegebenenfalls auf die rechtliche Einordnung der Forderung beschränkten – Widerspruch und ohne Kostenrisiko verhindern, dass ein Titel über eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung entsteht. Letztlich hält das AG Norderstedt damit zu Recht an der Rechtsprechung fest, die bei Fehlen eines Restschuldbefreiungsantrags die Deliktseigenschaft nicht zur Tabelle nehmen will. Denn die Argumentation des BGH ist auf den hier zu entscheidenden Fall, in dem es gerade an einer Belehrung des Schuldners fehlt, nicht übertragbar. Dazu kommt, dass aus dem Tabellenauszug nicht ersichtlich ist, ob der Schuldner einen Restschuldbefreiungsantrag gestellt hatte. Auch deshalb muss, wenn der Restschuldbefreiungsantrag fehlt, die Aufnahme des deliktischen Attributs zur Tabelle abgelehnt werden, wenn kein Antrag auf Restschuldbefreiung vorliegt (s. Knauth, NZI 2019, 897).

# Vereinsarbeit ist Teamarbeit

Erst gemeinsam schaffen wir einen starken Fachverband.



## Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht,

- **als natürliche Person Mitglied in der BAG-SB zu werden?**

Einen Aufnahmeantrag finden Sie in jeder Ausgabe der BAG-SB Informationen.

- **vom Abonnement zur Mitgliedschaft zu wechseln?**

Neben dem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung genießen Mitglieder viele finanzielle Vorteile.

- **Kolleg\_innen für eine Mitgliedschaft zu gewinnen?**

z. B. durch das Besuchen von BAG-SB Veranstaltungen und Fortbildungen.

- **oder den Verein finanziell zu unterstützen?**

Schalten Sie (Stellen-)Anzeigen im Newsletter der BAG-SB.

Platzieren Sie Anzeigen von Netzwerkpartnern in den BAG-SB Informationen.

Bewerben Sie die Förderabonnements oder Spenden für die BAG-SB.





erläutert kurz und knapp —

**Philipp Kirschall** ist juristischer Mitarbeiter der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein



## 1. Wann kann es losgehen?

Die Frage, wann Klient\_innen (wieder) einen Antrag auf Restschuldbefreiung stellen können oder Umstände aus der Vergangenheit diesen als unzulässig oder einfach nur nicht ratsam erscheinen lassen, stellt sich in jeder Beratung. Die wesentlichen Klippen für die Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung ergeben sich aus § 287 a Abs. 2 InsO sowie mittelbar aus der Frage vorwirkender Versagungsgründe (z. B. § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO) oder auch aus dem Vorliegen von anfechtungsrelevanten Tatbeständen.

Die Unzulässigkeit des Restschuldbefreiungsantrages kann sich unmittelbar aus § 287 a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 InsO ergeben: Nr. 1 regelt die längsten Ausschlussfristen: zehn Jahre bei einer bereits erteilten Restschuldbefreiung, fünf Jahre bei Versagung der Restschuldbefreiung aufgrund Verurteilung wegen Insolvenzstraftaten. Nr. 2 setzt eine Ausschlussfrist von drei Jahren für einen erneuten Antrag wegen bestimmter Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen

fest. Allein die Versagung aufgrund der dort genannten Normen führt zum Greifen der „Sperrfrist“. Die ehemals vom BGH entwickelte „Sperrfristenrechtsprechung“ greift nun nach ausdrücklicher gesetzlicher Fassung nicht mehr. So ist eine vorherige Versagung nach § 298 InsO hinsichtlich der Zulässigkeit eines Restschuldbefreiungsantrages unbeachtlich (vgl. auch „Die Advokatin“/BAG-SB Informationen #4\_2017, S. 253). Mittelbare „Sperrfristen“ können sich aus den in die Vergangenheit reichenden Versagungsgründen nach § 290 Abs. 1 Nr. 1-4 InsO ergeben, die den Gläubigern ermöglichen, entsprechende Versagungsanträge zu stellen und damit schon im Vorfeld Schatten auf die Antragstellung werfen. Weiter können die „ungewünschten“ Auswirkungen vorliegender Anfechtungsgründe nach den §§ 129 ff. InsO handlungsleitend sein (z. B. bei der Anfechtung von Zahlungen auf Mietrückstände) und müssen im Auge behalten werden.

## 2. Zahlungen aus dem „Unpfändbaren“

Der Klient ist zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Diese zahlt er ratenweise von seinem Pfändungsschutzkonto aus dem unpfändbaren Betrag. Aus der Beratung hat er mitgenommen, dass Zahlungen an Gläubiger angefochten werden können. Jetzt macht er sich Sorgen, dass der Insolvenzverwalter die Ratenzahlungen anfechten könnte – die Staatsanwaltschaft wusste ja von seiner finanziellen Situation. Er erinnert sich an eine Belehrung, dass sogar Ersatzfreiheitsstrafe drohen kann, wenn er nicht zahlen kann. Können Sie ihm seine Sorgen nehmen?

Ja, sie können ihm die Furcht vor der Ersatzfreiheitsstrafe nehmen. Zwar können auch Zahlungen an die Strafvollstreckungsbehörde der insolvenzrechtlichen Anfechtung unterliegen und das Wiederaufleben der Forderung im eröffneten Verfahren das Drohszenario der Ersatzfreiheitsstrafe heraufbeschwören, jedoch wird in dem hier in Rede stehenden Fall die Anfechtung

nicht durchgreifen. Grundvoraussetzung einer Anfechtung einer Rechtshandlung nach den §§ 129 ff. InsO ist die Gläubigerbenachteiligung, sprich eine wirtschaftliche Schlechterstellung der Gläubiger. Diese verneint der BGH für den Fall, dass der Schuldner Zahlungen aus dem unpfändbaren Guthaben seines Pfändungsschutzkontos vorgenommen hat. Der Schuldner verfügt hier lediglich über Mittel, die von vornherein nicht zur Insolvenzmasse gehören – den Gläubigern wird nichts genommen. Gleiche Erwägungen kommen bei Bargeldzahlungen aus nach § 811 Nr. 8 ZPO pfändungsfreien Beträgen oder bei Zahlungen von einem Konto, dessen Guthaben nach § 850 k Abs. 1 ZPO in der bis zum 3. Juni 2010 geltenden Fassung pfändungsfrei gestellt wurde.

Auch in anderen Zwangssituationen, wie z. B. bei Zahlungen aus dem Unpfändbaren auf Mietrückstände aus Angst vor dem Wohnungsverlust, gibt die Rechtsprechung Luft.

**WICHTIGE HINWEISE:** Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse bei der BAG-SB angefordert werden: [fachzeitschrift@bag-sb.de](mailto:fachzeitschrift@bag-sb.de).

## Gemeinsam mehr erreichen – ein neuer Webauftritt zur Schuldnerberatung

www.meine-schulden.de

„Nur zehn Prozent der Überschuldeten in Deutschland suchen aktuell eine Soziale Schuldnerberatung auf.“

Was machen die anderen 90 Prozent?

„Knapp 63 Millionen Deutsche nutzen täglich das Internet.“

Wie nutzt die Soziale Schuldnerberatung das Internet, um ver- und überschuldete Personen zu erreichen?

Und dann ist da noch die Aussage in dem Forschungsprojekt des DISW aus 2017, die sinngemäß lautet: *Es gilt, die zuweilen unterkomplexe Wahrnehmung der Sozialen Schuldnerberatung in der Außendarstellung zu korrigieren. Im Rahmen der Beratung werden längst nicht nur Insolvenzanträge gestellt, es findet eine anspruchsvolle Intervention statt, die erst in der aufgezeigten Breite den Problemen der sehr heterogenen Ratsuchenden gerecht werden kann.*

### Unterschiedliche Ziele, ein gemeinsamer Weg

Mit der neuen Website [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de) wollen wir den Versuch unternehmen, diese unbefriedigende Situation in einem Projekt zusammen anzugehen. Ziel ist die Bereitstellung eines modernen und innovativen Internetangebots mit breiter Wirkung für die ver- und überschuldeten Menschen in Deutschland.

### Mit der neuen Website wollen wir ...

- die Ratsuchenden erreichen, die den Weg in eine Beratungsstelle bisher nicht finden. Die aus Scham, aus Unwissenheit über das bestehende Beratungsangebot, aufgrund langer Anfahrtswege oder aufgrund von zugangsbeschränkenden Finanzierungsvorgaben eher mit ihren Schulden leben als die Bewältigung aktiv anzugehen.
- den ver- und überschuldeten Verbraucherinnen und Verbrauchern ein seriöses Portal im Internet anbieten, auf dem sie sich anonym und kostenfrei einen Einblick in die Arbeit der Sozialen Schuldner- und Insolvenzbe-

ratung verschaffen können. Die Webseitenbesucher\_innen sollen hilfreiche Tipps und Musterbriefe finden sowie ganz konkrete Möglichkeiten, selbst tätig zu werden, ohne vermeidbare Fehler zu begehen.

- das öffentliche Bild von Schuldnerberatung in ein neues Licht rücken. Wir wollen Beratung sichtbar machen, indem wir den Beratungskräften und unserer Arbeit mit der Seite ein Gesicht geben. So soll Vertrauen auf- und Hemmschwellen abgebaut werden.
- die Beratungsstellen entlasten, deren Zeit- und Finanzbudgets meist (zu) knapp kalkuliert sind. Als gemeinsames Informations- und Serviceportal entlastet die neue Website die einzelnen Beratungsstellen. Denn gerade kleine Beratungsstellen sollten ihre begrenzten Kapazitäten im Bereich Öffentlichkeitsarbeit nutzen können, um ihr Team, ihre Öffnungszeiten, Sprachkenntnisse, individuelle Zugangswege und Projektangebote auf der eigenen Webseite vorzustellen. Für allgemeingültige, aktuelle und/oder grundsätzliche Informationen reicht zukünftig ein Verweis oder Link auf [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de). Der Aktualisierungsaufwand für den eigenen Webauftritt sinkt damit bei der einzelnen Beratungsstelle deutlich, ohne den eigenen Anspruch auf umfassende Informationen zu vernachlässigen.
- den Wissenstransfer innerhalb der Schuldnerberatung stärken und Ressourcen effektiv nutzen. Uns ist es mit der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen gelungen, eine Plattform für die Fachpraxis zu etablieren, in der verschiedene Beratungsansätze, Herangehens- und Sichtweisen thematisiert werden und gleichberechtigt Raum finden. Die Zeitschrift richtet sich an Beratungskräfte und stärkt – so zumindest unser Anspruch – die fachliche Weiterentwicklung des Arbeitsfelds. Ähnlich soll die neue Website eine Plattform darstellen, auf der Ratsuchende gesammelt finden, was einzelne Beratungskräfte, Einrichtungen oder Verbände entwickelt haben. Wenn ein Träger beispielsweise ein hervorragendes Video zum Thema „Besuch vom Gerichtsvollzieher“ produziert, warum sollte das Video nur auf der Seite dieses Trägers zu finden sein? Als Verein bringt die BAG-SB viele Beratungskräfte trägerübergreifend zusammen. In der

AG SBV und anderen (über-)regionalen Gremien arbeiten wir verbandsübergreifend miteinander. Warum sollten wir das in der Ansprache der Ratsuchenden nicht auch tun?

- Standards setzen und ein Selbstverständnis der Beratungskräfte ausformulieren. Vielleicht hindern uns Finanzierungsvorgaben in einzelnen Bundesländern und Kommunen daran, unsere eigenen Ansprüche in der täglichen Arbeit auch umsetzen zu können. Aber sollte uns das daran hindern, überhaupt einen Anspruch an unsere eigene Arbeit zu formulieren? Durch die Möglichkeit, die neue Website laufend zu aktualisieren und ihre Inhalte an aktuelle Diskussionen anzupassen, haben wir die Option, uns selbst auf konkrete Vorgaben festzulegen. Wie soll eine Beratung idealtypisch verlaufen? Welche Tipps können wir jedem verschuldeten Verbraucher und jeder überschuldeten Verbraucherin mit auf den Weg geben?

- die Präsenz des Themas Schuldnerberatung im Internet nicht alleine den gewerblichen Anbietern überlassen. In den letzten Jahren finden sich unter einprägsamen Domainnamen zunehmend gut zusammengetragene Informationen zu den typischen Fragestellungen

überschuldeter Personen. Häufig sind diese dann jedoch mit Werbeanzeigen zu kostenpflichtigen Beratungsangeboten verbunden. Ziel der Seiten ist die Erwirtschaftung von Gewinn. Mit dem neuen Webangebot soll dazu eine Alternative mit dem Schwerpunkt Soziale Schuldnerberatung zur Verfügung gestellt werden.

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz fördert die Konzeption, Erstellung und laufende Aktualisierung der Seite über einen Zeitraum von insgesamt drei Jahren (Dezember 2018 bis Dezember 2021) im Rahmen einer Projektzuwendung. Mit der Vorstellung der neuen Website hier im Heft beginnt das Leben von [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de) aber erst.

**Exklusiver Link für Fachkräfte:**  
[entwurf.meine-schulden.de](http://entwurf.meine-schulden.de)



## Unser Aufruf, Ihre Chance

Ein Team aus Gestaltern, Webentwicklerinnen, Beraterkräften und „ganz normalen Menschen“ hat uns zu dem gestalterischen Entwurf gebracht, den wir Ihnen heute präsentieren können. Freundliche, ansprechende Bilder, klare Seitenaufteilung, nicht zu viel Text, aber ausreichend Informationen, suchmaschinenoptimierte Inhalte und ein responsive Design: das waren unsere Leitlinien bei der Gestaltung der Seite.

Bis zur Jahresfachtagung am 6. und 7. Mai 2020 ist die Seite nur über diesen Link für die Fachöffentlichkeit zugänglich und soll nach und nach mit weiteren Inhalten gefüllt werden. Erst bei der Tagung soll die Seite auf die eigentliche Domain [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de) umziehen und über entsprechende Pressemitteilungen für die Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

Im Folgenden soll zunächst die grundsätzliche Aufteilung der Seite erläutert werden. Bei allen Inhalten, Anordnungen und Formulierungen freuen wir uns über Ihr Feedback. Bisher ist die Seite noch im Aufbau und noch nicht für die mobile Ansicht optimiert.

## • BERATUNG

Neben einem Quiz „Bin ich schon überschuldet?“ findet sich hier eine Beratungsstellensuche und eine Übersicht „So erkennen Sie gute Schuldnerberatung“. Die Inhalte wurden von uns als Redaktionsteam mithilfe vieler Kolleginnen und Kollegen verfasst – was nicht bedeutet, dass sie unumstößlich festgeschrieben sind. Wir freuen uns auf Feedback und weitere Hinweise zur Optimierung dieser Rubrik.

## • WISSEN

Hier sollen zukünftig – auch um die Seite mithilfe zahlreicher „Keywords“ für Suchmaschinen zu optimieren – viele Inhaltsthemen erklärt werden: von dem Ablauf eines Insolvenzverfahrens über die Möglichkeiten, Stiftungsmittel zur Regulierung in Anspruch zu nehmen bis zu praktischen Interventionsmöglichkeiten bei Mietschulden. Diese Rubrik ist gestaltet wie ein Blog, eine Newsseite, ein fortlaufendes Onlinemagazin.





# AUFRUF

Einzelne Themen sollen dauerhaft auf der Seite verbleiben, andere nur vorübergehend – es liegt in unserer Hand.

## • HANDELN

Mut machen, die Schuldenunterlagen zu sortieren, Hilfe anbieten für den Gläubigerkontakt, wichtige Fachbegriffe erklären, Muster für einen Haushaltsplan bereitstellen – mit dieser Rubrik wollen wir ganz praktische Hilfe zur Selbsthilfe leisten. Auch diese Rubrik kann und soll gern weiter wachsen. Welche praktischen Tipps geben Sie in einem Beratungsgespräch? Welche Materialien nutzen Sie, welche Websites empfehlen Sie?

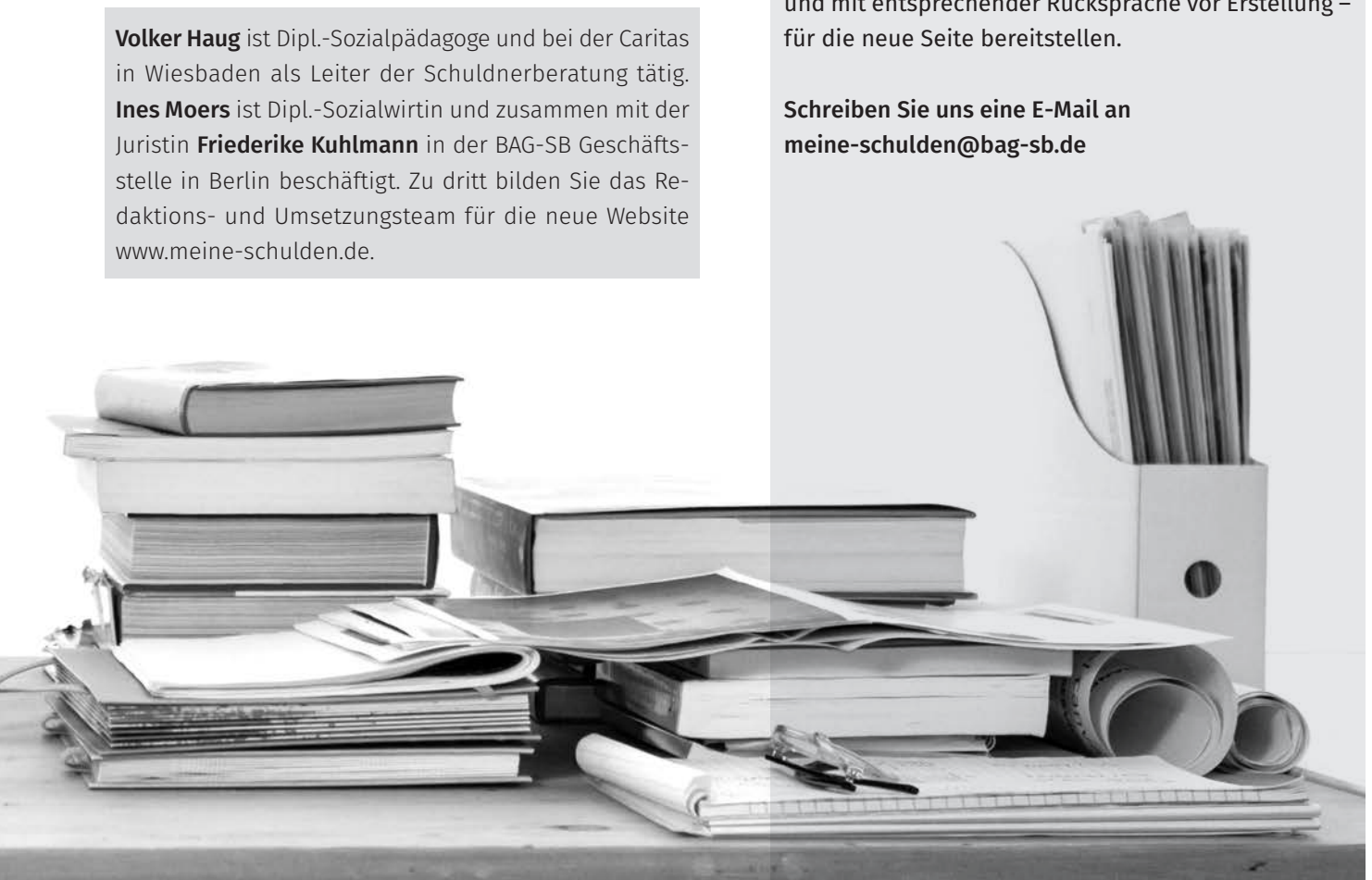
**Volker Haug** ist Dipl.-Sozialpädagoge und bei der Caritas in Wiesbaden als Leiter der Schuldnerberatung tätig. **Ines Moers** ist Dipl.-Sozialwirtin und zusammen mit der Juristin **Friederike Kuhlmann** in der BAG-SB Geschäftsstelle in Berlin beschäftigt. Zu dritt bilden Sie das Redaktions- und Umsetzungsteam für die neue Website [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de).

Mit dem jetzigen Stand sind wir glücklicherweise noch nicht am Ende des Projekts angelangt, sondern „mit-tendrin“. Unser größter Trumpf beim Zusammentragen, Diskutieren und Entwickeln von Inhalten sind Sie. Mit Ihrer jahrelangen Praxiserfahrung und Ihrem Fachwissen, verbunden mit der täglich erlebten Konfrontation der Sorgen und Nöte unserer Ratsuchenden macht das Sie zum kompetentesten Produzenten von Inhalten. **Unterstützen Sie uns.**

Helfen Sie uns, die Seite zu einem gelungenen Gemeinschaftsprojekt zu machen, an dem viele Fachkräfte und Vereinsmitglieder mitarbeiten. Sie können ein Thema besonders gut erklären? In Ihrem Verein ist Material entstanden, das Sie für die Seite zur Verfügung stellen möchten? Ihre Kollegin hat eine aufschlussreiche Grafik für die Ratsuchenden entwickelt? Sie haben Formulierungstipps?

Dank der Förderung des BMJV können wir sogar kleine Aufwandsentschädigungen (100 Euro pro Artikel) für jeden Text zahlen, den Sie – nach unseren Vorgaben und mit entsprechender Rücksprache vor Erstellung – für die neue Seite bereitstellen.

**Schreiben Sie uns eine E-Mail an [meine-schulden@bag-sb.de](mailto:meine-schulden@bag-sb.de)**



# Kulturell bedingt?

Ein zentrales Thema bei der Gestaltung des neuen Webauftritts war die Frage, ob wir sie in unterschiedlichen Sprachen zurückgreifen und haben diese auf der neuen Seite auch mehrsprachig eingeplant. Wir sind überzeugt, dass die ... darzustellen. Der in der Zeitschrift „das budget“ des österreichischen Dachverbands asb erschienene Beitrag eine

Gibt es in der Beratung von „Menschen mit Migrationshintergrund“ besondere Herausforderungen? Schon beim Aspekt Sprache und Verständnis wird klar: Es ergeben sich spezielle Techniken der Gesprächsführung und besondere Erfordernisse der Selbstreflexion für Berater\_innen. Die relevante Kategorie ist weniger die Migrationserfahrung, sondern vielmehr Bildungsniveau und soziale Schicht. In der Schuldnerberatung Wien gibt es keine festgelegte Definition für „Migrantinnen und Migranten“. Geburtsland, Staatsbürgerschaft oder Muttersprache sind nur Hinweise. Schon beim Thema Sprache ist zu differenzieren: Wer in die Schuldenberatung kommt, befindet sich in der Regel seit einiger Zeit in Österreich. Die Sprachkenntnisse hängen stark vom Bildungsniveau ab.

Die Mehrzahl unserer Klient\_innen (mit oder ohne Migrationshintergrund) hat das Problem des sekundären Analphabetismus. In erster Linie sind es nicht die Schreib- und Lesekenntnisse, sondern die Fähigkeit, einen Text sowie komplexe Inhalte verstehen zu können. So fragte mich nach einer Verhandlung bei Gericht ein Klient mit Muttersprache Deutsch, was denn das Ergebnis dieses Termines nun sei. Er habe nichts verstanden und wisse nicht, worum es ginge. Auch nach Ende eines Abschöpfungsverfahrens werden Klient\_innen vielfach unsicher, wenn sie lesen, dass die Restschuldbefreiung erteilt wurde. Erst wenn man ihnen erklärt, dass sie keine Schulden mehr haben, sind sie erleichtert.

Da unsere Klient\_innen aus unterschiedlichsten Ländern kommen, wird es nicht möglich sein, ihnen allen in der jeweiligen Muttersprache und nach vermeintlichen „kulturellen Hintergründen“ eine Beratung anzubieten. Obwohl ich neben Deutsch und Türkisch auch andere vier Sprachen in unterschiedlichen Niveaus beherrsche, wäre ich kaum in der Lage, in diesen Sprachen eine Beratung zu führen. Wenn ich Türkisch spreche, kann ich meinen

Klient\_innen z.B. das Abschöpfungsverfahren kaum erklären, ohne die deutschen Wörter zu verwenden. Als ein türkischer Klient mich fragte, was „Treuhand“ auf Türkisch heißt, habe ich ihm das Wort auf Türkisch gesagt. Seine Antwort war: „Aha. Es ist also egal, ob Sie es auf Deutsch oder Türkisch sagen. Ich habe dieses Wort zum ersten Mal in meinem Leben gehört!“

Oft nehmen Klient\_innen eine Person zum Dolmetschen in die Beratung mit, meist Familienmitglieder, was vielfach problematisch ist. Ich erinnere mich an einen Fall aus meiner eigenen Einschulungsphase in der Schuldnerberatung Wien. Ich habe als Beobachterin an einem Beratungsgespräch mit einem türkischen Ehepaar teilgenommen. Da die Beraterin mich mit meinem Nachnamen vorgestellt hat, erfuhr das Ehepaar nicht, dass ich Türkisch kann. Der Mann konnte kaum Deutsch und war auf die Übersetzung seiner Frau angewiesen. Er wollte wissen, ob sein Arbeitgeber erfährt, dass er den Konkurs macht und wollte kein Konkursverfahren, wenn das der Fall sein sollte. Seine Frau ignorierte all seine Fragen. Als die Beraterin sich dachte, dass die Frau jetzt ihrem Ehemann die Informationen über den Zahlungsplan und das Abschöpfungsverfahren übersetzte, drohte die Frau ihrem Ehemann jedoch auf Türkisch mit Scheidung, wenn er nicht den Konkurs macht. Der Mann bekam aus diesem Grund von seiner Ehefrau keine einzige Information über das Konkursverfahren und die Schuldenregulierung.

Fakt ist, dass wir, um im Beratungsalltag an Informationen zu kommen, einige Fragen mehrmals stellen müssen. Verständliche Sprache und Komplexitätsreduzierung erleichtert all unseren Klient\_innen mit unterschiedlichen Benachteiligungen den Zugang zu Informationen. Häufig wird die Beratung von Migrant\_innen als problematischer erlebt, da sie eine hohe Anforderung an die kommunikative Kompetenz der Berater\_innen stellt.

# ktivwechsel:

nen anbieten sollten. Dank der Infoblätter der LAG Schuldnerberatung Hessen konnten wir auf einige Übersetzungen  
Infoblätter eine gute Hilfe für Ratsuchende und Beratungskräfte darstellen, um erste Informationen komprimiert  
er Kollegin brachte uns dennoch ins Nachdenken ... Ein Bericht von Zühal Holler, Schuldnerberatung Wien

## Soziale Fragen statt kulturelle Zuschreibungen

Es gibt bürgerliche Migrant\_innen, die über materiellen Wohlstand und Bildung verfügen. Es gibt Migrant\_innen aus religiös verwurzeltem Milieu. Es gibt Migrant\_innen aus dem Arbeitermilieu. Die homogenisierende Kategorie der Gruppe „Migrant\_innen“ gibt es nicht.

In der Regel gehören alle Klient\_innen der Sozialen Arbeit, unabhängig vom Migrationshintergrund, hinsichtlich der Schulausbildung und des Einkommens zur sozialen „bildungsarmen“ Unterschicht. Das gilt auch für die Schuldenberatung.

Die Ursachen der Überschuldung unterscheiden sich bei Migrant\_innen kaum von jenen Klient\_innen ohne Migrationshintergrund. Laut Wirtschaftskammer hat jeder dritte Gründer\_in in Österreich Migrationshintergrund. Was treibt Migrant\_innen in die Selbstständigkeit? Die überwiegende Mehrheit unserer Klient\_innen gehört bildungsfernen und ärmeren Schichten an. Am regulären Arbeitsmarkt haben sie kaum Chancen auf einen gut bezahlten Job und sind häufig in den am schlechtesten bezahlten Branchen tätig. Ihre Aufstiegschancen sind sehr gering. Die Selbstständigkeit bedeutet vielfach die einzige Lösung, obwohl sie über wenig Eigenkapital verfügen. Sprachliche Barrieren, eine schlechtere finanzielle Ausstattung und fehlende Informationen über das Rechtssystem führen schon in den ersten Jahren nach der Gründung zu Problemen.

Einiges, was man nach erster Beobachtung als „kulturbedingt“ einstuft, hat wirtschaftliche Gründe. Ein Beispiel für Migrant\_innen aus der Türkei: Das Sozialsystem in der

Türkei hat verglichen mit Österreich einen gewaltigen Verbesserungsbedarf. Man ist in Notsituationen auf die Hilfe der Familienmitglieder angewiesen. Einige unserer Klient\_innen machen Schulden, um ihre Familienmitglieder in ihren Ursprungsländern in Notfällen (Begräbniskosten, Alterssorge der Eltern etc.) finanziell zu unterstützen. Dieser Zusammenhalt wird oft als ein traditioneller und kulturbedingter Wert eingestuft. In der Realität bilden aber die Familienmitglieder ein Sozialsystem, weil der Staat diese Aufgabe nicht übernimmt.

Die besondere Gewichtung von „Kultur“ erweist sich – bei näherer Betrachtung – oft als irreführend, weil sie Glauben macht, dass Probleme von Klient\_innen in erster Linie oder maßgeblich die Konsequenzen ihrer „ethnischen Herkunft“ oder ihres „kulturellen Hintergrundes“ seien. Ich bin der Meinung, dass Helfen bzw. Beraten ohne Zuschreibung von kulturellen, religiösen, nationalen sowie ethnischen Besonderheiten möglich ist. Nationale oder religiöse Orientierungen bilden nicht die Grundlage für Konzepte der Alltagsbewältigung. Sie sind wandelbar und unterliegen laufenden Prozessen der Aushandlung. Eine problem- und lösungsorientierte Beratung, die Abstand zu religiösen oder kulturalisierten Zuschreibungen nimmt und stattdessen die sozialen Probleme einer Teilgruppe hervorhebt, kann auch in der Praxis für die Beratung sehr hilfreich sein.

*Der Beitrag ist ursprünglich erschienen in: das budget Nr. 84, ASB Schuldnerberatungen GmbH, 2019.*

*Online ist er veröffentlicht auf [www.schuldenberatung.at](http://www.schuldenberatung.at), hier befindet sich auch die Langversion des Textes.*

## **Ein Kernstück des neuen Webauftritts: Grundsätze guter Schuldnerberatung**

Weg zum gemeinsamen Idealbild

Wir alle haben schon vielfach über unser Selbstverständnis und unseren Anspruch an unsere Arbeit gesprochen, mit ihm gerungen, Aufsätze darüber gelesen, mit Kolleginnen und Kollegen diskutiert, eigene Texte verfasst. Alltäglich definieren wir unsere Arbeit und unser Arbeitsfeld durch unser Auftreten, unser Handeln und die Rückmeldungen unserer Ratsuchenden. Das Ergebnis findet sich in verschiedenen Qualitätsstandards, organisatorischen Rahmenplänen und dem Konzept Soziale Schuldnerberatung der AG SBV. Die bestehenden Definitionen für die Beratungskräfte erfordern Hintergrundwissen auf verschiedenen Fachgebieten, sind gespickt mit Fachtermini und in einer Sprache verfasst, die nicht diejenige unserer Zielgruppe ist. Es ist eine Fachdiskussion für ein Fachpublikum. Sie kann und soll nicht in der Sprache der Ratsuchenden verfasst sein. Um ein Beispiel zu nennen: Was unter den Grundsätzen Autonomie oder psychosoziale Beratung zu verstehen ist, die in vielen Konzepten und Standards benannt sind, wissen wir Fachkräfte vermutlich alle. Hinter den Begriffen verbergen sich umfassende methodische und fachliche Aspekte, deren Erlernen und Anwendung einen entscheidenden Teil unserer Ausbildung ausmachen. Aber: Kaum ein Ratsuchender kann mit diesen Begriffen etwas anfangen und selbst wenn er die Begriffe kennt, ist damit noch lange nicht klar, wie die Beratungskraft diesen Grundsatz im Beratungsalltag umzusetzen hat oder wie das Arbeiten nach diesem Grundsatz von einem Ratsuchenden in der Beratung einzufordern ist.

In einem Workshop bei der Jahresfachtagung 2018 und darauf folgenden Artikeln in den BAG-SB Informationen haben sich zahlreiche Beratungskräfte mit viel Mühe und Engagement daran gemacht, die von der AG SBV formulierten Grundsätze aus dem Konzept Soziale Schuldnerberatung auf ihren eigenen Berufsalltag, die Vorgaben und Maßstäbe ihrer Träger und die Anforderungen an sich selber zu überprüfen, zu hinterfragen, was erfüllbar ist, wo Konflikte bestehen und an welchen Stellen sie Widersprüche sehen. Die wissenschaftliche Analyse der Begriffe setzt Prof. Dr. Hans Ebli seither parallel in einem Forschungsprojekt „Fachlichkeit in der Schuldnerberatung – Theoretisch fundierte Reflexionen zentraler Begriffe von Fachlichkeit im Arbeitsfeld“ mit Unterstützung

verschiedener Landesarbeitsgemeinschaften fort. Wann mit einer Veröffentlichung dieser wissenschaftlichen Auseinandersetzung zu rechnen ist, steht noch nicht genau fest.

Bei der Konzeption der Website [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de) war es uns ein zentrales Anliegen, ein gemeinsames Selbstverständnis aus dieser Fachdiskussion heraus in die Öffentlichkeit zu transportieren und für die Ratsuchenden sichtbar und verständlich zu machen. Denn anders als bei der Arbeit der BAG-SB richtet sich die neue Website ja eben direkt an ver- und überschuldete Verbraucherinnen und Verbraucher und eben nicht an die Fachöffentlichkeit. In der BAG-SB Geschäftsstelle erreichen uns häufig Anrufe von überschuldeten Personen, die wissen wollen, wonach sie eine Beratungsstelle aussuchen sollen und ob die Anerkennung nach §305 InsO ein Kennzeichen für eine gute Beratungsstelle darstellt. Gleichzeitig ist es unser erklärtes Ziel, mit der neuen Seite auch die 90 Prozent der ver- und überschuldeten Haushalte zu erreichen, die bisher keine Soziale Schuldnerberatungsstelle aufsuchen. Folglich war es uns wichtig, für uns selbst zu erklären, was uns und unsere Arbeit von „Nicht Sozialen Schuldnerberatungsstellen“ unterscheidet. Uns ist bewusst, dass es schon jetzt teilweise lange Wartezeiten in den Beratungsstellen gibt und die Kapazitäten vielerorts erschöpft sind. Aber umso mehr sehen wir es als unsere Aufgabe, die niedrigschwelligsten Möglichkeiten des Internets zu nutzen, um vor unseriösen Angeboten zu warnen und gute, seriöse Angebote kenntlich zu machen. Die neue Website bietet eine hervorragende Möglichkeit dazu.

Die Situation für die Ratsuchenden wird nicht unbedingt erleichtert durch die bedenkliche Entscheidung des BMFSFJ im Jahr 2017, die Mittel zur Erstellung des bundesweiten Adressverzeichnisses und einer Online-Schuldnerberatungsstellensuche an einen Träger zu vergeben, der selbst (gegen Entgelt) Insolvenzberatung durchführt. Nach holprigen Startschwierigkeiten beinhaltet dieses Adressverzeichnis (glücklicherweise) inzwischen einen Hinweis auf möglicherweise entstehende Kosten für einzelne Beratungsangebote.

---

Schlimmer bzw. kaum verständlich stellt es sich für Ratsuchende bei eigener Online-Recherche dar, dass es unserer Profession nach wie vor nicht gelungen ist, ein einheitliches Berufsbild oder einheitliche Ausbildungsstandards zu definieren, die es ermöglichen, gute Beratung auf einen Blick zu erkennen. Der Inkassobranche werfen wir (völlig zu Recht!) vor, dass sie durch eine Selbstverpflichtung (den sog. Code of Conduct) eine gesetzliche Regulierung ihrer Branche verhindern will. Hingegen wir selbst haben es bis heute nicht geschafft, uns auf ein Berufsbild, eine Selbstverpflichtung oder einheitliche Ausbildungsstandards zu einigen. „Es ist kompliziert“ trifft die Situation wohl am besten, entsprechend schwer fällt es uns, den Ratsuchenden ihre Frage nach einer guten Beratungsstelle zu beantworten.

**Ganz ehrlich:** Wer badet diese komplizierte Situation und die Uneinigkeit im Arbeitsfeld letztendlich aus? Genau: die Ratsuchenden, die in ihrer Not und Unwissenheit immer wieder bei (gewerblichen) Schuldenregulierern landen, die ihre Situation häufig mehr verschlimmern als verbessern.

Fragt man Ratsuchende, woran sie „gute Schuldnerberatung“ erkennen oder was ihrer Erfahrung nach „gut“ an der Schuldnerberatung ist, finden strukturelle Rahmenbedingungen oder sozialarbeiterische Prinzipien, wenn überhaupt, nur am Rand Erwähnung. Auch die politischen oder verbandliche Interessen sind den Ratsuchenden in ihrer akuten Notsituation meist völlig egal. Sie sorgen sich um ihre Existenz und suchen direkten Rat und Hilfe. Sie möchten wissen, worauf sie sich im Beratungsprozess einlassen und was auf sie zukommt, wenn sie den Schritt wagen, über ihre finanziellen Probleme zu sprechen.

### **Angepasste Sprache: Ratsuchende als Zielgruppe**

Ganz entscheidend geholfen hat uns beim Vollzug des Perspektivwechsels Cornelius Wichmann, der die Einführung der Online-Schuldnerberatung der Caritas in den vergangenen Monaten zu verantworten hatte. Aus seiner Erfahrung in der Zusammenarbeit mit einer großen Webagentur hat er uns für unser Projekt wichtige Hinweise gegeben, wie Sprache und Nutzerverhalten im Netz funktionieren und warum wir die Perspektive und Sprache verändern müssen, wenn wir die Ratsuchenden erreichen wollen.

Unsere schreibbegabte Geschäftsstellenmitarbeiterin Friederike Kuhlmann hat sich bei der Journalistenschule coachen lassen, wie anders gute Texte fürs Internet geschrieben werden als für Printmedien. Anders ist zum Beispiel das Leseverhalten von Internetnutzern, die Texte eher überfliegen und nach Schlüsselworten suchen. Anders und vor allem deutlich variationsreicher sind auch die Darstellungsmöglichkeiten bestimmter Sachverhalte. Nicht allein Texte und Bilder, wie bei einem gedruckten Flyer, sondern Videos, Tonspuren, verknüpfte Dokumente und Verweise sind online möglich. Die Tageszeitung DIE ZEIT berichtete erst 2019 darüber, dass die Videoplattform YouTube von den meisten Schülerinnen und Schülern zunehmend zum Lernen genutzt wird. Das sei aus einer Studie vom Rat für Kulturelle Bildung, einem von Stiftungen finanzierten Beratungsgremium, hervorgegangen. Jede\_r zweite Nutzer\_in lerne demnach mit YouTube für die Schule. Viele suchten nach Erklärvideos zur Vertiefung und Wiederholung von Unterrichtsinhalten, die sie nicht verstanden hätten, oder nach Hilfen für die Hausaufgaben<sup>1</sup>. Warum nutzen wir in der Schuldnerberatung dieses Potenzial an Zugangswegen so wenig? Und warum überlassen wir das Feld den vielen unseriösen Beratungsstellen, die bei Youtube und Instagram um die Gunst der Schuldner\_innen buhlen?

Schließlich lieferten auch Ratsuchende verschiedener Beratungsstellen entscheidende Denkanstöße für die Gestaltung der Seite. Ein Kommentar ist uns dabei besonders im Gedächtnis geblieben: „Schuldnerberatung? Als Laie wäre mir der Begriff nie eingefallen, dieser wurde glücklicherweise von der Suchmaschine angezeigt [...] Ich habe gesucht nach ‚Schuldennotruf‘, ‚kostenlose Hilfe bei Schulden‘, ‚schuldenfrei‘, ‚SOS für Schulden‘, sowas eben.“ Sehr anschaulich mahnt dieses Zitat, was wir nicht vergessen dürfen: was für uns Alltag und normales Vokabular darstellt, ist für die Überschuldeten teils völliges Neuland. Wenn wir eine Website online stellen, die Ratsuchende erreichen soll, müssen wir also unsere (An-)Sprache verändern, auch bei den Grundsätzen guter Schuldnerberatung und unserem Selbstverständnis.

---

<sup>1</sup> <https://www.zeit.de/gesellschaft/schule/2019-06/youtube-schueler-lernen-plattform-videos-bildung>.



Bei der Veranstaltung in Fulda waren dabei: Prof. Ulf Groth, Heiner Gutbrod, Volker Haug, Christian Herberg, Friederike Kuhlmann, Cilly Lunkenheimer, Dr. Christoph Mattes, Ines Moers, Eva Müffelmann, Jonas Reiffert, Alis Rohlf, Simon Rosenkranz, Barbara von Salessoff, Prof. Dr. Uli Sann, Mark Schmidt-Medvedev, Frank Wiedenhaupt, Conny Zorn. Foto: BAG-SB

### Workshop zur Guten Beratung

Mit diesen Vorüberlegungen trafen sich an einem kalten Tag im Dezember 2019 Beratungskräfte in Fulda:

- alt und jung
- aus der spezialisierten (Insolvenz-)Beratung und aus der integrierten (Schuldner-)Beratung
- aus dem Stadtstaat oder einem Flächenland
- verbandlich organisiert oder von unabhängigen kleinen Trägern
- erfahrene Ausbilder\_innen und reine Praktiker\_innen.

Wir schlossen uns in der Hochschule Fulda einen Tag ein und entwickelten unter Leitung von Prof. Dr. Uli Sann unsere Grundsätze „So erkennen Sie gute Schuldnerberatung“ für die Ratsuchenden. Das Konzept zur Sozialen Schuldnerberatung der AG SBV, Texte von Prof. Hans Ebli, Dr. Kerstin Herzog und Rainer Mesch sowie die Befragung von Ratsuchenden aus Schleswig-Holstein waren als Grundlagen in die Vorbereitung dieses Workshops eingeflossen. Nach diversen Korrekturrunden mit konstruktivem Feedback von Landesarbeitsgemeinschaften, Ratsuchenden, Kolleginnen und Kollegen und völlig Unbeteiligten kam es zu einigen Anpassungen der Grundsätze im Rahmen der Länderratssitzung am 24. Januar 2020. Nunmehr sind wir aber zu einem Ergebnis gekommen, dass wir stolz als Leitbild der Beratungspraxis auf der neuen Website veröffentlicht haben.

In den Grundsätzen zeigt sich, dass es in der Schuldnerberatung nicht allein um Wissensvermittlung und juristische Sachverhalte geht, sondern um zwischenmenschliche Beziehungen, Kommunikation, persönliche Entwicklungen. Die Grundsätze stellen keine Ist-Beschreibung dar, sondern ein Leitbild, dem wir uns Beratungskräfte und BAG-SB Vereinsmitglieder selbst verpflichten sollten. Wir können die Grundsätze nutzen, unsere tägliche Arbeit zu hinterfragen. Wir können sie nutzen, um gegenüber Geldgebern und Ratsuchenden aufzuzeigen, was Soziale Schuldnerberatung auszeichnet und warum eine (künstliche) Trennung von Schuldner- und Insolvenzberatung aus fachlicher Sicht keinen Sinn macht. Wir sollten Sie nutzen, um unser Arbeitsfeld in der öffentlichen Wahrnehmung zu stärken und mit der neuen Website Verbraucherinformation und Aufklärungsarbeit zu leisten. Darum bedanken wir uns schon jetzt bei allen, die an der Formulierung der Grundsätze mitgearbeitet haben und beim BMJV für die Finanzierung des gesamten Projekts.

**Ines Moers** ist Dipl.-Sozialwirtin und zusammen mit der Juristin **Friederike Kuhlmann** in der BAG-SB Geschäftsstelle in Berlin beschäftigt. **Volker Haug** ist Dipl.-Sozialpädagoge und bei der Caritas in Wiesbaden als Leiter der Schuldnerberatung tätig. Zu dritt bilden Sie das Redaktions- und Umsetzungsteam für die neue Website [www.meine-schulden.de](http://www.meine-schulden.de).

# Gute Schuldnerberatung ...

## **... ist für alle da.**

Egal, wie Ihre persönliche Situation gerade ist oder mit welcher Frage Sie sich melden: eine gute Schuldnerberatung berät Sie, wie Sie sind; unabhängig von Vorgeschichte, Nationalität oder Einkommensart.

## **... weiß, was wichtig ist.**

Wenn Ihr Konto gepfändet wird, der Stromanbieter den Strom abstellen will oder bei Mietschulden die Kündigung droht: Ihre Existenz zu sichern ist immer das erste Ziel in der Beratung.

## **... hat Respekt.**

Eine gute Beratungskraft hört Ihnen zu, verurteilt Sie nicht und nimmt Sie ernst.

## **... ist Teamarbeit.**

Die Beratungskraft arbeitet gemeinsam mit Ihnen an einer guten Lösung. Sie unterstützt Sie dabei, selbst zu handeln, eigene Möglichkeiten zu entwickeln und auszuschöpfen.

## **... erklärt Ihnen die Abläufe.**

Sie wissen stets, was die nächsten Schritte in der Beratung sind. Sie können nachvollziehen, warum die Dinge so ablaufen, wie sie ablaufen.

## **... ist für Sie erreichbar.**

Wenn Sie in einer Notlage sind oder eine Frage haben, können Sie sich auch kurzfristig mit einer Beratungskraft austauschen, z. B. in einer offenen Sprechstunde.

## **... zeigt Wege auf.**

Jede Schuldensituation ist individuell. Auch jeder Weg aus den Schulden ist anders. Eine gute Beratungskraft wägt mit Ihnen zusammen ab, welcher Weg für Sie der passende ist.

## **... setzt sich für Sie ein.**

Sie haben Rechte. Gute Schuldnerberatung informiert Sie darüber und hilft Ihnen bei der Durchsetzung.

## **... nimmt sich ausreichend Zeit.**

Schulden entstehen manchmal ganz schnell. Schulden wieder loszuwerden dauert meist länger. Eine Beratung braucht Zeit: für Gespräche und für Verhandlungen und Veränderungen.

## **... behandelt vertraulich, was Sie sagen.**

Keine Informationen werden ohne Ihre Zustimmung weitergegeben.

## **... muss nichts kosten.**

Die Schuldnerberatung bei staatlichen und gemeinnützigen Einrichtungen ist in der Regel kostenlos. Sollten doch Kosten erhoben werden, informiert Sie die Beratungsstelle über die Höhe und Verwendung zu Beginn der Beratung.

## Schuldenfalle Online-Casino

Problemaufriss und Interventionsmöglichkeiten

Der Markt des illegalen Online-Glücksspiels in Deutschland ist in den vergangenen Jahren stetig gewachsen. Schätzungen zufolge belaufen sich die Umsätze für illegales Online-Glücksspiel auf bis zu zwei Milliarden Euro jährlich.<sup>1</sup> Dabei unterliegt der Glücksspielmarkt an sich einer seit jeher strikten und konservativen Regulierung durch den Gesetzgeber. Im Rahmen dieser Regulierung hatte sich der deutsche Gesetzgeber dazu entschlossen, die Online-Casinospiele in Deutschland generell zu verbieten. Im Gesetz heißt es hierzu: „Das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet ist verboten.“ (§ 4 Abs. 4 GlüStV) Ausnahmen von dem Online-Glücksspielverbot gelten nur in dem Bundesland Schleswig-Holstein, das sich für eine liberalere Regelung des Online-Glücksspiels entschieden hat. Das Angebot der dort lizenzierten Online-Casinos gilt jedoch nur für die Bewohner des Bundeslandes Schleswig-Holsteins. Die dort geltenden Lizenzen entfalten in den übrigen Bundesländern keine Wirksamkeit.

Mit dem Online-Glücksspiel sind unkontrollierte Gefahren für Verbraucher verbunden, die die Entwicklung von Spielsucht und übermäßige Ausgaben für das Spielen begünstigen und deshalb die damit verbundenen negativen sozialen und moralischen Folgen vergrößern können.<sup>2</sup> Spielsucht und übermäßige Ausgaben können zu schwerwiegenden Folgen, nicht nur für die Betroffenen selbst, sondern auch für die Familien und für die Gemeinschaft führen.<sup>3</sup> Es gibt keinerlei wirkungsvolle Kontrollmechanismen. Das Angebot ist jederzeit verfügbar und es liegt

ein besonders hoher Abstraktionsgrad vor (spielen in der Sicherheit der eigenen vier Wände). Gerade hierdurch wird die besondere Gefährdungslage für den Verbraucher in den Hintergrund gedrängt und die Gefahr von übermäßigen Ausgaben und Überschuldung begünstigt.

In der Gesetzesbegründung wird für das absolute Verbot von Online-Casinospielen (einschließlich Poker) deren besondere Gefährlichkeit herausgehoben. Der Gesetzgeber führt aus, dass es bei der strengen Begrenzung des Angebots auf die Spielbanken verbleiben soll. Angesichts der hohen Manipulationsanfälligkeit solcher Spiele und ihrem herausragenden Suchtpotenzial sowie ihrer Anfälligkeit für eine Nutzung zu Zwecken der Geldwäsche erschien es dem Gesetzgeber nicht vertretbar, auch hier das Internet als Vertriebsweg zu öffnen. Soweit eine Nachfrage nach solchen Spielen besteht, sollte diese ausschließlich in den zahlenmäßig stark limitierten und mit besonderen Schutzvorkehrungen versehenen Spielbanken der Länder bedient werden. Nicht erlaubte Angebote solcher Spiele im Internet sollen mit Nachdruck bekämpft werden, insbesondere auch durch Maßnahmen zur Unterbindung entsprechender Zahlungsströme.<sup>4</sup>

Der Gesetzgeber hat aus diesem Grunde auch die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel ausdrücklich verboten.

„Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) sowie die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel sind verboten.“ (§ 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV)

Zahlungsdienstleister, die gegen dieses Verbot verstoßen, können die durchgeführten Transaktionen nicht ihren Kunden belasten.<sup>5</sup> Sofern der Zahlungsdienstleister für die durchgeführten Transaktionen bereits Regress bei seinen Kunden genommen hat, besteht für den Kunden ein Schadensersatzanspruch, der den Zahlungsdienstleister zur Erstattung bereits vereinnahmte Beträge verpflichtet.<sup>6</sup> Zudem kann die leichtfertige Abwicklung von Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel einen Fall strafbarer Geldwäsche darstellen.<sup>7</sup> Die Gerichte urteilen in solchen Fällen leider nicht einheitlich.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Quelle: <https://www.daserste.de/>, Video: Illegales Glücksspiel – wie der Staat wegguckt und Milliarden verschenkt.

<sup>2</sup> BVerwG, Urteil vom 26.10.2017 – 8 C 18.16.0 – Rn. 45.

<sup>3</sup> BVerfG Beschluss vom 14.10.2008 – 1 BvR 928/18 – Rn. 29.

<sup>4</sup> Bayerischer Landtag 16. Wahlperiode Drucksache 16/11995, Seite 20.

<sup>5</sup> Vgl. AG Leverkusen Urteil vom 19.02.2019 – 26 C 346/18;

AG München Urteil vom 21.02.2018 – 158 C 19107/17;

AG Wiesbaden Urteil vom 16.06.2017 – 92 C 4323/16 (41).

<sup>6</sup> Vgl. LG Ulm Urteil vom 16.12.2019 – 4 O 202/18.

<sup>7</sup> ZBB 5/09 S. 377 ff. Rock/Seifert, Abwicklung von Kreditkartenzahlungen für unerlaubtes Glücksspiel – ein Fall strafbarer Geldwäsche?

<sup>8</sup> Gegen ein Erstattungsanspruch des Verbrauchers, LG München Urteil vom 28.02.2018 – 27 O 11716/17.



---

Wer versuchen möchte, seinen durch Online-Glücksspiel erlittenen Schaden zu verringern, wird in der Regel zumindest einen außergerichtlichen Rechtsstreit mit dem Zahlungsdienstleister führen müssen.

Zur Abwehr von Schulden, die durch illegales Online-Glücksspiel entstanden sind, sollten die Betroffenen anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Unabhängig davon können die Betroffenen zusätzlich/alternativ in einem 1. Schritt Beweismittel sichern und sich sodann in einem 2. Schritt gegen die beteiligten Zahlungsdienstleister wenden.

### 1. Beweismittelsicherung

Gleichgültig, ob die Abwehr von Forderungen oder die Rückforderung von Zahlungen an illegale Online-Glücksspielanbieter beabsichtigt ist, ist für eine erfolgreiche Gestaltung solcher Verfahren die Sicherung der nötigen Beweismittel unerlässlich.

Hierzu gehören:

- Tabellarische Übersicht der getätigten Zahlungen inkl. der Domainadresse des Casinos als Zahlungsempfänger
- die Daten aus dem Online-Casino (Zahlungsverlauf und Spielverlauf werden i. d. R. auf die E-Mail-Anfrage des Verbrauchers durch die Casinos herausgegeben)
- Datenauskunft, Zahlungsverlauf des Zahlungsdienstleisters (Umsatzanzeige, Datenauskunft nach Art. 15 DSGVO)
- Girokontoauszüge, Kreditkartenabrechnungen

### 2. Vorgehen gegen die Zahlungsdienstleister

In einem 2. Schritt sollte der Verbraucher bereits entstandenen Negativsalden widersprechen. Widerspricht er nicht rechtzeitig, besteht die Gefahr, dass entstandene Negativsalden (Girokontosaldo, Kreditkartenabrechnungen etc.) als genehmigt gelten.

Der Verbraucher sollte sich daher unverzüglich an seine Bank bzw. den betroffenen Zahlungsdienstleister wenden und

- Lastschriftzahlungen widersprechen (Zahlungen per Lastschrift können i. d. R. binnen acht Wochen zurückgebucht werden, mit anwaltlicher Hilfe ist gegebenen-

falls der Widerruf von Lastschriften bis zu 13 Monaten möglich).

- den erfolgten Kreditkartenbelastungen widersprechen, das Kreditkartenunternehmen zur Rückbuchung auffordern und ggf. ein Chargeback-Verfahren einleiten.
- wenn auf entstandene Negativsalden geleistet wird, angeben, dass weitere Zahlungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung erfolgen ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht.
- noch nicht ausgeführte Überweisungen widerrufen und die eigene Bank beauftragen, bereits getätigte Überweisungen zurückzuholen.

Die Zahlungsdienstleister werden in der Regel mit Unverständnis reagieren. Nur in seltenen Fällen darf mit einer Unterstützung der eigenen Bank gerechnet werden. Hier von sollte sich jedoch der Verbraucher nicht entmutigen lassen. Die bereits existierenden verbraucherfreundlichen Urteile und auch die außergerichtlichen Erfolge vieler Verbraucher zeigen, dass man illegal entstandene Glücksspielschulden nicht vorschnell akzeptieren sollte.

### Aktuelle Informationen zum Thema

Wie u. a. die **Tagesschau am 22. Januar 2020** berichtete, einigten sich die Bundesländer auf einen neuen Glücksspiel-Staatsvertrag. Demnach soll Onlinepokern oder in virtuellen Casinos zu spielen ab Mitte 2021 erlaubt sein. „Doch selbst wenn die Neuregelungen ab 2021 kommen, können wir noch mindestens drei Jahre lang die alten Ansprüche verfolgen, also bis 2024“, resümiert Guido Lenné auf Nachfrage der BAG-SB.

**Guido Lenné** ist Rechtsanwalt in eigener Kanzlei in Leverkusen seit 2007 und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht. **Daniel Kutz** ist angestellter Rechtsanwalt in der Anwaltskanzlei Lenné seit 2012 mit den Fachgebieten Verbraucherschutz und Glücksspielrecht.

Thomas Bode

## **Bericht vom Forum Schuldnerberatung**

Deutscher Verein, 14. und 15. November 2019 in Berlin

„Herzlich willkommen. Ich freue mich, so viele Teilnehmer begrüßen zu dürfen. Und das trotz der derzeitigen Marathontagungswochen.“ So hieß Dr. Sascha Facius die Teilnehmer zur Tagung des Deutschen Verein willkommen.

Marathontagungswochen – das müssen diese Wochen tatsächlich gewesen sein im November 2019. Von einer Teilnehmerin habe ich erfahren, dass sie wegen der ganzen Tagungen die letzten zwölf Nächte nicht mehr im eigenen Bett verbracht hat. Die Tagung des Deutschen Vereins sollte nun der krönende Abschluss werden? Mal gucken. Für mich zumindest war es die erste Tagung im November und so übernahm ich frisch und gerne die Aufgabe, diesen Bericht für die BAG-SB Informationen zu schreiben. Gerafft auf drei Seiten, so soll der Tagungsbericht werden, das werde ich nun versuchen.

Als erstes ging Sascha Facius ans Rednerpult. Dr. Sascha wer? Ich hatte ihn schon öfter getroffen, aber wie ich bei den anderen Teilnehmern der Veranstaltung erfuhr, war der „neue Andreas Krampe“ noch nicht jedem bekannt. In guter alter Tradition wurde das Forum Schuldnerberatung vom Deutschen Verein (DV) zusammen mit der AG SBV organisiert. Für den DV tat dies nun zum bereits zweiten Mal eben jener Sascha Facius. Seinen Schwung und die Begeisterung konnte man gleich in der Begrüßung erleben.

Inhaltlich brachte er in seiner Eingangsrede gekonnt die zwei Hauptthemen der folgenden Tage unter. Er begrüßte, dass das Plenum sehr heterogen besetzt war, einmal bezogen darauf, dass die Teilnehmer querbeet aus ganz Deutschland gekommen waren, aber auch darauf, wie vielfältig die Professionen waren. Eine Aussage, die später zumindest darauf bezogen, dass Schuldnerberatung sehr heterogen ist, in den Ausführungen von Uwe Schwarze wiederzufinden sein würde. Dass das Thema „Wohnungsnot und Wohnungsmarkt“ eines der Gründungsthemen des Deutschen Vereins war, wie Facius erklärte, und somit eine lange Tradition hat, das würde sich später bei Andrej Holm wiedererkennen lassen.

Für die AG SBV fand Roman Schlag die einleitenden Worte. Wenn er nicht Sprecher der AG SBV wäre, dann hätte er

auch gute Chancen, als Entertainer mit Tiefgang Karriere zu machen. Bei seiner Rede durften wir erfahren, was er im Bett erlebt. Albträume, darum ging es, um nichts anderes. „Ich habe vom Wohnungsmarkt geträumt.“ Vertraute er uns an. „In einer Stadt in der Zukunft. In der Stadtmitte stehen viele Einfamilienhäuser. Ein paar Doppelhäuser und Reihenhäuser. Parks und gute Infrastruktur. Darum herum gibt es einen zweiten Gürtel von Häusern. Viel weniger umfangreich: fünf- bis sieben-stöckig. Die Mittelschicht. Dann der letzte Gürtel an Häusern. Groß, hoch, dunkel, schlechte Infrastruktur – aber da gibt es Schuldnerberatung. Vier verschiedene Schuldnerberatungsformen. Eine für Energielieferung. Eine für Mietschulden. Eine Insolvenzantragsstelle. Und dann noch eine SB für alles andere.“

Uwe Schwarzes Vortrag wurde allgemein mit Spannung erwartet. Nach 30 und mehr Jahren Schuldnerberatung hatten er und Kollegen das größte Forschungsprojekt zu einem großen Thema initiiert: „Nutzen und Nachhaltigkeit sozialer Schuldnerberatung“. Uwe Schwarze, Matthias Becker und auch Kathrin Mittelstät, die zwar aus richtig guten Gründen nicht da war, aber man als Schattenfrau mitdenken konnte, berichteten.

Zwei Aussagen, die zwar nicht die Hauptaussagen des nicht repräsentativen Projekts sind, aber mir besonders in Erinnerung geblieben sind, möchte ich betonen: Erstens hat der Herr der Zahlen, Matthias Becker, es schön auf den Prozentpunkt gebracht, dass 50 Prozent der 27.000 der in der Studie ausgewerteten Ratsuchenden keinen Schulabschluss oder nur einen Hauptschulabschluss haben. Zum anderen erklärte Uwe Schwarze, dass die Schuldnerberatung in Niedersachsen hauptsächlich privat-gewerblich organisiert ist. Eine Aussage, die ich ebenfalls so tätigen würde und mich immer wieder frage, ob das vonseiten der Geldgeber so gewollt ist: 262 Beratungsstellen bekommen in Niedersachsen Landesmittel, davon sind ca. 150 Beratungsstellen solche, die Uwe Schwarze mit Recht als privat-gewerblich bezeichnet.

Beim Vortrag von Andrej Holm zeigte sich, wie das Hirn des Menschen funktioniert – zumindest, wenn ich von mir auf andere schließen kann: Wenn ich mir vor Augen

---

führe, welche Aussage aus dem Vortrag mir am deutlichsten im Gedächtnis geblieben sind, dann hat das mit Bildern und Grafiken zu tun. Es gab eine Karte von Berlin, die Berlin als von Masern befallen zeigte. Das Stadtgebiet war zu sehen und es war voller roter Punkte. Jeder Punkt stand für Wohnungen, die in den „Angemessenheitsgrenzen“ auf dem Wohnungsmarkt angeboten wurde. Viel günstigen Wohnraum gab es. Die Karte war aus den Mitte 2000er Jahren. Auf der nächsten Karte war Berlin von solchen Masern geheilt. „Angemessener“ Wohnraum wurde fast gar nicht mehr angeboten. Ganze Bezirke waren „Harz 4-frei“, was Neuvermietungspreise anging. Die Karte war aus der Mitte der 2010er Jahre. Krass, das so deutlich vor Augen geführt zu bekommen. Diese Aussage passte auch zu einer anderen Grafik: Die Entwicklung der Bestandsmieten und der Neuvermietungspreise. Bestandsmieten liegen in Berlin bei im Schnitt ca. 6 Euro pro Quadratmeter, Neuvermietungen bei ca. 11 Euro. Die Schere geht seit Jahren immer weiter auseinander. Die Schlüsse, die man aus solchen und den ganzen anderen Beobachtungen von Herrn Holm ziehen kann, sind sicherlich vielschichtig. Bemerkenswert war die Aussage von Herrn Holm über zwei politische Akteure, die neben ca. 100 Jahren auch sehr viel anderes trennt. Aber deren Schlussfolgerungen sehr ähnlich klingen, wenn sie nahezu unisono vom Wohnungsmarkt als der entscheidenden sozialen Frage des Jahrhunderts sprechen: Horst Seehofer und Friedrich Engels.

Das Format des Tagungstages erwies sich für mich als gut überlegt. Wer, wie ich, um 6 Uhr aufsteht, um anzureisen, der dürfte einige Probleme mit der Aufmerksamkeitsspanne haben, wenn er lediglich frontal beschallt wird. Workshops, in denen man sich beteiligen kann, sind dann schon besser. Vier Workshops wurden angeboten. Alle interessant, was ein Problem ist, wenn man sich nicht teilen kann. Um aber immerhin an zwei mitmachen zu können, sollten sie am nächsten Morgen erneut angeboten werden. Frage an die Leserschaft: Gab es eigentlich auch Kollegen, die zwei Mal denselben besucht haben?

Meine erste Wahl war, die Erkenntnis aus dem Forschungsprojekt der HAWK zu vertiefen. In diesem Workshop gab es noch viel mehr Input aus dem Projekt, was einen ahnen lässt, wie viel Material noch dahinter steckt. Der Punkt „Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung“ war eines der Themen, über das auch in den Pausengesprächen

lebhaft diskutiert wurde. Nachhaltigkeit meint dabei deutlich mehr als nur „Drehtüreffekte“ oder „möglichst lange ohne Schulden zu leben“. Interessant fand ich, über den ökologischen Aspekt als wichtige Dimension von Nachhaltigkeit unserer Arbeit zu sprechen. Da man darüber sonst eigentlich kaum im Kollegenkreis diskutiert, skizziere ich hier mal zwei Ebenen der ökologischen Seite von Nachhaltigkeit. Sozusagen als Diskussionsimpuls.

Das eine ist darüber nachzudenken, wie wir in der Beratung unsere Ressourcen einsetzen. Welchen Energieanbieter nutzen wir? Wasser aus Plastikflaschen? Wurst auf den Häppchen in den Sitzungen? Recyclingpapier? Und so weiter. Da ist vieles denkbar. Zum Beispiel auch die Frage, ob man denn unbedingt mit „Google“ googlen muss. Ecosia als Internetsuchmaschine zu verwenden, macht nicht die Shareholder von Google reicher, sondern pflanzt mit dem Gewinn Bäume.

Die andere Seite der Nachhaltigkeit hat etwas mit den Beratungsinhalten zu tun. Bewusst Konsumieren heißt in unseren Schuldnerberatungszusammenhängen meist, man muss den Gürtel enger schnallen, weil man zu wenig Geld hat. Also defizitorientiert. Dabei gibt es seit Jahren genug positiv besetzte Konzepte vom bewussten und in der Regel ökologisch vorteilhafterem Konsumverhalten. Simplify your Life, Magic Cleaning, 100 Dinge etc. Solche Konzepte in der Schuldnerberatung aufzunehmen, dürfte inhaltlich nicht sehr weit hergeholt sein. Aber macht das jemand im Lande?

Mit solchen Gedanken endete das offizielle Programm an diesem Tag. Vom Abend wird hier nicht berichtet, wobei die Abende ja meist sehr interessant sind und es mir in den Fingern juckt. Aber nein! Eiserne Regel: What happens in Vegas, stays in Vegas!

Am Morgen nahm ich am Workshop von Sabine Weisgram und Joachim Schröder teil. Gewohnt souverän machten sie den Teilnehmern im Workshop etwas klar, was den meisten vorher so nicht klar war: Das Bundesteilhabegesetz wird mit einiger Wahrscheinlichkeit auch Auswirkungen auf die Schuldnerberatung haben. Allein, weil alle Bewohner in stationären Einrichtungen ein eigenes Konto haben müssen. Dies birgt natürlich die Option/Gefahr/Chance, dass sie ihr Geld für andere Dinge ausgeben

als Miete und Essensgeld in der Unterkunft etc. Bei der Frage, wie eigentlich die Dimensionen sind, wie viele Menschen jetzt neue Konten mit allen Chancen und Risiken bekommen werden, wusste Joachim Schröder zu berichten, dass allein in Hildesheim 14.000 Menschen betroffen sind und das bei ca. 100.000 Einwohnern. Ergo: Wenn nur bei einem kleinen Prozentsatz die Kontoführung nicht läuft, entsteht da eine relativ große neue Zielgruppe für Schuldnerberatung.

Der Höhepunkt des Fachtages sollte zum guten Schluss kommen und das war auch so. Ein Abgesandter des Bistums Aachen moderierte eine besondere Begegnung: Pöpstin traf Papst. Als Pöpstin wurde Frau Luise Graf-Schlicker vorgestellt. Mir als dann doch zu jungem Schuldnerberater wurde im Laufe der Diskussion klar, warum Frau Graf-Schlicker als „Pöpstin“ des Insolvenzrechts vorgestellt werden durfte. Seit der Erfindung einer Verbraucherinsolvenz in Deutschland, also Mitte der 90er Jahre, wirkte sie an entscheidenden Stellen mit. Einiges konnte sie unter anderem darüber erzählen, wie Experten Lösungen für Schwierigkeiten erkannten, die aber politisch begründet nicht umgesetzt wurden. Stichwort Kostenstundung, 35 Prozent-Regel.

Als Gesprächspartner für eine Pöpstin kommt nur ein Papst infrage. Viele Kollegen aus der Schuldnerberatung gibt es nicht, die aus der Zeit bis 1989 berichten können, in der erste Gedanken eines wie auch immer geartetes Verbraucherinsolvenzverfahrens formuliert und diskutiert wurden. Viele Kollegen gibt es nicht, die über so einen langen Zeitraum so engagiert und fachkundig sind wie der Papst. Wer wissen möchte, wer dieser Papst der Schuldnerberatung ist, dem könnte ich das hier verraten. Mache ich aber nicht. Mir macht es mehr Spaß zu sagen: „Steht in der Tagesordnung.“

Vielleicht an dieser Stelle noch ein paar Worte direkt an den Papst gerichtet, nämlich der Hinweis, dass für einen Papst normalerweise nicht das gesetzliche Renteneintrittsalter gilt. In der katholischen Kirche schätzt man die Expertise eines Papstes so sehr, dass er noch lange nach Renteneintrittsalter weiter wirken muss/darf; wie ich gelesen habe, teilweise bis hinein in den Rollstuhl.

Nun gut. Zum Ende noch zwei kleine Beobachtungen vom Flurfunk der Tagung. Erstens: In einem Workshop wurde ich auf mein Namensschild angesprochen: „Heißt du wirklich so, wie da steht?“, wurde ich gefragt. „Ja, klar“, antwortete ich. Zurück kam: „Meine Kollege heißt genauso.“ Wie sich herausstellte, arbeitet gerade mal 100 Kilometer von mir entfernt ein Kollege, der meinen Namen geklaut hat. Oder ich ihm. Auf diesem Wege möchte ich diesen Kollegen unbekannterweise grüßen: „Hi.“

Außerdem hat mich Marco Rauter auf etwas hingewiesen, das ich gerne zum Happy End dieses Artikels weitergeben möchte. Marco Rauter liest regelmäßig den Kreditkompass der Schufa, was jetzt noch nicht unbedingt als Happy End zu werten ist. Aber er berichtete von einer Zahl im Kreditkompass, die bei dem ganzen Gerede von Schulden und Überschuldung zumindest nicht unter den Tisch fallen sollte. Laut Schufa wurden vor 2011 97,5 Prozent aller Kredite ordnungsgemäß zurückgezahlt. 2019 waren es sogar noch mehr: 97,9 Prozent.

**Thomas Bode** arbeitet als Leitung der Schuldnerberatung der AWO Göttingen. Außerdem ist er Referent für Schuldnerberatung der AWO Bezirksverband Hannover.

---

Dr. Klaus Roggenthin und Miriam Ernst

## Resozialisierung zwischen Anspruch und Wirklichkeit

3. Bundestagung „Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe“ am 11. und 12. November 2019

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (BAG-S) hat 2018 eine bundesweite Untersuchung über die Lebenslagen und Problemlagen von straffällig gewordenen Menschen und ihren Familien durchgeführt. Im Ergebnis kam heraus, dass das Problem „Schulden“ nach Ansicht der Fachkräfte eines der vier zentralen Probleme der Betroffenen darstellt. Als weitere zentrale Problembereiche wurden das Wohnen, der richtige Umgang mit Behörden und Suchtprobleme benannt. Auffällig ist dabei, dass die straffällig gewordenen Menschen meist nicht nur ein Problem lösen müssen, sondern häufig eine Kombination der genannten Schwierigkeiten: Viele haben keine Aussicht auf eine angemessene Unterkunft, sind suchtkrank und verschuldet. Oder sind verschuldet, haben Ärger mit den Behörden und mit dem Vermieter.

Für knapp 11 Prozent aller Klienten stellen Schulden das dominante Problem dar, unter den Inhaftierten beläuft sich die Zahl sogar auf 14 Prozent. Bei inhaftierten Männern nimmt der Problemdruck durch Schulden offenbar noch zu, für 18 Prozent der männlichen Gefangenen sind Schulden das Hauptproblem. Das zeigt: Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe ist eine Notwendigkeit. Es ergibt Sinn, mit der Schuldenregulierung nicht erst nach der Entlassung aus der Haft zu beginnen. Im Gegenteil: Es ist zwingend nötig, Lösungsstrategien so früh wie möglich zu entwickeln. Aus diesem Grund richteten die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) im November 2019 bereits zum dritten Mal gemeinsam die Tagung „Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe“ aus.

Klar war schon vorher, dass das Gefängnis sicher kein idealer Ort für die Schuldenregulierung ist. Warum? Erstens: Der geringe Gefangenenlohn eignet sich kaum, um damit signifikante Forderungen zu begleichen. Zweitens: Die zeitnahe Kommunikation mit Gläubigern und die Anforderung von notwendigen Dokumenten sind dadurch erschwert, dass die Nutzung von Telefon oder Internet stark reglementiert oder gänzlich unmöglich ist. Vieles ist dadurch komplizierter und dauert länger. Drittens: Die Gefahr, sich im Gefängnis noch höher zu verschulden, ist enorm. Um in den Besitz bestimmter illegaler Produkte



Alle Vorträge zum kostenlosen Download:  
[www.bag-sb.de/tagung-nov2019](http://www.bag-sb.de/tagung-nov2019)

zu gelangen, beispielsweise an Drogen oder Handys, gehen Gefangene häufig Schuldverhältnisse bei Mitgefangenen ein, die sie dann nach der Entlassung begleichen müssen. Dennoch wurde auf der Tagung der Versuch unternommen, verschiedene Modelle, wie Schuldnerberatung in Haft bestmöglich gelingen kann, unter die Lupe zu nehmen. Neben rechtlichen Fragestellungen, beispielsweise zur Einziehung von Straftaterträgen, zur Pfändbarkeit von Eigengeld oder zu aktuellen Entwicklungen im Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht legte die Veranstaltung einen Schwerpunkt auf die besondere Lebenssituation Inhaftierter: Haftanstalten als vermeintliche Orte der Resozialisierung oder die spezifischen Beratungsbedarfe weiblicher Inhaftierter wurden von den Referentinnen und Referenten genauer in den Blick genommen. In Versuchswerkstätten und Stationenarbeit konnten die Teilnehmenden sich austauschen und die bundesweit sehr unterschiedlichen Modelle miteinander diskutieren.

Für die Veranstalter wurde bei der dritten Auflage der Bundestagung eins deutlich: Die Beratungskräfte in diesem spezialisierten Arbeitsfeld wünschen sich einen Raum zum Austausch, der weit über eine Tagung hinausgeht, die nur alle zwei Jahre stattfindet. Aus diesem Grund hat der Vorstand der BAG-SB die Einrichtung eines Expertenforums Straffälligenhilfe beschlossen. Als virtuelles Angebot soll das Expertenforum auch kurzfristig Raum zum Austausch und für Neuigkeiten eröffnen und darüber hinaus die besonderen Facetten der Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe sichtbar machen. Dazu wird u. a. für das Expertenforum einmal jährlich im Rahmen der BAG-SB Jahresfachtagung ein Workshop ausgerichtet, beginnend schon 2020 in Freiburg. Die Workshop-ergebnisse und kleine Eindrücke werden regelmäßig in den BAG-SB Informationen veröffentlicht.

**Welches Thema würden Sie gern im Expertenforum diskutieren? Senden Sie uns eine E-Mail an [info@bag-sb.de](mailto:info@bag-sb.de).**

# FAQs zur Gründung des Expertenforum

## Warum lohnt sich ein Engagement im Expertenforum?

Durch den Austausch untereinander können Beratungskräfte die eigene Beratungsqualität sichern, indem sie sich zeitnah gemeinsam zu aktuellen Fallfragen austauschen und ihre Erfahrungen mit Kolleginnen und Kollegen besprechen sowie einander interessante Netzwerkkontakte weitergeben. Sie können sich und ihre Erfahrungen über die BAG-SB direkt in die (verbands-)politischen Diskussionen einbringen und so die Entwicklung des Arbeitsfelds beeinflussen.

## Warum braucht es ein Expertenforum Straffällige?

Die Beratung von (ehemals) straffälligen Schuldnern ist ein spezielles Themengebiet der Schuldner- und Insolvenzberatung. Mit der Gruppe der (ehemals) Straffälligen gibt es eine große Gruppe Ratsuchender, die aktuell in der Sozialen und der Integrierten Schuldnerberatung zwar abgedeckt ist und auch in den Beratungsstellen ankommt, die jedoch ganz spezielle Problemlagen aufweist. Viele Beratungskräfte fühlen sich mit der Beratung der Zielgruppe überfordert. Das Expertenforum bietet engagierten Beraterinnen und Beratern eine Plattform, sich untereinander zu vernetzen, um Fragestellungen in Beratungsfällen mit (ehemals) straffälligen Schuldnern zu besprechen.

## Was ist das Expertenforum Straffällige?

Das Expertenforum wurde durch Beschluss des Vorstands vom 24. Januar 2020 als Angebot der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB) ins Leben gerufen. Er besteht solange fort, bis der Vorstand die Auflösung beschließt.

## Wer kann Mitglied im Expertenforum werden?

Üblicherweise stehen unsere BAG-SB Expertenforen nur Mitgliedern des Vereins zur Verfügung – als einer von vielen Vorteilen der Mitgliedschaft. Im Fall des BAG-SB Expertenforum Straffälligenhilfe haben wir uns aufgrund des großen Interesses außerhalb der Mitgliedschaft dafür entschieden, die Startphase allen Interessierten zugänglich zu machen. Das heißt: Im ersten Jahr ist es für die Teilnahme an dem Expertenforum unerheblich, ob Sie Mitglied im Verein sind. Ab 1. Januar 2021 wird eine Teilnahme unseren Mitgliedern (juristische oder natürliche Person) vorbehalten sein.

## Wie setzt sich das Expertenforum aktuell zusammen?

Das Expertenforum richtet sich an alle interessierten Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, die aktuell (ehemals) straffällige Klienten beraten. Zur Gründung wurden alle diejenigen angesprochen, die in der Vergangenheit Interesse an dem Thema geäußert haben oder an den BAG-SB Tagungen Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe teilgenommen haben. Anregungen und Vorschläge für neue Mitglieder sind jederzeit herzlich willkommen.

## Wie erfolgen die Aufnahme und wer entscheidet über die Aufnahme in das Expertenforum?

Nach Rücksprache mit dem Vorstand der BAG-SB entscheiden die Mitglieder des Expertenforums gemeinsam über Neuaufnahmen.

## Sind persönliche Treffen des Expertenforums geplant?

Das Expertenforum ist grundsätzlich als virtuelles Angebot (= Kommunikation via Mail) geplant. Darüber hinaus findet im Rahmen der BAG-SB Jahresfachtagung ein jährliches Treffen des Expertenforums in Form eines gemeinsamen Workshops statt.

## Was genau ist geplant?

Über einen neu eingerichteten E-Mailverteiler tauschen sich die Mitglieder über Praxisfragen, Probleme und Ideen untereinander aus und leisten kollegiale Beratung. Wichtig ist uns, dass der Erfahrungsaustausch und der Wissenstransfer von Kolleginnen und Kollegen untereinander im Vordergrund stehen. Die Funktion einer (juristischen) Fachberatung kann und soll das Expertenforum nicht ersetzen.

## Hat das Expertenforum ein eigenes Budget?

Nein. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass explizit keine Aufwandsentschädigung für die investierte Zeit oder Reisekostenerstattungen für persönliche Treffen des Expertenforums durch die BAG-SB gezahlt werden können.

## Kostet die Teilnahme am Expertenforum Geld?

Nein. Einerseits sehen wir das Expertenforum als Service für unsere Mitglieder und Möglichkeit zum kollegialen Austausch. Andererseits profitieren wir als Verband davon, einen Ansprechpartner und Ideengeber zu haben, der sich mit dem spezifischen Themenfeld der Beratung von (ehemals) Straffälligen auskennt und die Erfahrungen der Praxis bündelt.

## Welches Ziel verfolgt das Expertenforum langfristig?

Langfristig soll das Expertenforum der BAG-SB als Verband auch dabei helfen, Fehlentwicklungen in den Bereichen der Finanzierung und rechtliche Grundlage zu zur Beratung von (ehemals) Straffälligen aus der Praxis heraus zu identifizieren und andere Interessenvertreter\_innen zu informieren. An geeigneter Stelle wird das Expertenforum – immer nach Rücksprache mit dem Vorstand – auf Änderungen bestehender Problemlagen drängen.

## Wer leitet und moderiert das Expertenforum?

Die Leitung des Expertenforums wird durch den Vorstand der BAG-SB per Beschluss bestimmt. Mit Beschluss des Vorstands vom 24. Januar 2020 wird bis auf weiteres Miriam Ernst als Leitung bestimmt.

## Gibt es Spielregeln für die digitale Kommunikation über den Mailverteiler?

Ja, denn jede E-Mail, die an das Forum gesendet wird, erhalten alle Mitglieder des Forums.

- Daten von Klienten oder Fällen sind datenschutzkonform zu anonymisieren.
- Wir setzen voraus (und behalten uns bei Zuwiderhandlung einen Ausschluss aus dem Expertenforum vor), dass es für alle Mitglieder des Expertenforums selbstverständlich ist, höfliche zwischenmenschliche Umgangsformen einzuhalten, d.h. Beleidigungen, Verleumdungen, Herabsetzungen u.Ä. zu vermeiden und darüber hinaus keine Nachrichten zu schreiben, die obszön, vulgär, sexuell orientiert, abscheulich oder bedrohlich sind oder sonst gegen ein Gesetz verstoßen würden.

- Alle Beiträge/Nachrichten drücken die Ansichten der Autoren aus und die BAG-SB kann nicht für den Inhalt eines einzelnen Beitrags verantwortlich gemacht werden.
- Die Mailadresse des Expertenforums darf nicht für andere Zwecke (Werbung, Weihnachtswünsche, Urlaubsgrüße) genutzt werden.

## Wann und wie erfährt die sonstige Mitgliedschaft über die Themen des Expertenforums?

Die Mitglieder des Expertenforums berichten regelmäßig (ein Mal jährlich) in der Zeitschrift BAG-SB Informationen über aktuell diskutierte Themen und Fragestellungen des Expertenforums. In der Ausgabe Ausgabe #3 wird dazu regelmäßig eine Seite (ca. 550 Wörter) in der Rubrik „aus der Mitgliedschaft“ reserviert, die vom Expertenforum gefüllt wird. Die Aufbereitung der Themen und Fallbeispiele soll bestenfalls durch verschiedene Mitglieder des Expertenforums erfolgen. Findet sich kein\_e Freiwillige\_r, ist die Leitung des Expertengremiums für den Beitrag im Heft verantwortlich. Der Versand des Artikels erfolgt in Form einer Text-Datei bis zum Redaktionsschlussstermin 10. August an das Redaktionsteam (fachzeitschrift@bag-sb.de).

## Wann soll es losgehen?

Die o.g. Mailadresse ist ab 1. Februar 2020 aktiv. Im März 2020 wird die Arbeitsaufnahme des Expertenforums per BAG-SB Newsletter und in der Ausgabe #1\_2020 der BAG-SB Informationen bekannt gegeben. Alle Interessierten können ihren Wunsch an einer Teilnahme anmelden und werden daraufhin umgehend in den Mailverteiler aufgenommen.

## Wie erfolgt ein Austritt aus dem Expertenforum?

Für einen Austritt aus dem Expertenforum reicht eine formlose E-Mail an sybille.buhl@bag-sb.de.

## Sie haben weitere Fragen?

Beantwortet werden diese zum organisatorischen Ablauf von Ines Moers (Geschäftsführung, ines.moers@bag-sb.de) und zu inhaltlichen Fragen von Miriam Ernst (Vorstand und Leitung Expertenforum Straffälligenhilfe miriam.ernst@bag-sb.de).

## **Fachtagung Schuldnerberatung „Schulden und Unterhalt“**

Hochschule Fulda, 22. November 2019

Seit inzwischen 13 Jahren werden an der Hochschule Fulda im Rahmen einer zertifizierten Weiterbildung Schuldnerberater\_innen ausgebildet. Die Weiterbildung schließt, wenn alle neun Module belegt wurden, mit der Qualifikation Schuldnerberater\_in FH ab. Mit diesem Abschluss wird zum einen verdeutlicht, dass eine berufsqualifizierende Ausbildung vorliegt, zum anderen soll damit der Weg verlässlicher Kriterien für die Berufsbezeichnung Schuldnerberater\_in beschriftet – und damit eine Abgrenzung zu fragwürdigen, ausschließlich kommerziellen Interessen dienenden Crash-Kursen geschaffen werden. Gemeinsamer Wunsch ist das Erreichen einer einheitlichen, geschützten Berufsbezeichnung, die eine anerkannte und vergleichbare Ausbildungsqualität, wie sie bereits von Hochschulen und anerkannten Weiterbildungsträger angeboten wird, anzeigt.

Mit Abschluss des 10. Ausbildungsgangs entschloss sich die Hochschule für Studierende, Alumni und Fachpublikum die Fuldaer Fachtagung zu etablieren. Durch die Kombination interessanter Referent\_innen mit Studierenden, Teilnehmer\_innen der Fortbildung und Praktikern konnte so bereits bei der ersten Fachtagung eine Mischung aus fachlichem Austausch und Bezügen zu aktuellen Entwicklungen in der Schuldnerberatung erreicht werden. Bemerkenswert ist, dass es in den auf die Premiere folgenden Tagungen gelang, die hochgesteckten Erwartungen weiter zu erfüllen. Hochgesteckt deshalb, weil zur ersten Fachtagung mit Richter a. D. Guido Stephan ein „Schwergewicht“ der Schuldnerberatung gewonnen werden konnte. Die Frage im Rahmen seines Referats, „wo bei der Forderung nach dem redlichen Schuldner die Forderung nach dem redlichen Gläubiger bleibt“, wird einigen Teilnehmer\_innen noch einige Zeit im Gedächtnis geblieben sein.

Für die Fachtagung 2019 war das Thema Schulden und Unterhalt aufgerufen. Als Referent konnte mit Rechtsanwalt Thorsten Nagel ein Praktiker der Insolvenzverwaltung gewonnen werden. Die andere Referentin und Richterin a. D. Gretel Diehl brachte als erfahrene Familienrichterin und vorsitzende Richterin am OLG durch ihre Mitarbeit bei der Reform des SGB VIII außerdem auch reiche Kenntnisse in Gesetzgebungsverfahren mit.

Über die von hohem Praxisbezug geprägten Ausführungen zu den Fragen des Unterhaltsrechts in der Schuldnerberatung soll hier nicht weiter referiert werden, dies wäre eine eigenständige Abhandlung wert. Vielmehr soll besonders auf die geplanten Vorhaben der Bundesregierung zur Reform des Kindes- und Unterhaltsrecht eingegangen werden, die von Ri. a. D. Gretel Diehl vorgetragen wurden. Vorauszuschicken ist dabei, dass es sich um Überlegungen und Planungen handelt, deren konkrete Umsetzung sich aktuell nur in begrenztem Maße bereits in Gesetzesvorlagen verfasst findet.

Als allgemein bekanntes, konkretes Vorhaben darf die Umsetzung der Erhöhung des Kindergeldes um weitere 15,00 Euro im Jahre 2021 angesehen werden, ebenso wie die Anpassung der sog. Düsseldorfer Tabelle. Geplant ist ferner, den bundesweit gestiegenen Mietbelastungen von Unterhaltsschuldnern bei der Bemessung der Freibeträge angemessen Rechnung zu tragen.

Im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft des BMJV zur Frage der elterlichen Sorge, so weiter Frau Diehl, wurde dort u. a. als Ergebnis das Ziel formuliert, die elterliche Sorge künftig im Regelfall als gemeinsames Sorgerecht zu begreifen und dieses Modell auch auf nichteheliche Lebensgemeinschaften anzuwenden. Kein Familienmodell soll damit zukünftig den Vorrang haben, sondern alle gleichwertig geprüft werden. Diese Veränderung zieht auch eine Änderung in der Gewährung des Unterhalts unmittelbar nach sich. So kann bei gleichwertig ausgeübter Betreuung nicht mehr die Teilung in Unterhaltszahler und Unterhaltsempfänger sinnvoll angewandt werden, damit zwangsläufig verbunden ist die Abkehr vom bisher geltenden Residenzmodell. Die zukünftige Vorstellung ist, dass beide Elternteile sowohl die Bar- als auch die Betreuungsebene darstellen. Die Aufteilung erfolgt dann, so die Überlegungen der Arbeitsgruppe, nach den Anteilen der tatsächlichen Betreuungsleistung. Mit dieser Auflösung des Residenzmodells ist die Veränderung des Empfangs von Kindergeld und Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss ebenso notwendig, wie die Änderung des SGB II-Bezugsrechtes. Ziel ist eine Kindergrundsicherung zu erreichen, die unabhängig von den Eltern entsprechend dem Anspruch und Bedarf des Kindes zu gewähren ist.



---

Ein Gesetzentwurf ist zum Frühjahr des Jahres 2020 geplant. Dessen Umsetzung, so das Ziel der Arbeitsgruppe, soll noch in dieser Legislaturperiode erfolgen.

In den anschließenden Workshops bot sich dann die Gelegenheit, Fragen des Unterhaltsrechts und dessen Anwendung in der Praxis zu vertiefen. Dabei sei exemplarisch noch auf zwei Aspekte kurz eingegangen. Zur Frage der zeitlichen Abgrenzung von Neuverbindlichkeiten im Insolvenzverfahren wurde verdeutlicht, dass die Unterhaltsforderung grundsätzlich zum Ersten eines Kalendermonats fällig ist. Somit ist auch bei einer später im Monat erfolgenden Zahlung, die Forderung grundsätzlich auf den Gesamtmonat, in dem das Verfahren eröffnet wird, zu berechnen. Ein weiterer wichtiger Punkt war der nochmalige Hinweis auf die vom BGH festgestellte Obliegenheit des Unterhaltsschuldners zur Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens, „wenn dieses Verfahren zulässig und geeignet ist, den laufenden Unterhalt seiner (des Unterhaltsschuldners, Anm. d. Verf.) minderjährigen Kinder dadurch sicherzustellen. (BGH 23.02.2005 – XII ZR 114/03).

Der Tag endete mit einem Abschlussplenum und dem Ausblick auf die Fachtagung 2020, die das Thema Schulden und Immobilien bearbeiten wird.

**Rolf Intemann** ist Dipl.-Sozialarbeiter/Dipl.-Sozialpädagoge und seit 2012 im Betreuungsverein Bremerhaven angestellt.

**AG SBV**

**Arbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung  
der Verbände**

# AUFRUF

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) hat sich deutlich für ein Recht auf Schuldnerberatung positioniert. Damit wollen wir sicherstellen, dass alle überschuldeten Personen Zugang zur Beratung erhalten und keine Personenkreise, wie z. B. Erwerbstätige etc., aufgrund von Förderbedingungen ausgeschlossen werden. Ein solches Gesetzgebungsverfahren bedeutet: ganz dicke Bretter bohren! Um dieses Vorhaben zu lobbyieren, ist es wichtig, die Dimension von möglichen Zugangsbeschränkungen aufzuzeigen. Hierzu hatten wir bereits 2012 durch Ihre große Unterstützung eine entsprechende Umfrage starten können. Nun ist es sehr wichtig, einen aktuellen Überblick zu bekommen. Der Fragebogen ist bewusst einfach gehalten und bezieht sich ausschließlich auf die kommunalen Finanzierungskonditionen.

Wir möchten Sie hiermit bitten, sich unter dem Link

[bit.ly/2vF4BkG](https://bit.ly/2vF4BkG)



an der Onlineumfrage bis zum 20. März 2020 zu beteiligen. Es ist wichtig, einen möglichst flächendeckenden Überblick zu erhalten. Die Angabe der Kontaktdaten Ihrer Beratungsstelle dient ausschließlich dazu Überschneidungen und Doppelungen herauszufiltern. Die Auswertung erfolgt anonymisiert.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Wir hoffen auf Ihre Beteiligung und bedanken uns im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Roman Schlag  
Sprecher der AG SBV

Marcel Warnaar und Christoph Zerhusen

## Europäische Entwicklungen beim ecdn

Bericht von der Mitgliederversammlung am 8. November 2019

Am 8. November 2019 fand in Amsterdam eine Mitgliedertagung der ecdn (european consumer debt network) statt. Die ecdn ist eine Dachorganisation der europäischen Schuldnerberater\_innen. Entsprechend vielfältig und international war auch die Zusammensetzung der Tagung. Neben der BAG-SB nahmen etwa Schuldnerberater\_innen aus Frankreich, Irland, Polen, den Niederlanden oder Island teil. Die Idee hinter der ecdn ist die Etablierung eines Netzwerkes, das die Interessensvertretung der Schuldnerberatung auf europäischer Ebene untermauert.

Um das Netzwerk zu stärken, hierin war man sich schnell einig, wird es in Zukunft weitere Schritte benötigen. Ein Hauptziel der ecdn ist daher ein Zuwachs von engagierten Mitgliedern. Langfristig soll das Netzwerk in der Lage sein, aktive Lobbyaufgaben in Brüssel wahrzunehmen, Qualitätsstandards zu setzen und Projekte durchzuführen. Europäische Gesetzgebungsprozesse und politische Entwicklungen sind von enormer Bedeutung. Regelmäßig fließen die Interessen und Erfahrungen der Schuldnerberatung jedoch nicht mit in solche Prozesse ein.

Um einen Mitgliederzuwachs zu fördern beschloss die ecdn ein vereinfachtes Aufnahme- und Beitragssystem und passte ihre Statuten an. Neben strategischen und organisatorischen standen auch inhaltliche Aspekte auf der Tagesordnung. So erläuterte der Vertreter der Organisation NIBUD etwa die Entwicklung der Überschuldung privater Haushalte in den Niederlanden. Schließlich wurde auch deutlich, dass die europäischen Institutionen nicht ausreichend mit Überschuldungsthemen befasst sind und hier Raum für Verbesserung besteht.

In einem regen Austausch diskutierten die Teilnehmer\_innen der ecdn Problemfelder ihrer Arbeit. Dabei stellt sich heraus, dass einige Themen länderübergreifend zu Problemen führen. Gesamtschauend wurden als mögliche, gemeinsame Handlungsfelder der ecdn der eingeschränkte Zugang überschuldeter Menschen zu Grunddienstleistungen (Bankkonto, Energiezufuhr usw.), das Inkassowesen, die verantwortliche Kreditvergabe, der Umgang mit Daten überschuldeter Menschen (Scoring usw.) und die Beratung von Kleinselbstständigen ins Ziel genommen. Wichtig war allen Teilnehmern auch eine Ver-



Spannender Austausch zwischen Praktikern: Im Januar trafen sich Beratungskräfte von der Nibud/Niederlande mit den Fachberatern der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen. Foto: Zerhusen

besserung im inhaltlichen Austausch, weil die Etablierung eines festen Netzwerkes es ermöglicht, voneinander zu lernen und gemeinsame Interessen effektiver zu verfolgen.

Aus diesem Gedanken entstand die Idee, die gute Bahn-anbindung von NRW nach Amsterdam zu nutzen und einen bilateralen Austausch zwischen ecdn-Mitgliedern zu initiieren. Am 3. Februar fuhren drei Kollegen von der Organisation NIBUD in den Niederlanden mit dem Zug nach Düsseldorf, um die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen zu besuchen.

Während des Austauschs haben wir einige Themen besprochen:

- Das Fehlen klarer und transparenter Wege bei der Kreditwürdigkeitsprüfung in Deutschland erschwert die Überprüfung auf Überschuldung. Niederländische Kreditaussteller haben einen Verhaltenskodex, der von der Finanzmarktaufsicht überwacht wird<sup>1</sup>. Die NIBUD-Referenzbudgets sind Teil der Kreditwürdigkeitsprüfung.
- Die Probleme mit grauen und versteckten Krediten, wie zum Beispiel Angebote für Null-Prozent-Zinsen, die faktisch einen Kredit darstellen, aber nicht immer als solche für den Verbraucher erkennbar sind.

- Das häufige Angebot von Restschuldversicherungen in Deutschland, für die den Verkäufern dieser Art von Versicherungen viel Provision gezahlt wird, ohne dass dies im Interesse der Verbraucher liegt.
- NIBUD stellte seinen Internetauftritt mit verschiedenen Beratungsmodulen vor.
- Das Verfahren der Schuldnerberatung im Insolvenzverfahren wurde von der Verbraucherzentrale vorgestellt.
- Wir tauschten uns aus über das Konzept der Energiearmut in Deutschland und wie das Abschalten von Energie aufgrund von Schulden in beiden Ländern gehandhabt wird.

Ein sehr interessanter Tag für beide Organisationen. Wir fanden es sehr inspirierend zu sehen, wie die Probleme gleich sind, aber dass in den verschiedenen Ländern unterschiedliche Lösungen ausprobiert werden. Das wohl beste Argument, den länderübergreifenden Austausch auch in Zukunft fortzuführen.

### Resümee

Gerade wird in Deutschland die Umsetzung der EU RL diskutiert, deren Entstehungsprozess in Brüssel ohne ernstzunehmende Beteiligung der Schuldnerberatung verlief. Wir sollten die Chance nutzen, über das ecnd an europäischen Entwicklungen teilzuhaben und diese mit zu beeinflussen. Ich werde mich auch zukünftig für die Interessen der Beratungskräfte und Ratsuchenden in diesem Rahmen einbringen und würde mich freuen, wenn andere Kolleginnen und Kollegen es mir gleichtun.

**Marcel Warnaar** ist wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der niederländischen Schuldnerberatungs-Dachorganisation NIBUD. **Christoph Zerhusen** ist Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) bei der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen mit Schwerpunkt Überschuldung. Als BAG-SB Mitglied vertrat er die BAG-SB bei der Mitgliederversammlung des ecnd in Amsterdam.

<sup>1</sup> Siehe auch Hinweispflicht bei Online-Kreditangeboten „Let Op!“ unter <https://www.bag-sb.de/newsletter/n/beispiel-holland-hinweispflichten-zur-kreditvergabe>.

# Ein Abo – vielfältige Möglichkeiten: *Jetzt registrieren und die digitale Ausgabe lesen im Kombi-Abonnement der BAG-SB Informationen*



### inklusive Rechtsprechung und Gesetzestexten

Ab Ausgabe #1\_2019 wechselt die Fachzeitschrift BAG-SB Informationen ins digitale Zeitalter. Das bedeutet, Sie können die BAG-SB Info jederzeit und überall – per PC, Tablet oder Smartphone – lesen. **Und das Beste:** Mit der Digitalisierung erweitern wir das Abonnement um einen Zugang zum Portal von **wolterskluwer-online.de** – exklusiv für Leserinnen und Leser der BAG-SB Informationen. Zur Freischaltung benötigen wir Ihre E-Mailadresse. **Bitte registrieren Sie sich unter [www.bag-sb.de/digitalisierung](http://www.bag-sb.de/digitalisierung). Sie erhalten dann umgehend eine Bestätigungsmail, eine Anleitung und Ihre Zugangsdaten zugesandt.**

## **DIW Workshop-Reihe „Finanzkompetenz für alle Lebenslagen“**

Bericht zum Workshop „Verschuldung privater Haushalte“ am 31. Januar 2020 in Berlin

Am 31. Januar 2020 fand der vierte und vorerst letzte Workshop der Reihe „Finanzkompetenz für alle Lebenslagen“ am DIW Berlin statt. Die Workshopreihe wurde von Kornelia Hagen und Antonia Grohmann, die beide als wissenschaftliche Mitarbeiter am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) arbeiten, 2016 ins Leben gerufen. Diese Workshops haben das Ziel, Menschen aus Wissenschaft, Politik und Praxis zusammenzubringen, um sich über Themen, Probleme und Lösungsansätze rund um das Thema Finanzkompetenz auszutauschen. In dem ersten Workshop ging es um das Thema Finanzkompetenz und Jugend. Ein Hauptdiskussionspunkt dieses Workshops war die Frage, wie man finanzielle Bildung in der Jugend fördern kann. Die Frage, ob und wie Finanzen und Wirtschaft als Fächer in der Schule angeboten werden sollten, war hierbei eine grundlegende Frage. Im zweiten Workshop ging es um das Thema Altersvorsorge und Rente. Hier stellt sich die Frage, wie man private Vorsorge am besten fördert, da die staatliche Rente oft nicht ausreichen wird. Im vorletzten Workshop ging es um das Thema Finanzkompetenz und Frauen. Studien haben gezeigt, dass Frauen eine schlechtere Finanzbildung haben als Männer und dass sie oft auch weniger oder schlechter anlegen. Dies ist besorgniserregend, da Frauen meistens weniger verdienen, oft unterbrochene Erwerbsbiografien haben und gleichzeitig länger leben. Wie die finanzielle Bildung und das Finanzverhalten von Frauen verbessert werden kann, war eine zentrale Frage des dritten Workshops.

Der Vierten und Letzten Workshop behandelte das Thema Verschuldung privater Haushalte. Auch diesmal bestanden die Vortragenden aus einer Mischung aus Praktikern und Wissenschaftlern. Nach einer kurzen Einführung ins Thema von Antonia Grohmann (DIW Berlin) hielt Markus Grapka (auch DIW Berlin) einen Vortrag aus der Makroperspektive. Anhand der SOEP-Daten (Daten des sozio-ökonomischen Panels) illustrierte er, wie es um die Einkommensverteilung und um die Verschuldung in Deutschland steht. Aus seiner Präsentation ist mitzunehmen, dass, obwohl die Mitte der Gesellschaft in den letzten Jahren vom Wirtschaftswachstum profitiert hat, die Ärmsten in Deutschland ärmer und die Reichsten in Deutschland reicher werden. Ein Grund hierfür ist die hohe Anzahl an Flüchtlingen, die in den letzten Jahren das

unterste Einkommensdezil der Bevölkerung in Deutschland verändern. Gerade Menschen mit niedrigen Einkommen und Wohlstand haben oft Schuldenniveaus, die problematisch sind.

Nach einer kurzen Kaffeepause hielt Ines Moers von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. einen Vortrag, in dem sie Ergebnisse aus der DISW Studie von 2017 („Herausforderungen moderner Schuldnerberatung“), in der Schuldenwege untersucht wurden, vorstellte. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass vielen Schuldner leichter geholfen werden könnte, wenn sie früher eine Beratungsstelle aufgesucht hätten. Dies gibt Anlass zu der Frage, ob das Mandat der Schuldnerberatungen ausgeweitet werden und auch Prävention beinhalten sollte.

Der nächste Vortrag wurde von Sally Peters vom iff in Hamburg gehalten. Das iff unterhält die Software CAWIN, die in Schuldnerberatungen bundesweit benutzt wird und über die Daten überschuldeter Personen gesammelt werden können. Frau Peters stellte einige Auswertungen dieser Daten vor („iff-Überschuldungsreport“). Außerdem hielt sie eine Abhandlung über den Zusammenhang zwischen Finanzbildung und Schulden.

Nach dem Mittagessen ging es weiter mit Heiner Gutbrod und einem Vortrag über seine praktischen Erfahrungen aus der Schuldenprävention für junge Leute. Er berichtete von einem sehr erfolgreichen Ansatz der Peer-Prävention. Außerdem wurde während seines Vortrages klar, dass Prävention auf freiwilliger Basis selten funktioniert.

Den letzten Vortrag des Tages hielt Carmen Aprea, die Professorin für Wirtschaftspädagogik an der Universität Mannheim ist. In ihrem Vortrag diskutierte sie den Zusammenhang zwischen finanzieller Bildung und Armut oder Schulden. Sie erörterte, dass die traditionelle Sicht auf den Zusammenhang oft einen Effekt von geringer Finanzbildung, die zu Armut oder Schulden führt, annimmt. Allerdings gibt es auch eine andere Sichtweise, da nämlich herausgefunden wurde, dass Armut auch zu geringeren kognitiven Fähigkeiten führen kann, was wiederum das Niveau der finanziellen Bildung beeinflussen kann.

Zusammenfassend kann man sagen, dass drei Themen oder Fragestellungen den Workshop dominiert haben. An erster Stelle steht die Frage, ob und wie Schuldenprävention betrieben werden sollte. Viele der Teilnehmenden waren sich einig: Prävention kann Überschuldeten helfen, bevor ihre Situation nicht mehr zu bewältigen ist. Allerdings stellt sich die Frage, wie man Schuldenprävention am besten praktisch angehen kann. Es ist schwierig, Menschen zu erreichen, bevor sie erkrankt haben, dass sie gefährdet sind.

Das zweite Thema, das immer wieder aufgegriffen wurde, galt den Ursachen der Überschuldung. Während der Diskussion wurde klar, dass es den einen Grund für die Überschuldung oft nicht gibt. Meistens kommt eine größere Anzahl an Faktoren zusammen, die dann gemeinsam zur Überschuldung führen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Daten zu den Gründen der Überschuldung, die sowohl vom statistischen Bundesamt als auch vom IFF erhoben werden.

Ein drittes wichtiges Thema, das mehrfach aufkam, ist der Zusammenhang zwischen finanzieller Bildung und dem Schuldenverhalten. Anders als bei anderen Finanzverhalten ist es nicht eindeutig, dass eine höhere Finanzbildung vor einer Überschuldung schützen kann. Hierfür scheint es mehrere Gründe zu geben. Wie zuvor schon besprochen ist es möglich, dass Armut, vor allem in der Kindheit, einen Einfluss auf die kognitiven Fähigkeiten hat. Dies wiederum verringert die finanzielle Bildung. Außerdem gibt es Studien, die zeigen, dass verhaltensökonomische Faktoren, wie mangelnde Selbstkontrolle, beim Schuldenverhalten eine wichtigere Rolle spielen als bei anderem Finanzverhalten. Außerdem spielen die allgemeinen Lebensbedingungen beim Schuldenverhalten eine andere Rolle als bei anderen Finanzverhalten. Alles in allem war auch der letzte der vier Workshops eine interessante Veranstaltung mit regem Austausch und Diskussion. Vielen Danke an alle, die teilgenommen haben und besonders an alle, die vorgetragen haben!

**Antonia Grohmann** arbeitet als PostDoc in der Abteilung Weltwirtschaft. In ihrer Dissertation befasste sie sich mit dem Thema finanzielle Bildung und mit Peer-Effekten, ihre Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich finanzielle Entwicklung, finanzielle Bildung und Haushaltsfinanzen.



## Literaturtipp

### Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung (DGVZ)

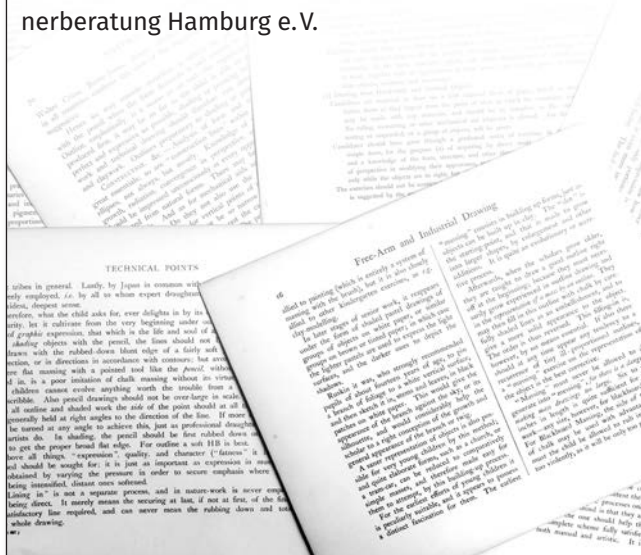
Ausgabe 6/2019, Verlag C.H. BECK oHG, München

Inkassodienstleister bedienen sich in jüngster Zeit eigener Außendienstleistungen mit nicht selten fragwürdigen Vorgehensweisen und treten in Konkurrenz zu der gesetzlich legitimierten Vollstreckungstätigkeit des Gerichtsvollziehers. Prof. Dr. Carsten Homann lotet die Grenzen der Zulässigkeit aus und kommt zu dem Ergebnis, dass eine gesetzliche Regelung zur Vermeidung unzulässiger Inkassoaußendienstleistung unumgänglich ist.

### [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de)

Ausgaben August und September 2019, Eigenverlag

Bernd Eckardt befasste sich gleich in zwei Beiträgen seiner Online-Publikation Sozialrecht Justament ausführlich mit dem „Inkasso-Service“ der BA Arbeit in Recklinghausen. „Der Beitrag dürfte Pflichtlektüre für alle in der Schuldnerberatung engagierten Personen sein“, befindet nicht nur die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hamburg e.V.



Beide Verlage, Autoren und Redaktionen haben den Zweitveröffentlichungen in den BAG-SB Informationen zugestimmt, doch am Ende fehlte uns der Platz. Gern stellen wir die Beiträge allen Interessierten als PDF zur Verfügung. Senden Sie uns einfach eine E-Mail an [fachzeitschrift@bag-sb.de](mailto:fachzeitschrift@bag-sb.de).

Karla Darlatt

## Landesfachstelle Verbraucherinsolvenzberatung im Freistaat Sachsen

Koordinierende Stelle nimmt ihren Dienst auf

### Der Beginn

In einem längeren Prozess trat die Notwendigkeit der Etablierung einer Fachstelle in Sachsen immer deutlicher hervor. Konkreter wurden die Überlegungen dazu ab dem Jahr 2017. In diesem Jahr hatte der Sächsische Landtag die Staatsregierung mit der Prüfung beauftragt, ob und wie eine Zusammenführung der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung unter Beachtung der unterschiedlichen Zuständigkeiten von Kommunen und Staat realisiert werden kann. Zur Umsetzung dieser Aufgabe wurde die Arbeitsgruppe, die seinerzeit die Qualitätsstandards für die Verbraucherinsolvenzberatung in Sachsen entwickelt hatte, wieder neu aufgestellt. Die „Arbeitsgruppe Qualitätssicherung in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung“ (AG-Q) steht unter der Leitung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) und setzt sich weiterhin zusammen aus je einem Vertreter\_in

- der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
- der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Sachsen,
- des Sächsischen Städte- und Gemeindetages,
- des Sächsischen Landkreistages,
- der Verbraucherzentrale Sachsen,
- der Landesdirektion Sachsen,
- dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz,
- eines kommunalen Jobcenters.

Im Ergebnis entstand die „Konzeption zur Verzahnung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung“. Sie stellt trotz unterschiedlicher gesetzlicher Vorgaben und Finanzierung klar auf ein gemeinsames und ganzheitli-

ches Verständnis von sozialer Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzberatung ab. Entscheidend dafür ist die Entwicklung von landesweit gültigen Qualitätsstandards, die beide Beratungsansätze umfassen und von Leistungserbringern und Kostenträgern mitgetragen werden. Hier kommt der weiteren Arbeit der AG-Q eine bedeutende Rolle zu, aber auch der Landesfachstelle, deren Einrichtung in der Konzeption ausgeführt ist: einer Fachberatungsstelle „zur Stärkung der landesweiten Beratungsstrukturen, die Aufgaben der Beratung, Fortbildung und Prävention für die Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sowie Aufgaben der Entwicklung und landesweiten Vernetzung wahrnimmt“. Auch die Begleitung der Arbeit der Fachberatungsstelle durch die Arbeitsgruppe wurde in der Konzeption festgeschrieben.<sup>1</sup>

Im Sommer 2019 erfolgte die Ausschreibung der Fachstelle. Bewerben konnte sich neben den Wohlfahrtsverbänden auch die Verbraucherzentrale Sachsen. Das Diakonische Werk Sachsen entschied die Ausschreibung für sich. Mit der KEL, die Mitglied des Diakonischen Werkes und anerkannte Stelle für Verbraucherinsolvenzberatung ist, wurde ein Kooperationsvertrag geschlossen. Im Anschluss hat die KEL die Stelle zur Besetzung ausgeschrieben.

### Ziele und Aufgaben

Ziele der Fachstelle sind laut Ausschreibung des SMS:

- die Verzahnung der Verbraucherinsolvenzberatung und der sozialen Schuldnerberatung in Sachsen
- die stetige Professionalisierung der Beratungsstellen und -fachkräfte
- die Etablierung als Informations- und Netzwerkzentrum der Schuldnerberatung in Sachsen
- die bedarfsgerechte Öffentlichkeitsarbeit und Schuldenprävention für die Schuldnerberatung in Sachsen

Aus den Zielen folgt ein umfangreiches Aufgabenspektrum, welches ebenso in der Ausschreibung benannt ist:

---

<sup>1</sup> (Vgl.: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Konzeption zur Verzahnung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, Mai 2018, S. 30-33).

- Erstellung eines „Leitfadens“ zur landesweiten Koordination der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung
- Fortschreibung und Weiterentwicklung der Konzeption „Verzahnung der sozialen Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzberatung in Sachsen“
- Begleitung und Weiterentwicklung des Qualitätsprozesses in der Schuldner- und Insolvenzberatung
- Förderung der Schuldenprävention (Koordination der Präventionsangebote, Entwicklung und Weiterentwicklung von Präventionsmaterialien zur Vermittlung von Finanzkompetenz)
- Teilnahme an regelmäßig tagenden Arbeitsgremien auf Bundes- und Landesebene, gegebenenfalls Durchführung von Ad-hoc-Arbeitskreisen, Mitgliedschaft in Bundesnetzwerken
- Initiierung von empirischen Untersuchungen/Modellprojekten zur Überschuldungssituation im Freistaat Sachsen bzw. zu aktuellen Fragestellungen in der Schuldnerberatung. Dazu werden bestehende Kontakte zu Hochschulen genutzt und weiter ausgebaut.
- Unterstützung einheitlicher statistischer Bedarfsermittlung
- Fachliche und rechtliche Zusammenarbeit mit dem SMS, dem Staatsministerium der Justiz sowie der Landesdirektion Sachsen
- Organisation und Durchführung von Fachtagungen
- Aufbau und Pflege einer professionellen Online-Informationsstruktur

## Umsetzung

Voll Energie für die neue Herausforderung nahm ich zum 1. Dezember 2019 meine Tätigkeit in der neu eingerichteten Landesfachstelle Verbraucherinsolvenzberatung im Freistaat Sachsen auf. Nach fast zwanzig Jahren in der Schuldner- und Insolvenzberatung, davon zwei am Schuldnerfachberatungszentrum der Johannes Guten-

berg-Universität in Mainz, bringe ich für die Arbeit ein ganz schönes Päckchen an Erfahrung und Fachwissen mit. Zurzeit arbeite ich zu je fünfzig Prozent in der Fachstelle und in der Schuldnerberatung der Kirchlichen Erwerbsloseninitiative Leipzig (KEL). Zum 1. Juli 2020 werde ich in Vollzeit ausschließlich in der Landesfachstelle beschäftigt sein. Durch die auch dann weiter bestehende Anbindung der Fachstelle an die KEL sind für beide Seiten wesentliche Synergieeffekte zu erwarten.

Zunächst nahm die technische und sächliche Ausstattung des neuen Büros viel Zeit in Anspruch. Dennoch wurde parallel dazu mit der inhaltlichen Arbeit begonnen. Um den Aufgaben gerecht zu werden und nicht von der Aufgabenfülle erschlagen zu werden, liegt es auf der Hand, dass Prioritäten gesetzt werden müssen.

Wichtig und erforderlich sind besonders in der Anfangszeit Arbeitsgespräche mit allen maßgeblich an Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Sachsen beteiligten Institutionen. So fand am 6. Dezember 2019 im SMS die konstituierende Sitzung zur Errichtung der Landesfachstelle statt. Die in der Ausschreibung der Fachstelle aufgeführten Aufgaben wurden detailliert besprochen und Schritte zur Umsetzung erwogen. Arbeitstreffen mit dem Fachausschuss Soziales der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen und mit dem Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Sachsen e.V. sind anberaunt. Weitere werden folgen. Dabei geht es zum einen um die Vorstellung der Landesfachstelle und zum anderen um die Klärung gegenseitiger Erwartungen, das Erkennen von gemeinsamen Schnittstellen der Arbeit und die Bedarfsermittlung der beteiligten Interessengruppen. Weiterhin ist das Aufsuchen der bereits vorhandenen Arbeitskreise der verschiedenen Träger und Regionen geplant.

Die Ergebnisse der Arbeitsgespräche fließen ein in die Konzeption der Fachstelle, des oben benannten „Leitfadens“. Diese zu erstellen, hat hohe Priorität, denn sie ist die Grundlage für die Arbeit der Fachstelle.

Als weitere vordringliche Tätigkeit ist die Einrichtung einer eigenen Homepage zu sehen. Perspektivisch soll sich die Internetpräsenz zu einer gut nutzbaren Informationsplattform entwickeln, die ständig aktualisiert wird. Die Homepage ist wichtig für die Vernetzung und den fachli-

chen Austausch aller Akteure der Schuldner- und Insolvenzberatung. Denkbar wäre auch ein interner Bereich, in dem die Fachkräfte beispielsweise Präventionsmaterialien für verschiedene Zielgruppen schnell und problemlos finden und nutzen können. Es gibt eine Fülle von Präventionsmaterial. Jede Beratungskraft hat da einiges im Portfolio, denn die geförderten Stellen müssen Präventionsveranstaltungen vorhalten. Sich gegenseitig das Material zur Verfügung stellen zu können, würde viel Zeit sparen.

Auch die überregionale Netzwerkarbeit durch den Austausch mit den Fachstellen anderer Bundesländer und weiterer auf fachlicher und sozialpolitischer Ebene agierender Gremien soll aufgebaut werden. Es ist zu prüfen, ob und inwieweit bewährte Arbeitsformen auf Sachsen übertragbar sind. Dabei sind für die Weiterentwicklung der Qualitätsstandards zum Beispiel die Qualitätszirkel, die in Schleswig-Holstein erfolgreich arbeiten, in den Blick zu nehmen.

Die AG-Q, die die Arbeit der Fachstelle begleitet, nimmt gleichzeitig die Funktion eines Beirats ein. Diese Begleitung und Kontrolle trägt zur Qualitätssicherung und Professionalität der Fachstelle bei. Wenn Praxisnähe, die Arbeit an aktuellen Themen und das Wohlwollen aller Beteiligten hinzukommen, kann sich die Fachstelle zum Kompetenzzentrum, zur Schaltstelle und zu einer wichtigen Impulsgeberin für die Schuldner- und Insolvenzberatung entwickeln.

**Karla Darlatt**, M.A. Erziehungswissenschaften, ist seit fast 20 Jahren in der Schuldner- und Insolvenzberatung tätig. Seit drei Monaten arbeitet sie im der Landesfachstelle Verbraucherinsolvenzberatung im Freistaat Sachsen.

Beitragsschulden in der gesetzlichen Krankenversicherung können ganz verschiedenen Ursprungs sein. Die Kenntnis der Herkunft der Beitragsschulden ist in der Praxis der Schuldenberatung immens wichtig für den Umgang damit; nicht zuletzt gibt es unterschiedliche Vorschriften zur Verjährung von Forderungen. Die Voraussetzungen für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die außergerichtliche Schuldenbereinigung durch Vergleich wurden unter Einbeziehung der Praxiserfahrungen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erörtert. In die Beitragsberechnung wurde unter Verwendung praktischer Berechnungsbeispiele eingeführt. Einen Schwerpunkt der Veranstaltung bildete die Erfassung der (neuen) gesetzlichen Regelungen zur Beitragseinstufung im Rahmen der freiwilligen Versicherung sowie der allgemeinen Pflichtversicherung. Hier waren von besonderem Interesse die Regelungen zur Höchstbeitragseinstufung und den Korrekturmöglichkeiten unter Beachtung der im Gesetz genannten Fristen sowie zur Beitragseinstufung von selbstständig Tätigen (§ 240 Abs. 4a SGB V). Das Gesetz sieht als Folge von Beitragsrückständen das Ruhen des Leistungsanspruches vor.

Die Auswirkungen des Ruhens, insbesondere die Ansprüche auf Krankenbehandlungsleistungen wurden genauso erläutert, wie die Voraussetzungen für die Beendigung des Ruhens. Vor dem Hintergrund der Möglichkeit des Abschlusses einer Ratenzahlungsvereinbarung und Zahlung der Raten ergaben sich hier neue Perspektiven für die Beratungspraxis. Am zweiten Veranstaltungstag nahm die private Krankenversicherung (PKV) die überwiegende Veranstaltungszeit ein. Für viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer war das Bestehen einer Pflicht zur Versicherung in der PKV seit dem 1. Januar 2009 nach § 193 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) eine neue Erkenntnis. Die Regelungen zu den Prämienzuschlägen und sich daraus ergebenden Konsequenzen in der Beratungspraxis führten zu großem Erkenntnisgewinn. Beitragsrückstände spielen auch in der PKV eine wichtige Rolle, sodass der Umgang hiermit, die Reaktion auf Aufrechnung der Beitragsschulden gegen Leistungsansprüche sowie das Ruhen des Leistungsanspruches und der Notlagentarif ausführlich zu erörtern waren.

Insgesamt handelte es sich um eine sehr gelungene Veranstaltung, die zu einem großen Erkenntnisgewinn bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern führte. Die Veranstaltung war mit gut 1,5 Tagen für die Fülle des vermittelnden Stoffes nach dem Eindruck der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eher etwas knapp ausgelegt.

**Sven Ulbricht**, Richter am Sozialgericht in Berlin, nebenamtlich Dozent u. a. beim Kommunalen Bildungswerk in Berlin.



---

## Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor

Dr. Susanne Fairlie-Schade, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.

In Berlin hat man frühzeitig erkannt, dass die vielfältigen Anforderungen, die an die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen und die dort tätigen Schuldnerberater\_innen gestellt werden, eine enge und trägerübergreifende Zusammenarbeit erfordern. So gründete sich Ende der 80er Jahre ein Arbeitskreis, aus dem dann die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin (LAG SIB Berlin) entstand. 1999 wurde daraus ein rechtsfähiger Verein, dem alle Berliner Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in gemeinnütziger Trägerschaft beitraten. Mittlerweile gehören der LAG SIB Berlin 15 Träger mit insgesamt 20 Mitgliedsorganisationen an.

Neben dem ehrenamtlich tätigen Vorstand gibt es bei der LAG SIB Berlin eine von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales geförderte hauptamtliche Jurist\_innenstelle, die ich seit 2012 inne habe. Nach einem Fachhochschulstudium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik konnte ich erste Erfahrungen in der sozialen Beratung sammeln, bevor ich mein Jurastudium aufnahm und im Anschluss daran zunächst als Rechtsanwältin und dann als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Humboldt-Universität zu Berlin tätig war. Meine Kenntnisse und Erfahrungen aus diesen beiden Bereichen helfen mir, den anspruchsvollen und sehr vielseitigen und spannenden Anforderungen in der LAG SIB Berlin nachzukommen.

Die LAG SIB Berlin berät und unterstützt ihre Mitglieder bei der Handhabung und Umsetzung der Insolvenzordnung und Fragen aus der Beratungspraxis sowie bei der Präventionsarbeit und anderen bezirksübergreifenden Belangen. Sie fördert die fachliche Kompetenz ihrer Mitglieder durch das Anbieten von Fortbildungen, durch Informationen zu aktuellen Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung im internen Internetforum und durch die Zusammenarbeit und den Austausch in den gemeinsamen Arbeitsgruppen, z. B. der AG Recht, AG InSO, AG Qualität, AG Prävention, AG Verwaltung und AG Fachtag. Als ein besonderes Ergebnis der Arbeitsgruppen ist die Entwicklung von gemeinsamen Broschüren für die Ratsuchenden und Arbeitshilfen für die Fachkräfte zu nennen. Ein weiterer wichtiger Arbeitsschwerpunkt ist die Begleitung und Weiterentwicklung des Qualitätsprozesses bei den Beratungsstellen zur Sicherstellung einer



Seit 2012 ist Susanne Fairlie-Schade bei der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- & Insolvenzberatung Berlin als hauptamtliche Juristin tätig.  
Fairlie-Schade

flächendeckenden qualitativ hochwertigen Beratung. Es wurde ein eigenes „Qualitätssiegel Soziale Schuldnerberatung“ entwickelt, an dem sich neben den teilnehmenden Beratungsstellen die LAG SIB Berlin und die für Soziales zuständige Senatsverwaltung beteiligen. Eingeladen als Gastmitglieder sind ferner diejenigen Beratungsstellen, die einen eigenständigen Qualitätsentwicklungsprozess über ein verbandsinternes Qualitätssicherungssystem durchlaufen.

Die LAG SIB Berlin ist Ansprechpartner für die Politik auf Bezirks- und Landesebene und vertritt ihre Mitglieder in der BAG-SB sowie sonstigen Fachgremien landes- und bundesweit. Sie nimmt die Darstellung der Arbeit sowie der Anliegen der Berliner Schuldner- und Insolvenzberatung gegenüber der Öffentlichkeit wahr, führt Projekte im Rahmen der Prävention durch und engagiert sich gegen unseriöse Anbieter. Auf ihrer Homepage stellt sie Ratsuchenden und der Öffentlichkeit wichtige Informationen rund um das Thema „Überschuldung“ zur Verfügung. Mit dem alljährlich im Rahmen der Aktionswoche Schuldnerberatung gemeinsam mit der AG SBV organisierten Fachtag spricht die LAG SIB Berlin Politik, Presse und Fachpublikum gleichermaßen an. 2018 konnte sie ein von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales gesondert gefördertes Projekt starten, bei dem erfahrene Schuldnerberater\_innen Multiplikatoren-Schulungen für in der Geflüchtetenhilfe Tätige durchführen.

Mitglied in der BAG-SB bin ich, weil ich es für immens wichtig halte, auch auf Bundesebene eine starke Organisation zu haben, die die Interessen der Sozialen Schuldnerberatung professionell vertritt und für Politik und Verwaltung der Ansprechpartner ist. Auf Bundesebene engagiere ich mich deshalb auch im Arbeitskreis „Geschäfte mit der Armut“, dem Arbeitskreis „InkassoWatch“ und dem Arbeitskreis „Rechtsprechung“ der BAG-SB.

Ines Moers

## **Berliner Gespräche mit Dr. Sascha Facius vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.**



**Dr. Sascha Facius** hat im Sommer 2018 die Tätigkeit als wissenschaftlicher Referent beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge übernommen. Er hat Sozialpädagogik, interkulturelles Konfliktmanagement sowie Soziologie studiert und verfügt über berufspraktische wie auch akademische Erfahrungen in der sozialen Arbeit und Soziologie.

Foto: Facius

**BAG-SB** ■ **Lieber Herr Dr. Facius, Sie sind seit knapp zwei Jahren beim Deutschen Verein als wissenschaftlicher Referent im Arbeitsfeld III „Grundlagen sozialer Sicherung, Sozialhilfe, soziale Leistungssysteme“ tätig. Einer Ihrer Schwerpunkte ist das Thema Schuldnerberatung. Was genau verbirgt sich dahinter?**

**Dr. Facius:** Im Kern bedeutet es, dass der Deutsche Verein aktuelle Fragen, fachliche Entwicklungen und etwaige Problemlagen der sozialen Schuldnerberatung aufgreift und diese bearbeitet. Durch fachliche Begleitung und Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) versuchen wir z.B. seit etlichen Jahren, zur Vernetzung von kommunaler und verbandlicher Schuldnerberatung beizutragen. Dabei bleibt es aber nicht. Denn neben der sozialen Schuldnerberatung betreut der Deutsche Verein, ad persona u.a. durch mich, auch den Themenkomplex „Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten“ (§§ 67 ff. SGB XII). Das umfasst die

Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe und die dazugehörigen Schnittstellen der Leistungssysteme. Aber auch Probleme der Altersarmut, bestimmte Aspekte von Transferleistungen, die Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung oder die Mitarbeit im Expertenkreis der Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik gehören zu meinen Aufgabengebieten. Die soziale Schuldnerberatung sehe ich als eines der wichtigsten Querschnittsthemen meiner Arbeit an. Daher wird in Empfehlungen, Stellungnahmen, Anhörungen, in Gremien oder auf Fachtagungen auf die wichtigen Aufgaben, die die soziale Schuldnerberatung übernimmt, immer wieder verwiesen.

**BAG-SB** ■ **Eines der von Ihnen betreuten Formate ist das Forum Schuldnerberatung. Was ist das Forum und welche Aufgabe übernehmen Sie dabei?**

**Dr. Facius:** Das Forum Schuldnerberatung ist eine der zwei Fachveranstaltungen, die ich jedes Jahr für den Deutschen Verein umsetze. Das Forum wird jährlich zu aktuellen Fragen und Herausforderungen der Schuldnerberatung in Kooperation mit der AG SBV durchgeführt. Die konkrete Themensetzung orientiert sich dabei stets an der jährlich stattfindenden Aktionswoche Schuldnerberatung. Für die Teilnehmenden, so hoffen wir zumindest, bietet das Forum über Impulsvorträge, Workshops und Vernetzung eine gute Gelegenheit, sich über aktuelle Entwicklungen der sozialen Schuldnerberatung zu informieren, neue Anregungen für die Praxis mitzunehmen und sich fachlich auszutauschen.

Die inhaltliche Vorbereitung findet in enger Kooperation mit der AG SBV statt, die Organisation der Tagungsstätten, Anmeldungen und alles Drumherum wird über den Deutschen Verein organisiert. Während der Tagung bin ich dann meistens mit dem Sprecher der AG SBV Roman Schlag oder seinem Stellvertreter Michael Weinhold für die Moderation und Tagungsleitung verantwortlich.

**BAG-SB** ■ **2020 war das zentrale Thema der Veranstaltung „Albtraum Miete“ und die Wechselwirkungen zwischen angespannten Wohnungsmärkten und der Schuld-**

---

**nerberatung. Ein gelungener Auftakt, wenn man Ihren beruflichen Werdegang kennt.**

**Dr. Facius:** Na ja, bei der Frage, ob nun gelungen oder nicht bin ich ja wahrscheinlich nicht ganz objektiv. Allerdings glaube ich schon, dass es uns möglich war, die kritische Verbindung zwischen sozialer Schuldnerberatung und Wohnungsnotfallhilfe zu verdeutlichen: Laut der aktuellen Studie der GISS zu „Entstehung, Verlauf und Struktur von Wohnungslosigkeit und Strategien zu ihrer Vermeidung und Behebung“ sind über 80 Prozent der Wohnungsnotfälle, das heißt Situationen, in denen der Wohnraum gefährdet ist oder erst gar nicht (mehr) existiert, auf Mietschulden zurückzuführen.

Das Thema „Wohnen“ ist tatsächlich ein Schwerpunkt, mit dem ich mich schon seit Jahren akademisch wie aber auch berufspraktisch beschäftige. Eine Herzensangelegenheit. Daneben habe ich über die Jahre aber auch Erfahrungen im Bereich der Gesundheitsförderung, der beruflichen Wiedereingliederung und der Gemeinwesenarbeit gesammelt.

Dies mag sicherlich meinem etwas umständlichen Werdegang geschuldet sein: Erst war ich Krankenpfleger, dann Sozialpädagoge und darf mich nunmehr seit zwei Jahren Soziologe nennen. Ich glaube, dass durch diese unterschiedlichen beruflichen und akademischen Stationen mir die Vernetzung und Multiplikatorenrolle besonders liegt. Und ich freue mich, dass in meinem Job beim Deutschen Verein, wie beispielsweise beim Forum Schuldnerberatung, diese Kompetenzen auch gefragt sind.

**BAG-SB** ■■■ **Klassischerweise sind beim Forum des Deutschen Vereins viele Beratungskräfte aus kommunalen Schuldnerberatungsstellen zu Gast. Woher kommt die Nähe zu den kommunalen Strukturen?**

**Dr. Facius:** Dies ist sicherlich auch der Entstehungsgeschichte des Deutschen Vereins vor genau 140 Jahren zu verdanken. Ende des 19. Jahrhunderts, als Bismarck das Deutsche Reich vereinte, war die „Armenpflege“, wie sie damals noch genannt wurde, nicht einheitlich geregelt. Vor allem bei der Thematik der „Wanderarbeiter“ stellten sich Fragen der kommunalen Verantwortung, auch die Frage, wer zahlt für wen oder was. Es war dann einerseits Albert Dölls Denkschrift, an eine Reihe von bedeutenden

Persönlichkeiten des öffentlichen und privaten Wohlfahrtswesens adressiert, die von Wolfgang Straßmann aufgegriffen wurde und zur Gründung des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit“ (seit 1919 „Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge“) am 11. und 12. November 1881 in Berlin führte. Seit damals engagiert sich der Deutsche Verein dafür, die Interessen, Fachlichkeit und Kompetenzen der unterschiedlichen Akteure der Sozialpolitik in einen gemeinsamen Diskurs zu bringen. Seit dem sind wir das „Forum des Sozialen“. Undenkbar ohne die kommunale Ebene, die gleichberechtigt in den Diskursen des Deutschen Vereins neben unseren anderen Säulen, z.B. der freien Wohlfahrtspflege, der Länder, der Wissenschaft, seit der Gründung vertreten ist.

Ich persönlich denke, dass gerade diese Säule eine unserer besonderen Stärken ist. Das politische Berlin kann Vorgaben und Gesetze auf den Weg bringen, aber es ist doch am Ende (fast) immer die kommunale Seite, die die Maßnahmen planen und umsetzen muss.

**BAG-SB** ■■■ **Aus dieser Struktur ergibt sich wohl auch die Stärke des Deutschen Vereins, Empfehlungen Stellungnahmen zu publizieren, die bundesweit große Beachtung erfahren. Wie können wir uns die Entstehung einer Position in den Gremien des Deutschen Vereins vorstellen?**

**Dr. Facius:** Dieser Aspekt ist sicherlich einer der spannendsten bei uns im Deutschen Verein. Denn wie Sie sich sicherlich vorstellen können, ist es nicht immer einfach, alle Positionen unserer Mitglieder unter einen Hut zu bekommen. Stellen sie sich zum Beispiel einfach die teilweise divergenten Positionen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der kommunalen Spitzenverbände vor. Wir arbeiten im Deutschen Verein konsensorientiert. Entsprechend ist viel Zeit zur Diskussion geboten.

Wenn beispielsweise Empfehlungen erarbeitet werden, so gilt es in den meisten Fällen, zuerst eine Arbeitsgruppe zu bilden. Aus dieser AG würde dann ein Entwurf an den entsprechenden Arbeitskreis übergehen. Dieser muss das Papier beschließen, bevor es dann an den zuständigen Fachausschuss weitergeleitet wird. Gibt es auch hier Konsens, werden die Empfehlungen über den

Präsidialausschuss an das Präsidium weiter geleitet. Verabschiedet das Präsidium ein Papier, eine Stellungnahme, Empfehlung oder Handreichung, wirkt diese öffentlich. Dies mag zwar auf der einen Seite vielleicht sehr umständlich klingen, garantiert auf der anderen Seite aber eben auch die hohe Qualität, Fachlichkeit und Akzeptanz der Positionen des Deutschen Vereins.

**BAG-SB ■■** **Durch sein fachliches Know-how hat sich der DV auch einen guten Ruf in der Politik erworben.**

**Dr. Facius:** Das ist in der Regel so. Wir geben uns Mühe und pflegen auch Kontakte in die Politik. Gleichwohl möchte ich auch hier mein Mantra wiederholen: Die Praxis ist nicht ohnmächtig! Oft erlebe ich zum Beispiel bei Tagungen oder in Gesprächen mit der Basis eine gewisse Resignation, beispielsweise bei der Frage der Finanzierung von Beratungsstellen der sozialen Schuldnerberatung. Doch ich möchte Mut machen, nicht nur über Verbände und Dachorganisationen politisch Druck auszuüben. In meinen Kontakten mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages stelle ich immer wieder eine große Nähe der Politiker mit ihren Wahlkreisen fest. Gespräche „auf dem Markt“ mit dem zuständigen Bundestagsabgeordneten im jeweiligen Wahlkreis sollten nicht unterschätzt werden. Jede\_r sollte ihre/seine Chancen nutzen, an die Politik heranzutreten.

**BAG-SB ■■** **Welche Veröffentlichungen des Deutschen Vereins sind zu den Themen der Schuldnerberatung in den letzten Jahren entstanden?**

**Dr. Facius:** Die Schuldnerberatung ist ein Querschnittsthema im Deutschen Verein. Daher gibt es oft nicht explizit eine Position/Veröffentlichung zur sozialen Schuldnerberatung, sondern sie ist als ein Aspekt mit bedacht/benannt. Beispielsweise kann ich die „Hinweise des Deutschen Vereins zur Datenübermittlung bei Beratungsleistungen (SGB II und SGB XII)“ aus dem Jahr 2011, die „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern“ (2013), die „Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II“ aus dem Jahr 2014, die Stellungnahmen des Deutschen Vereins zur Reform des Insolvenzrechts, die „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Regulierung und Vermeidung von Stromschulden

und Stromunterbrechungen in Haushalten der Grundsicherung und Sozialhilfe“ (2019) sowie die Stellungnahmen des Deutschen Vereins zu den Armut- und Reichtumsberichterstattungen der Bundesregierung nennen.

**BAG-SB ■■** **Seit Jahren fordert die Schuldnerberatung, ein Recht auf Schuldnerberatung über einen § 68 (neu) im SGB XII festzuschreiben. Wie schätzen Sie die Chancen dafür ein?**

**Dr. Facius:** Leider hat das Thema der sozialen Schuldnerberatung in der Sozialpolitik oft nicht die Stellung inne, die ihr eigentlich zustünde. Auch haben (sozial-)politische Themen ja oft einen eigenen Zeitgeist: Neben Argumenten und Akteuren kommt es ja auch darauf an, dass das Thema als öffentlich relevant angesehen wird. Es kommt also oft auch, unabhängig von Bedarf oder Notwendigkeit, ganz einfach auf das Timing an. Und da sehe ich leider zurzeit kein Zeitfenster. Immerhin, sozusagen als Trostpflaster, ist das Recht auf Schuldnerberatung ja in den beiden wichtigsten SGBs formuliert: dem SGB II und dem SGB XII. Gleichwohl bleibt noch viel zu tun. Daher würde ich persönlich, zurzeit zumindest, den Diskurs eher nach „innen“ richten und die weitere Professionalisierung des Arbeitsfeldes vorantreiben wollen. Dazu zählt dann beispielsweise der Umgang zwischen privaten und öffentlichen Anbietern der Schuldnerberatung. Aber auch die Zusammenführung der Schuldner- und Insolvenzberatung, wie in Bayern geschehen. Ebenso wichtig wäre, sich auf gemeinsame Definitionen bei Fachkonzepten und -begriffen zu einigen, beispielsweise bei der Frage, was das „soziale“ der sozialen Schuldnerberatung eigentlich darstellt. Oder, ein wenig weiter in die Zukunft und um die Ecke gedacht, auch um die aktuellen Debatten um Nachhaltigkeit mitzudenken: Hat die soziale Schuldnerberatung im Sinne der Nachhaltigkeit nicht vielleicht auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe?

**BAG-SB ■■** **Zusammen mit Roman Schlag sitzen Sie auch in dem Expertengremium zum 6. Armut- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Der Bericht ist als Instrument zur Überprüfung politischer Maßnahmen und zur Anregung neuer Maßnahmen gedacht. In welcher Form wird das Thema Überschuldung privater Personen und Schuldnerberatung in dem Bericht thematisiert?**

---

**Dr. Facius:** Bereits im fünften Armuts- und Reichtumsbericht hatte das Thema Überschuldung unter dem Punkt „Personen in besonderen Bedarfslagen“ ein eigenständiges Kapitel. Ob das wieder so sein wird, weiß ich nicht, ich würde es mir aber wünschen. Ende des Jahres soll der Bericht veröffentlicht werden, dann wissen wir mehr.

Allerdings basiert der Armuts- und Reichtumsbericht ja auch immer auf Begleitforschungsprojekten, die auf den Seiten des BMAS veröffentlicht werden. Dort ist beispielsweise auch die von mir erwähnte GISS-Studie zu finden. Die weiteren Begleitforschungen, zum Beispiel zum Thema soziale Mobilität oder subjektives Erleben von Armut etc., sollen dort auch bald veröffentlicht werden. Die Seiten sind wirklich informativ und zu finden unter: [www.armuts-und-reichtumsbericht.de](http://www.armuts-und-reichtumsbericht.de).

**BAG-SB ■ Zum Schluss noch meine Lieblingsfrage: Was können wir in Zukunft gemeinsam bewegen?**

**Dr. Facius:** Die Liste mit Themen und Aufgaben, die auch zukünftig zu bearbeiten sind, ist recht lang. Auf einiges bin ich ja auch schon eingegangen. Daher würde ich die Frage eher generalistisch oder vielleicht idealistisch beantworten wollen: Ich denke, unsere gemeinsame Aufgabe besteht darin, die soziale Schuldnerberatung weiter zu professionalisieren, das Hilfeangebot flächendeckend auszubauen und kostenlos anzubieten, die weiteren (juristischen) Hürden und Barrieren zur Entschuldung für bestimmte Zielgruppen abzubauen und dabei nachhaltig auch in die Gesellschaft zu wirken.

Dies ist möglich, denn ausgehend von meinen bisherigen Erfahrungen mit der sozialen Schuldnerberatung arbeiten dort sehr engagierte und kompetente Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater. Mit der BAG-SB und der AG SBV haben wir darüber hinaus äußerst fachkundige und fachspezifische Interessensvertretungen. Ich freue mich auf jeden Fall auf die weitere Zusammenarbeit und auf die Dinge, die wir gemeinsam bewegen werden.

**BAG-SB ■ Wir bedanken uns für das Interview und freuen uns ebenfalls auf die weitere Zusammenarbeit.**

**Hinweis:** Das Interview wurde mündlich geführt und im Nachgang verschriftlicht. Die Fragen seitens der BAG-SB stellte Ines Moers (BAG-SB).

Referentenentwurf

## „Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens“

Nach der BMJV-Presserklärung vom 7. November 2019 (BMJV plant sukzessive Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre ab 17.12.2019) wurde gespannt auf die konkreten Umsetzungsvorschläge gewartet. Nun wurde der Referentenentwurf vorgelegt.

Darin heißt es: „Die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens wird von sechs auf drei Jahre reduziert. Auf die Erfüllung besonderer Voraussetzungen, wie die Deckung der Verfahrenskosten oder die Erfüllung von Mindestbefriedigungsanforderungen, wird verzichtet. Die Sperrfrist für die erneute Erlangung einer Restschuldbefreiung wird von zehn auf 13 Jahre verlängert. Es wird ferner festgelegt, dass Tätigkeitsverbote, die allein aufgrund der Insolvenz der Schuldnerin oder des Schuldners ergangen sind, nach Erteilung der Restschuldbefreiung kraft Gesetzes außer Kraft treten. Eine Übergangsregelung soll sicherstellen, dass es beim Übergang zum künftigen Recht zu keiner abrupten Verkürzung der maßgeblichen Fristen kommt, weil dies Fehlanreize setzen und ungerechte Ergebnisse produzieren könnte.“

Anlässlich der Richtlinienumsetzung werden auch die Fristen für die Speicherung der Daten über das Restschuldbefreiungsverfahren durch Auskunftsteilen auf ein Jahr verkürzt, um der Schuldnerin oder dem Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung einen wirtschaftlichen Neustart zu erleichtern.“

Über den BAG-SB Newsletter halten wir Sie regelmäßig über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens auf dem Laufenden und veröffentlichen unsere Stellungnahmen und Positionen.

**Jetzt registrieren: [www.bag-sb.de/bag-sb-newsletter](http://www.bag-sb.de/bag-sb-newsletter)**

Holger Frisch

## **Schwert der Justiz – Das Gerichtsvollzieherwesen in Deutschland von 1800 bis zur Gegenwart**

von Manfred Görtemaker und Dr. Kristina Hübener (Hrsg.)

m be.bra wissenschaft verlag GmbH in Berlin-Brandenburg, 2019, ISBN 978-3-95410-242-6

Die Geschichte der Gerichtsvollzieher in Deutschland von 1800 bis zur Gegenwart wird in verschiedenen Abschnitten nachgezeichnet, von der Entstehung des Gerichtsvollzieheramtes in Deutschland, beeinflusst durch französische Huissiers, die Situation und Rolle der Gerichtsvollzieher im „Dritten Reich“, das Gerichtsvollzieherwesen von 1945 bis 1949 während der alliierten Besatzungsherrschaft sowie das Gerichtssystem der DDR und der Entwicklung in der Bundesrepublik von 1949 bis 1989/90 und schließlich das deutsche Gerichtsvollzieherwesen seit der deutschen Wiedervereinigung unter Einbeziehung der Anforderungen zunehmender Europäisierung.

Bereits 1881 erschien die erste Ausgabe der Fachzeitschrift der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung (DGVZ) als erstes professionspolitisches Organ im Hinblick auf eine selbstorganisierte Interessenvertretung der Gerichtsvollzieher. Am 16. Januar 1909 erfolgte die Gründung des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes (DGVB) in Frankfurt am Main als Dachverband bereits bestehender landesweiter Berufsvereinigungen. Bundestagungen wurden durchgeführt und 1910 erfolgte die Umwandlung der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung in ein Verbandsorgan des DGVB, der sich auf Reichsebene nach seiner Konstituierung der Vereinheitlichung der rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher und die Angleichung ihrer sozialen Verhältnisse einsetzte.

Das Buch befasst sich mit dem Gerichtsvollzieherwesen und dem Deutschen Gerichtsvollzieherbund in der Zeit von 1914 bis 1933, mithin also vom Ausbruch des Ersten Weltkrieges am 01. August 1914 und der Folgezeit, der Einführung des Frauenwahlrechts im Jahre 1919 sowie der Zulassung von Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege infolge Demokratisierung und Reichsgesetzes vom 11. Juli 1922. Bereits 1927 begann die Motorisierung der Gerichtsvollzieher (Anschaffung „geschlossener Automobile“) und deutlicher, sechsfacher Anstieg der Vollstreckungsaufträge am Ende der Weimarer Republik. „Die Vielzahl der Vollstreckungen erzeugte nicht nur Ablehnung und Verbitterung in der Bevölkerung, sondern brachte auch die Gerichtsvollzieher an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit.“ Die Gerichtsvollzieher wurden „als

Handlanger einer ungerechten, volksfeindlichen Politik angesehen und waren während ihrer Tätigkeit häufig verbalen und körperlichen Angriffen ausgesetzt“. Die Gerichtsvollzieher im „Dritten Reich“, ihre Politisierung, Kompetenzgleichschaltung im Februar 1934 und Anpassung an die politisch-ideologischen Ziele der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) werden ausführlich beschrieben.

Unpfändbare Gegenstände und somit Pfändungsverbote sind in § 811 ZPO erfasst (ZPO im Jahr 1877 verabschiedet und 1879 in Kraft getreten). Dieses galt auch im NS-Staat, um die Existenzgrundlage des Schuldners nicht zu gefährden. 1934 sah eine Erweiterung der pfändungsgeschützten Gegenstände vor, dass der Volksempfänger als wichtiges Propagandainstrument nicht pfändbar gemacht werden durfte, jedoch ab 20. September 1939 es Juden generell verboten war, Rundfunkgeräte zu besitzen. Die Aus- und Fortbildung der Gerichtsvollzieher änderte sich 1938. „Handlungen und Entscheidungen sollten über den Interessen der Parteien stehen und seine Kräfte sollte er ohne Eigennutz und Unbestechlichkeit dem Wohl des Volkes widmen.“ Beschrieben wird der Gerichtsvollzieher in Kriegszeiten sowie das Zwangsvollstreckungsnotrecht aufgrund der Verordnung vom 1. September 1939 sowie die Organisation des Gerichtsvollzieherwesens von 1945 bis 1949 nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, der Aufbau der Justizverwaltung in den Besatzungszonen sowie des Justizwesens in Ostdeutschland nach der Gründung der DDR am 7. Oktober 1949 (bis 1989/90) im Geiste der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie. Die Entwicklung des Gerichtsvollzieherwesens in der Bundesrepublik Deutschland wird nachgezeichnet mit der ab 1. Januar 1955 in Kraft getretenen Gerichtsvollzieherordnung (GVO), die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA), Frauen als Gerichtsvollzieher und die Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers.

Das deutsche Gerichtsvollzieherwesen nach 1990, Einigungsvertrag, neue Bundesländer, Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 mit Übertragung des Verfahrens auf Abnahme der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung (heute Vermögensauskunft),

gütlicher Einigung in Form von erweiterten Ratenzahlungsmöglichkeiten, Angleichung der Rechtssysteme in Europa und die Weiterentwicklung der deutschen Gerichtsvollzieher werden von Walter Gietmann und Horst Hesterberg beschrieben.

Perspektiven der Organisationsstruktur bzgl. der Stellung der Gerichtsvollzieher als unabhängiges Organ der Rechtspflege folgen. Insbesondere ist gemeinsame Grundlage für die Bereiche der Gerichtsvollzieher und der Rechtspfleger ein juristisches Hochschulstudium als Grundqualifikation mit anschließender Spezialisierung. Das Berufsbild des Gerichtsvollziehers wird auch in Zukunft unverzichtbar für die Durchsetzung gerichtlicher oder sonstiger Schuldtitel bleiben. Eine Zeittafel, zusammengestellt von Theo Seip, schließt sich an, ebenso ein Anhang mit Literaturnachweisen, ein Abbildungsnachweis (das Buch enthält diverse Fotos) und ein Abkürzungsverzeichnis.

#### Fazit

Das Buch ist meines Wissens die erste wissenschaftliche Aufarbeitung eines Berufsstandes im Justizwesen und ist besonders dann empfehlenswert, wenn die/der Leser\_in sich ein umfangreiches Bild von der Historie des Berufsbildes des Gerichtsvollziehers machen will.

Schuldnerberatungskräfte werden Informationen über die diversen Aufgaben, die Gerichtsvollzieher als selbstständiges Organ der Rechtspflege durchführen, vermissen. Hierfür sind eher dezidierte Kenntnisse des 8. Buches der Zivilprozessordnung von Vorteil.

**Holger Frisch** ist ehem. Obergerichtsvollzieher und Lehrbeauftragter an der niedersächsischen Gerichtsvollziehereschule, Dozent für das Fachgebiet Zwangsvollstreckungsrecht im Auftrag der Rechtsanwaltskammer bei dem Oberlandesgericht Celle, Begleitung von Arbeitsgemeinschaften für Jurastudenten an der juristischen Fakultät in Hannover und seit 2005 Schuldner- und Insolvenzberater bei der Hamburger Arbeit GmbH.

Heike Kopsch-Patzke

## Privatinsolvenzrecht – Kommentar

von Dr. Andreas Schmidt (Hrsg.),

Carl Heymanns Verlag, ISBN 978-3-452-28980-3

Der Kommentar zum Insolvenzrecht, im Carl Heymann Verlag in der 1. Auflage 2019 herausgegeben, umfasst 1.390 Seiten und liegt mit einem Preis von 129,00 Euro im durchschnittlichen Bereich umfangreicher Kommentarliteratur. Im Vorwort des Kommentars schreibt der Herausgeber selbst: „Der neue Kommentar ‚Privatinsolvenzrecht‘ nimmt die typischen Probleme der Privatinsolvenz in den Blick und zwar aus Sicht der maßgeblich am Verfahren beteiligten Personen. Für den Schuldner essentielle Fragen wie etwa die unterschiedlichen Wege zur Entschuldung bilden den Schwerpunkt.“ Die Liste der bearbeitenden Autoren dieses Kommentars ist lang und umfasst Richter, Rechtsanwälte und Fachanwälte für Insolvenzrecht und Schuldnerberater. Ihnen allen gelingt ein Kommentar, der bei rechtlichen Fragestellungen entweder direkt Antworten liefert oder aber aufgrund der Verweise auf weitere Literatur ein in der Praxis gut einsetzbares Nachschlagewerk für Schuldnerberater ist. Der erste Teil des Kommentars umfasst die Insolvenzordnung von § 1 (Ziele des Insolvenzverfahrens) bis zu § 311 (Aufnahme des Verfahrens über den Eröffnungsantrag), wobei nur die Paragraphen kommentiert sind, die Bezug zum Privatinsolvenzrecht haben. Das entschlackt die Kommentierung und macht sie in der Anwendung leichter. Hilfreich in der Kommentierung sind die „Praxistipps“, die sich an vielen Stellen finden und die dem Leser besondere Anwendungsmöglichkeiten der jeweiligen Vorschriften aufzeigen. Die zahlreich in der Kommentierung zu findenden „Hinweise“ machen den Leser zusätzlich auf mit der Fragestellung hinausgehende Probleme aufmerksam. Der zweite Teil des Kommentars enthält sechs Anhänge, die sich mit Themen befassen, die eng mit dem Privatinsolvenzrecht verbunden sind, so z.B. das Verfahren bei Tod des Schuldners, und kommentierte Regelungen zum Beratungshilfegesetz Steuerrecht, Strafrecht und der Vergütung. Auch hier lohnt sich ein Blick bei rechtlichen Fragestellungen.

**Fazit:** Der Kommentar ist ein in der Praxis gut einsetzbares Werk, das auch in der Schuldnerberatung nicht fehlen sollte.

**Heike Kopsch-Patzke** ist Juristin und arbeitet als Teamleitung der Schuldnerberatungsstelle der Gemeindediakonie Lübeck e.V.

## Die Geschichte der Schuldnerhilfe in Deutschland

von Schwarze/Buschkamp/Elbers, Beltz/Juventa Verlag Weinheim, Basel 2019, ISBN: 978-3-7799-3467-7

### Eine Lücke wird gefüllt ...

#### Rezension und diskursive Anmerkungen

Den drei in der Schuldnerberatungsszene wohlbekanntesten Autoren ist zunächst aufrichtig zu danken, dass sie im Rahmen eines nicht durch Forschungsgelder unterstützten Projektes angefangen haben, eine Forschungslücke zu schließen! Bisher gab es keine derart umfangreiche Darstellung der „Geschichte der Schuldnerhilfe in Deutschland“. Sozialarbeiter\_innen werden im Rahmen ihrer Ausbildung mit der Geschichte der Sozialarbeit konfrontiert, um eben ihre Profession in einem historischen Kontext einordnen zu können. Dies fehlte bislang explizit für die Schuldnerberatung, daher liegt jetzt ein wichtiger Beitrag zur historischen Einordnung der Schuldnerberatung vor.

Die drei Autoren fokussieren unterschiedliche Bereiche und auch unterschiedlich lange Zeiträume oder Epochen: Uwe Schwarze beschreibt das, was er als Schuldnerhilfe umfassender als die heute praktizierte Schuldnerberatung umschreibt, von der Antike bis zur Gegenwart. Heinrich Wilhelm Buschkamp beschäftigt sich mit der Schuldnerberatung zwischen 1975 und 2015. Und Alexander Elbers zeichnet die Entstehung und die nachfolgenden Reformen der InsO facettenreich nach.

Das Werk lädt zum Diskurs ein und dies intendieren die Autoren auch. Daher soll im Rahmen dieser Rezension schon gleich damit begonnen werden. Protagonisten, Zeitzeugen, die insbesondere den von Buschkamp beschriebenen Zeitraum erlebt haben, mögen andere Beobachtungen gemacht haben oder können bereichernd weitere Aspekte zur Erhellung der Historie der Schuldnerberatung beitragen.

In dem umfangreichsten Kapitel (126 Seiten)<sup>1</sup> von Schwarze werden markante Aspekte der Schuldnerhilfe-Geschichte von etwa 1250 v. Chr. bis zum Ende des 20. Jahrhunderts nachgezeichnet. Die theoretische Rahmung erhält diese umfangreiche Abhandlung durch die von Paul Pierson eingeführte Theorie der Pfadabhängigkeit (S. 120). Dies ist einerseits hilfreich zur Einordnung und dem Verbinden von Entwicklungen in verschiedenen

Epochen. Andererseits wirkt dieser Rahmen bisweilen auch etwas starr. Somit könnten zu beschriebenen Vorgängen auch andere Rückschlüsse gezogen werden. Schließlich ist „Geschichte“ immer eine Konstruktion. Zunächst wird auf die Geschichte des Zinsverbotes, welches schon rd. 1200 Jahre v. Chr. bei den Israeliten verbreitet war, als eine schuldnerschützende Einrichtung hingewiesen. Die Geschichte des Erlassjahres, welches möglicherweise nie so praktiziert wurde (S. 29 ff.), schließt sich an. Hier wird auf Rituale, wie das Brechen von Stein-/Schiefertafeln, auf denen die Schuldverpflichtungen fixiert waren, hingewiesen. Heute sind solche Rituale vielleicht beim privaten Verbrennen von Schuldtiteln zu finden? Interessant auch der Hinweis, dass bei den Athenern um 350 v. Chr. die Priester in den Tempeln bei der Kreditvergabe als vermittelnde Instanz auftraten (S. 33 f.).

Interessant gestalten sich auch die Aussagen der katholischen Kirche zum Wucher im frühen Mittelalter (Wucher = Diebstahl und Sünde; S. 37 ff.). Gleichwohl führt Schwarze nach Quellenauswertung aus, dass bereits im 13./14. Jahrhundert „erste Konsumentenkredite, die mit exorbitanten Zinsen versehen waren und die Not der kleinen Leute ausnutzten, bereits sehr verbreitet waren“ (S. 38). So ist das langsame Aufweichen des Zinsverbotes zu konstatieren. Allerdings weist Schwarze auch zu Recht darauf hin, dass im frühen Mittelalter „Geld“ nicht die Rolle hatte, die es heute besitzt. 1356 wurde das Recht zum Prägen von Münzen für alle Kurfürsten des Heiligen Römischen Reiches in der Goldenen Bulle von Karl IV. festgelegt. Der Tausch von Naturalien war dennoch sehr verbreitet. Insofern bleibt es sicher weiteren Untersuchungen vorbehalten, wie verbreitet „Konsumentenkredite“ zu jener Zeit denn wirklich waren. Historisch interessant auch die Hinweise auf jüdische Wucherer, die bereits damals, z. T. unterstützt von der Kirche, verfolgt und getötet wurden (S. 43). Frühe Formen von Antisemitismus.

Diese frühen Hinweise auf Formen von Leihe und Schutzregelungen für Schuldner verdeutlichen, wie alt das Phänomen der Verschuldung ist. Es kann als immanenter wirtschafts-kultureller Bestandteil jeder Gesellschaft angesehen werden, in frühen Gesellschaften stark religiös geprägt infolge der kirchlichen Deutungshoheit.



---

Aufschlussreich gestalten sich die Darstellungen überschuldeter Bauern im 15./16. Jahrhundert, die sich z.T. in langer freiheitsbeeinträchtigender Schuldknechtschaft befanden. Die Bauernaufstände hatten auch das Ziel, sich hieraus zu befreien und für einen besseren Schuldnerschutz zu kämpfen (S. 51 ff.). Schwarze verleitet dies zu der Aussage: „In einem historischen Bewusstsein hat sich die moderne Schuldnerhilfe angesichts dieser frühen Entwicklungen zu vergegenwärtigen, dass sie in ihrem Engagement immer auch das Element der Befreiung von Abhängigkeiten und der Selbstbemächtigung (Empowerment; U.G.) mit beinhaltet bzw. als Zielsetzung mit berücksichtigen sollte.“ (S. 51) Wie wird so eine Aussage mit den Regularien einer InsO-orientierten Hilfestellung in Deckung zu bringen sein? Dies dürfte eine zentrale Fragestellung für den weiteren Diskurs darstellen.

Interessant auch die Hinweise auf „Bundschuh“ und den „Armen Konrad“, zwei inspirative Selbsthilfegruppen von Bauern, Handwerkern, Händlern, die unter Schulden zu leiden hatten. Kann man hier eine frühe Form von Selbsthilfegruppen erkennen, wie wir sie heute z.B. mit den Anonymous Debtors finden?

Nach der sog. Bauernbefreiung ab dem 16. Jahrhundert wurden z.B. erste Haushalts- und Budgetberatungen nachgewiesen, aber auch frühe Varianten von Schuldnerhilfe etwa durch Rentenbanken (S. 63 ff.). Im weiteren zeitlichen Ablauf kam der Budgetberatung eine immer wichtigere „sowohl kontrollierende wie auch disziplinierende“ (S. 69) Bedeutung im Rahmen der sich weiterentwickelnden Armenfürsorge zu. Nachdenklich stimmt auch der Hinweis, dass drückende Schuldenlasten offenbar schon immer als Migrationsgründe anzusehen sind. Welche Parallele zur aktuellen politischen Diskussion tut sich hier auf.

Das „Anschreibenlassen“ als ein Instrument zur Überbrückung von kurzfristigen Notlagen ab dem 19. Jahrhundert wird in Schwarzes Abhandlung als eine frühe Form der Konsumentenkredites beschrieben. Ob man dies als eine Form der Schuldnerhilfe betrachten kann, bleibt diskutabel. In diesem Teil der ansonsten sehr detailreichen Beschreibung fällt auf, dass die sog. „Abzahlungsbasare“ um 1850 und erste Formen des Abzahlungskaufes keine Erwähnung finden (z.B. verkaufte die Singer Nähmaschinenfabrik 1888 fast 70 % der Produktion auf Kredit ).<sup>2</sup>

Der Pfandleihe, die bereits ab dem Mittelalter nachgewiesen werden kann, widmet Schwarze eine ausführliche Darstellung. Diese sowohl kirchliche als auch öffentliche Pfandleihe wird als eine Form der Schuldnerhilfe beschrieben und darauf verwiesen, dass sie auch heute noch als eine solche angesehen wird. Der „Förderung der Spartugend“ und die Einrichtung von Sparkassen (die ersten wurden in Norddeutschland gegründet) wird ausführlich beleuchtet. Hier spielten präventive hauswirtschaftspädagogische Gesichtspunkte eine Rolle. Eine neue Arbeitnehmergruppe gerät für diese Institute in den Fokus: Dienstboten und –mädchen, die um 1750 etwa ein Drittel der Beschäftigten in urbanen Gebieten ausmachten und als Mägde und Landarbeiter auch auf dem Lande zu finden waren. Auch Handwerker gerieten etwas später in den Fokus der Sparkassen. Nach Schwarze ist davon auszugehen, dass die Sparkassen mit dem moralischen Ziel der Erziehung zur Sparsamkeit und somit auch als eine Form der sozialen Disziplinierung eingerichtet wurden (S. 87 f.). Er führt zudem an, dass auch sog. Armenkredite vergeben wurden als eine besondere Form der Schuldnerhilfe zur Überbrückung von Notlagen. Diese spezielle Kreditform lässt sich heute noch in den Niederlanden finden, wo es neben den kommerziell organisierten Sparkassen auch kommunale Stadtsbanken (z.B. in Leiden) gibt, die einen Sondermarkt für arme oder überschuldete Menschen bedienen (Näheres hierzu unter: [www.nvvk.nl](http://www.nvvk.nl)). Überaus interessant ist der Hinweis, dass bereits 1816 die Armenpfleger im Königreich Bayern die Aufgabe hatten, Spar- oder Leihkassen für Gesellen und Dienstboten zur Überbrückung von Notlagen einzurichten (S. 89), womit ein wichtiges präventives Hilfemittel geschaffen werden sollte. In diesem Zusammenhang wird auch kurz auf das seit etwa 1900 entwickelte, pädagogisch motivierte Schulsparen eingegangen. Resümierend stellt Schwarze fest, dass „die ‚soziale‘ Schuldnerberatung und aktuelle Ansätze einer Armuts- und Schuldenprävention bis heute konzeptionell individualisierend sowohl sozial- wie auch sparpädagogisch orientiert“ (S. 93) sind. Wie stellt sich eine (selbstkritische) Schuldnerberatungsszene zu dieser Aussage?

Die Genossenschaftsbewegung von Raiffeisen und Schulze-Delitzsch in den 1870er Jahren wird in der Darstellung ausgespart. Doch gerade die von Raiffeisen entwickelten Spar- und Darlehnskassen, die zunächst für die armen Westerwaldbauern gegründet wurden, haben sich als re-

gionale Selbsthilfeeinrichtungen und damit auch als eine Art Schuldnerhilfe verstanden, da sie Schutz vor Wucherern boten, wenn z. B. infolge von Missernten, Feuerschäden oder Erkrankungen finanzielle Engpässe eintraten.

Mit der zunehmenden Urbanisierung tauchte um 1900 herum die Wohnungsnot immer stärker zutage. Dies führte auf der einen Seite zur Gründung von Wohnungsgenossenschaften, auf Grundlage eines Genossenschaftsgesetzes, welches von Schulze-Delitzsch auf den Weg gebracht worden war, und zum anderen zu Schuldnerhilfen bei Mietschulden, auf die Schwarze eingeht. Ein bis heute relevanter Arbeitsbereich einer sozialen Schuldnerberatung, der im BSHG als auch im SGB einen Niederschlag fand. Sehr aufschlussreich sind auch die weitreichenden Umschuldungsdarlehen für Landwirte in der Weimarer Zeit und vor allem aus politischen Gründen noch weitergehende Maßnahmen der Nationalsozialisten. In diesen speziellen Hilfen für Bauern erkennt Schwarze Vorgängerregelungen zur heutigen InsO (S. 103 ff.).

Abschließend wird die Zeit nach 1945 skizziert und u. a. Regelungen durch Einführung des BSHG im Jahre 1962 und Ansätze in der Straffälligenhilfe beleuchtet. Etwas knapp fallen für die Entwicklung der modernen Schuldnerhilfe die Zinsfreigabe und die Aufhebung des Werbeverbotes für Kredite zum 1. April 1967 aus und die sich daraus verändernden Konsummöglichkeiten. Auch das sich nach Kriegsende belebende Teilzahlungsgeschäft wird nur am Rande erwähnt<sup>3</sup>. Diese Instrumente zur Absatzsteigerung haben aber Wirkungen auf das komplementäre Angebot der Schuldnerhilfe gehabt.

Für Schwarze lassen sich ausgehend vom Ansatz der Pfadabhängigkeit im historischen Kontext drei Pfade identifizieren. Erstens: Schuldner- und Vollstreckungsschutz, zweitens: Linien im Bereich der kommunalen Armenpflege und Fürsorgepolitik sowie drittens: die Verbraucherinsolvenz (S. 120). Mit diesen Befunden lohnt es sich, im fachlichen Diskurs näher zu befassen. Vielleicht schrecken die vielen historischen Details und die lange zurückliegenden Epochen manche nicht so historisch interessierte Leser\_in ab. Die hier angedeuteten Aspekte mögen vielmehr einladend wirken, um sich mit der Geschichte der eigenen Profession umfassend zu beschäftigen.

In einem ist Schwarze nach seinen ersten Forschungen (er weist an vielen Stellen immer wieder auf weitere Forschungslücken und zu vertiefende Fragestellungen hin) Recht zu geben: Die Darstellung, dass sich seit den 1970er Jahren die Überschuldung von Privathaushalten als neues gesellschaftliches Phänomen präsentierte und die Schuldnerberatung als „neues“ Hilfeangebot hierauf reagierte, ist so nicht mehr haltbar. Vielmehr muss heute konstatiert werden, dass es sich um ein post-modernes Phänomen, welches in einer langen Tradition stand, handelte.

Buschkamp beschreibt im zweiten Teil des Werkes die Entwicklungen hin zur heutigen Schuldnerberatung ab 1975. Zunächst werden die Entwicklung der Arbeitslosigkeit, der Löhne und der Sozialleistungen sowie die Verbreitung von Girokonten und das Kreditmarketing beleuchtet. Er skizziert dann die Entstehung der Schuldnerberatung als ein „Reglementierungs- und Disziplinierungsprozess“ (S. 158), den er auch heute noch im Feld anzutreffen meint. Dies ist eine gute Aufforderung für einen selbstkritischen Diskurs.

Sehr detailliert widmet Buschkamp sich dann zahlreichen Veröffentlichungen, Tagungen, Erhebungen etc., die für das Arbeitsfeld Bedeutung hatten. Da kommt die beachtete Tagung beim ISS in Frankfurt, geleitet von Bernd Maelicke, in den Fokus. In diesem Zusammenhang wird sehr ausführlich auf Aussagen des damaligen „Schuldenregulators“, wie die Stelle bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen/Rhein zu nächst betitelt war, Schuldnerberater Host Bellgardt, eingegangen. Sie werden als quasi wegweisend präsentiert. In der Wirkung für den weiteren Aufbau der Schuldnerberatung waren sie sicher weniger bedeutend als vom Autor dargestellt. Die dann folgende Beschreibung der ersten „Schuldentagung“ in der Ev. Akademie Loccum, die auf Initiative der früh gegründeten Schuldnerberatungsstelle in Norden/Ostfriesland zustande kam, fokussiert einen Beitrag von zwei Mitarbeitern der VZ NRW. Dieser hatte in der Auswirkung für die Entwicklung der Schuldnerberatung weniger Gewicht als man der Abhandlung entnehmen möchte. Es waren nur wenige Verbraucherzentralen, allen voran die mächtige VZ NRW, die sich tatsächlich auf dem Gebiet der praktischen Schuldnerberatung längerfristig engagierten (z. B. in Sachsen, Baden-Württemberg, Hamburg). Ein wesentlicher Impuls dieser Tagung war die Einrichtung der ersten längerfristigen (4-Wochen-Kurs) Weiterbildung für

---

Schuldnerberater\_innen, die ab 1984 bei der Diakonischen Akademie in Stuttgart etabliert wurde. Zuvor wurden bereits im Rheinland und Niedersachsen, jeweils vom Diakonischen Werk organisiert, erste kurze Fortbildungen zur Schuldnerberatung angeboten. Gänzlich unerwähnt bleibt eine Folgetagung in Loccum, bei der sich die damals beide bei einer Kommune beschäftigten Fachkräfte Roger Kuntz und Stephan Hupe trafen und in abendlicher Runde begannen die Idee, zur Gründung der BAG-SB heranreifen ließen.

Als Zwischenresümee führt Buschkamp an, dass „es die reglementierende und disziplinierende Kraft zu sein [scheint], die die Schuldnerberatung so attraktiv machte“ (S. 173). Diese Aussage mag verkennen, dass in den curricularen Weiterbildungsvorgaben eher auch trägerübergreifend Themen wie Schuldnerschutz, Kreditrecht mit der Zielrichtung sittenwidrige Kredite zu identifizieren und anzugreifen und auch im Präventionsbereich mit strukturellen Maßnahmen, also der Verhältnisprävention, bereits zu finden waren. Sicher gab es aufgrund anderer methodischer Rahmenbedingungen und Ausbildungsstandards auch beraterische Verhaltensweisen, die nach heutigem Verständnis als unangemessen gelten.

Es fehlt nach Wahrnehmung des Rezensenten der Hinweis auf das von Udo Reifner geleitete Projekt „Neue Formen der Verbraucherrechtsberatung“ in Hamburg, welches die von Buschkamp erwähnte Kreditaktion auslöste (S. 174). Es mag an dieser Stelle müßig sein, ob dem Reifner-Projekt oder dem Projekt der sozialwissenschaftlichen Forschungsgruppe um Günther Hörmann ein größeres Verdienst hierfür zukommt. Fakt ist, dass die sich gerade entwickelnde Schuldnerberatung von der erwähnten Kreditaktion profitierte. Schon damals gab es Bestrebungen, einen Keil zwischen die Schuldnerberatung und die Verbraucherarbeit zu treiben seitens der damaligen KKB-Bank (heutige Nachfolgerin Targo Bank). Innerhalb des Reifner-Projektes wurde damals bereits eine „Gruppenveranstaltung“ im Rahmen des sog. „Tag des Kredits“ durchgeführt, bei der auch Kreditnehmer\_innen untereinander ins Gespräch kamen. Erst viel später wurden solche Gruppenberatungsideen in der Schuldnerberatung wieder aufgegriffen.

Die Problematik mit dem damaligen Rechtsberatungsgesetz (RBerG) zeichnet Buschkamp nach und skizziert auch

einige gegen Schuldnerberater\_innen geführte Verfahren. Diese in der Gründungszeit der Schuldnerberatung schwierige Rechtslage ist mit dem RDG seit 2008 endlich weitgehend behoben worden. Die sogenannte „Konkurrenz im eigenen Lager“ (S. 184), Auseinandersetzungen zwischen Sozial- und Schuldnerberatung, gab es möglicherweise nur in NRW? Es ist eher davon auszugehen, dass sich die moderne Schuldnerberatung aus der Sozialberatung heraus entwickelt hat und sich auch heute noch dem Advocacy-Ansatz (vgl. Grosser zit. nach Beck 2003, S. 40 ff.) verpflichtet fühlt.

In den 1980er Gründerjahren der Schuldnerberatung war es längst nicht ausgemacht, ein Netz von spezialisierten Schuldnerberatungen flächendeckend zu etablieren. Es gab auch in großen Wohlfahrtsverbänden Vorbehalte hiergegen. Eine Reaktion hierauf war die Einrichtung von Fachberatern\_innen in NRW (S. 189), die auf eine Initiative des damaligen Diakonischen Werks Westfalen in Münster zurückging, welche sich diese Idee einkaufte. Leider führt Buschkamp die in späteren Jahren folgenden Landesstellen zur Unterstützung von Schuldnerberatungsfachkräften in Bremen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Berlin nicht ausführlicher aus. Die BAG-SB Gründung und die der LAGs folgen anschließend. Hier ist zu ergänzen, dass es in einigen Bundesländern bzw. auf Ebene von wohlfahrtsverbandlichen Gliederungen vorher bereits fest etablierte „Arbeitskreise Schuldnerberatung“ gab. Auch der Etablierung eines in dieser Form einmaligen Gebildes, nämlich der AG SBV, im Jahre 1995 widmet der Autor Raum. Weitgehend unerwähnt bleiben hingegen die Versuche, die deutsche Schuldnerberatungsszene für „Europa“ zu interessieren und die europäischen Tagungen, in denen die Schuldnerberatung involviert oder sie sogar selbst veranstaltet hat: Zunächst unter dem sperrigen Begriff „European Network of Debt Advice and Household Budgeting“ (ENDAB), später dann unter „Consumer Debt Net“ (CDN) – heute wiederbelebt als ecdn – wurden einige Tagungen speziell für Schuldnerberatungsfachkräfte z. B. in Schweden, Finnland, Schottland angeboten oder in andere vom iff initiierte Tagungen, z. B. Mailand, Strasbourg, Göteborg, integriert, durchgeführt. Diese Zusammenkünfte dienten einer stärkeren Vernetzung der Schuldnerberatung auf transnationaler Ebene in einem offenen europäischen Binnenmarkt. Die deutsche Schuldnerberatung stand (steht?) diesen Initiativen recht sperrig gegenüber.

Buschkamp erwähnt akribisch zahlreiche Ereignisse und Entwicklungen, die für die Schuldnerberatung bedeutungsvoll waren, z. B. zahlreiche rechtliche Änderungen, politische Initiativen, primär von der SPD initiiert, Forschungsvorhaben, etwa der GP-Forschungsgruppe um Dieter Korczak, die Einführung der Schuldnerberatung auf dem Beitrittsgebiet nach 1990, Debatten zur (Gläubigermit-) Finanzierung und den Änderungen von Sparkassengesetzen, Einführung des Bundesstatistik. Was unerwähnt bleibt, sind die Veränderungen der Schuldnerberatung durch Software-Angebote und EDV-Einführung, da diese immer strukturierend auf die Arbeitsweise wirken.

Die Zeit ab 2001 sieht der Autor unter einer starken Verrechtlichung (z. B. Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, Hartz-Reformen) und andererseits auch unter dem Bemühen, dem Arbeitsfeld mehr Konturen zu geben: Die Berufsbild-Debatte gerät in den Fokus. Dieses traurige und bisher nicht abgeschlossene Kapitel der Schuldnerberatung zeichnet Buschkamp gut nach. Abschließend setzt er sich anregend mit den Begriffen Ökonomisierung, Taylorisierung, Diversifizierung und Finalisierung auseinander (S. 237 ff.). Sein Beitrag fokussiert insgesamt stark Entwicklungen in NRW und somit finden andere regionale Entwicklungen weniger Beachtung. Dies kann als Ansporn für LAGs verstanden werden, die regionalen Entwicklungen in ihren jeweiligen Bundesländern auch mal nachzuzeichnen – bevor die Protagonisten im Ruhestand sind oder nicht mehr gefragt werden können. Resümierend stellt Buschkamp fest, dass die Schuldnerberatung keine politische Lobby hat (S. 218). Können dafür auch ihr schlechter Organisationsgrad und ihre diffuse Vertretungskultur in Form der AG SBV maßgeblich sein (vgl. Hinweis auf S. 219)? Ein Blick nach Österreich zeigt, was eine gut organisierte Schuldnerberatungsszene erreichen kann!

Im dritten Abschnitt stellt Elbers akribisch und kenntnisreich die lange Genese der Insolvenzordnung vor, die am 1. Januar 1999 in Kraft trat. Er beleuchtet die Gründe, die einen insolvenzrechtlichen Reformbedarf erkennen ließen und welche langwierigen Prozesse schließlich zur Verabschiedung der InsO führten. Ergänzend darf an dieser Stellen noch darauf verwiesen werden, dass in den 1990er Jahren auch in etlichen anderen europäischen Ländern legislative Bestrebungen unternommen wurden,

um Verbraucherinsolvenzgesetze zu erlassen (z. B. in Schweden, Niederlande). In keinem anderen Gesetz war eine vergleichsweise so lange „Wohlverhaltensperiode“ von sieben Jahren zu finden – mit Ausnahme von Österreich. Schweden operierte seinerzeit schon mit fünf Jahren, die Niederländer noch kürzer. Die „Väter“ dieses Gesetzgebungsverfahrens, die Ministerialräte Balz und Landfermann aus dem BMJ wurden anlässlich einer Tagung gefragt, welche Begründung es für die sieben Jahre Laufzeit der Wohlverhaltensperiode gäbe? Die Antwort stünde bereits in der Bibel: Nach den sieben fetten Jahren, kämen die sieben mageren Jahre. Wie erkenntnisleitend diese Aussage tatsächlich für die Festlegung der Zeitdauer war, ist nicht belegt. Wohl lassen sich aber im Gesetz und während der Entstehung immer wieder „moralische“ Kategorien finden, auf die Elbers auch hinweist. Ebenso findet Erwähnung, dass die nur 23 Paragraphen umfassende Gesamtvollstreckungsordnung (GesO), als eines von rd. 160 Gesetzen der „neuen“ DDR-Volkskammer vor der InsO in Kraft trat und nur für das Beitrittsgebiet galt.

Erwähnenswert erscheint noch ein Aspekt, auf den Elbers nur am Rande eingeht: Die Schuldnerberatung hatte sich auf das Inkrafttreten der InsO sehr umfänglich und gewissenhaft vorbereitet. Es kam überwiegend ein von Hugo Grote vorgelegtes Curriculum zum Einsatz. Damit wurden erstmalig in der Geschichte der Schuldnerberatung mit weitestgehend identischem Material in verschiedenen Bundesländern mehrtägige InsO-Grundschulungen, z. T. von den gleichen Referent\_innen in verschiedenen Regionen, durchgeführt. Dadurch war zum InsO-Start 1999 ein hohes und oft auch identisches Know-how über das Verbraucherinsolvenzverfahren in der Schuldnerberatung vorhanden. Davon war bei Gläubigern und ihren Vertretern längst nicht immer auszugehen zu jenem Zeitpunkt.

Elbers beschreibt gut nachvollziehbar die zahlreichen Probleme und Detailfragen, die nach Inkrafttreten der InsO aufkamen. Der schnell sichtbare Reformbedarf, der zur ersten InsO-Novelle und dem eigentlichen Start des Verbraucherinsolvenzverfahrens im Jahre 2001 führten, werden gut ausgeleuchtet. Die weiteren, langwierigen Reformdiskussionen stellt der Autor umfassend dar. Besondere Highlights fehlen nicht, wie z. B. der 2011 vom DAV eingerichtete „Runde Tisch Verbraucherinsolvenz“ (S. 286), wo erstmals Gläubiger- und Schuldner- sowie

---

## Literatur:

---

Verbraucherorganisationen mit einer gemeinsamen Erklärung auftraten. Diese sachbezogene Kooperation fand ihre Fortsetzung in der sog. Stephan-Kommission, deren Arbeitsergebnisse, nicht zuletzt aufgrund von Ablehnungen aus der Schuldnerberatung, leider nicht wirklich zum Tragen kamen. Die Erläuterungen tragen auch dazu bei, den offensichtlichen Appendix-Charakter des Verbraucherinsolvenzverfahrens besser zu verstehen: Diese Regelungen sind aufgrund des politischen, öffentlichen und europäischen Drucks erst in der Schlussphase in einem der längsten Gesetzgebungsverfahren in der Geschichte der Bundesrepublik in das weitgehend fertige Gesetzeswerk eingefügt worden. Die detailreiche Darstellung von Elbers sollte jede\_n Insolvenz-Schuldnerberater\_in interessieren und fortan in keiner InsO-Grundausbildung fehlen. Hier liegt eine gut verständliche Gesetzesgenese nebst Darstellung ihrer Fortentwicklung vor.

### Fazit

Den Autoren ist ein lesenswertes, wichtiges Werk gelungen, dem weite Verbreitung zu wünschen ist. Trotz einiger Lücken, auf die Schwarze selbst schon im Vorwort hinweist, wird ein umfassendes Kompendium vorgelegt, welches die frühen historischen Anfänge von Schuldnerhilfen in Pfaden skizziert und die Entwicklungen der Schuldnerberatung in der Postmoderne anschaulich wiedergibt. Die eigenen Wurzeln zu kennen zeichnet eine Profession aus. Leser\_innen, die sich mit der jüngeren Geschichte der Schuldnerhilfe jetzt beschäftigen, muss allerdings auch klar sein: Wie war der jeweilige technische und kognitiv-fachliche Rahmen in jeder Zeit, welche Vernetzungsmöglichkeiten gab es (ohne Internet)? Dies gilt es zu berücksichtigen. Das Werk lädt zum Diskurs ein, er sei hiermit eröffnet. Neben anderem scheinen die Entstehung und unterschiedliche Arbeitsweise von Fonds bearbeitungswürdig, regionale Besonderheiten in Bundesländern erhellenswert und auch die europäische Perspektive und ihre (Nicht-)Auswirkungen auf die deutsche Schuldnerberatung darstellbar.

**Prof. Ulf Groth** ist als Geschäftsführer beim IfW Hochschule Neubrandenburg tätig. Zudem wirkt er seit vielen Jahren als Autor zahlreicher Veröffentlichungen speziell zur Schuldnerberatung und als Redner auf Fachtagungen im In- und Ausland.

BECK, Christian: Anwaltschaft. Begriff und ethischer Auftrag am Beispiel der Caritas-Schuldnerberatung, Freiburg/Br. (2003).

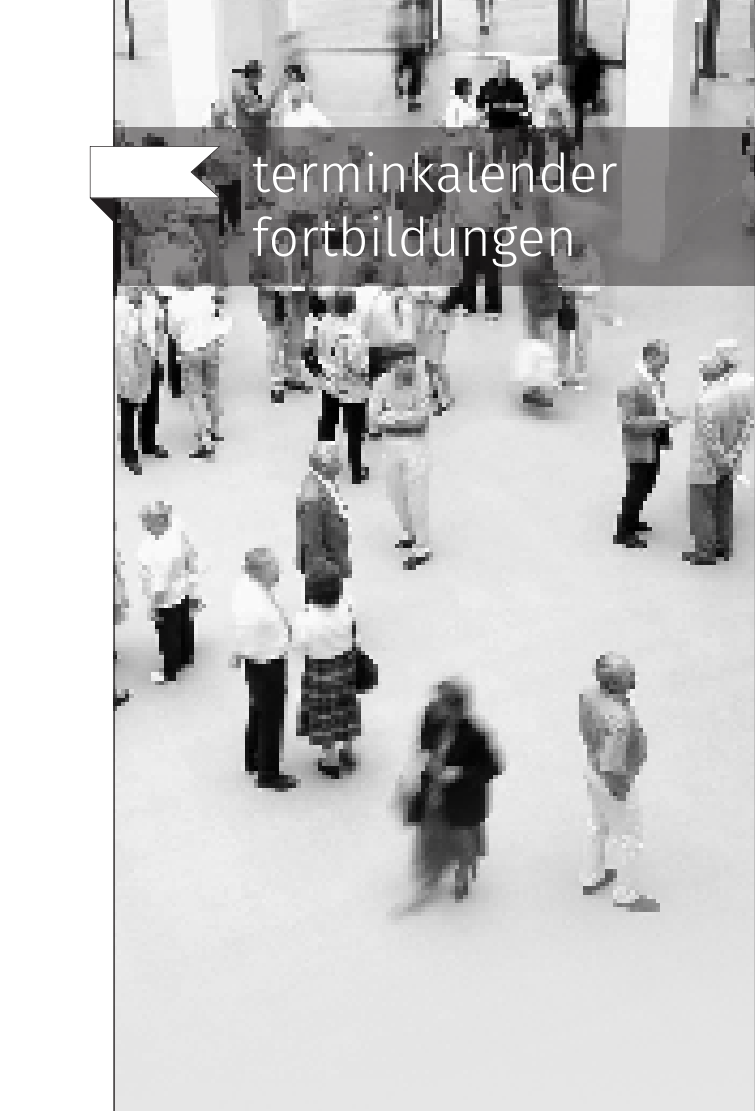
REIFNER, Udo (1979): Alternatives Wirtschaftsrecht am Beispiel der Verbraucherverschuldung, Neuwied/Darmstadt.

---

<sup>1</sup> In diesem Beitrag angegebene Seitenzahlen beziehen sich auf das rezensierte Werk.

<sup>2</sup> Vgl. Reifner 1979, S. 117.

<sup>3</sup> Vgl. ebd. S. 128 ff.



terminkalender  
fortbildungen

## Anmeldung & Informationen

Die Teilnahmebedingungen und Anmeldeformulare senden wir Ihnen gerne per E-Mail. Alternativ finden Sie die notwendigen Unterlagen auf unserer Internetseite [www.bag-sb.de/veranstaltungen](http://www.bag-sb.de/veranstaltungen) in den Detailansichten der jeweiligen Veranstaltung.

Für inhaltliche und organisatorische Rückfragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an die BAG-SB Geschäftsstelle unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

**Telefon:** 030-346 55 666 0

**Telefax:** 030-346 55 666 1

**E-Mail:** [verwaltung@bag-sb.de](mailto:verwaltung@bag-sb.de)

Bei der Planung unserer Fortbildungen, Seminare und Workshops versuchen wir, die Wünsche und Ideen der Mitglieder und Teilnehmenden zu beachten und daraus ein breites Themenspektrum abzubilden. Sollten Sie einen weiteren Themenwunsch haben, freuen wir uns über Ihre Anregung. Diese senden Sie bitte an [info@bag-sb.de](mailto:info@bag-sb.de).

in Kooperation mit LAG SB Hamburg e.V.

## 5. BAG-SB WORKSHOP

### Regulierung unregulierbarer Schulden

#### Zielgruppe:

alle Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte,  
alle Interessierten

#### Inhalt:

In der Schuldnerberatung haben wir immer wieder mit Gläubigern zu tun, die einer Einigung nicht zustimmen. Dies sind in der Regel Staatsanwaltschaften, Hauptzollämter bzw. deren auftraggebende Behörden sowie Forderungsinhaber der öffentlichen Hand, z. B. aus Förderkrediten. Dies geschieht teils mit Verweisen auf gesetzliche Vorgaben oder auf die Nichterfassung der jeweiligen Verbindlichkeit von der Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren.

Der Workshop beleuchtet die unterschiedlichen Gläubiger sowie die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben. Anhand von Rechtsprechungen und einschlägiger Gesetzestexte sollen die oft zu kurz greifenden Argumente der Gläubiger entkräftet und eine Regulierung dieser ansonsten nicht regulierbaren Verbindlichkeiten ermöglicht werden. Es werden unterschiedliche Wege für Vergleiche, Niederschlagung, Erlass und das Insolvenzverfahren aufgezeigt.

An Fallbeispielen können die Teilnehmer die Inhalte in Gruppenarbeiten vertiefen.

ZUSATZTERMIN  
**25. März 2020**

**Termin:** 25. März 2020 – ausverkauft

**Uhrzeit:** 10 - 17.30 Uhr

**Anmeldung:** bis 26. Februar 2020

**Ort:** DRK – Gesellschaft für soziale Beratung  
Behrmanplatz 3, 22529 Hamburg

**Kosten:** 110 Euro für Mitglieder  
140 Euro für Nichtmitglieder  
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

**Referent:** Rebecca Viebrock-Weiser,  
Arolsen

## 39. Verbraucherinsolvenzveranstaltung



Deutscher **Anwalt** Verein

### Zielgruppe:

Juristinnen und Juristen in der Schuldner- und Insolvenzberatung, alle Interessierten

### Inhalt:

Referenten/Themen werden u.a. Dr. Thorsten Graeber zur Insolvenzverwaltervergütung in den Verfahren der natürlichen Personen und Prof. Grote zum dann vorliegenden Gesetzesentwurf zur Verkürzung der Laufzeit bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung sein.

Weitere Informationen, das Anmeldeformular und das Programm finden Sie in Kürze online unter: [www.arge-in-so.de](http://www.arge-in-so.de)

**Termin:** 19. Juni 2020

**Uhrzeit:** 9 - 17 Uhr

**Ort:** Osnabrück,  
genauer Ort folgt

**Kosten:** Regelpreis: 240 Euro  
Mitglieder der BAG-SB und nichtanwaltliche  
Mitarbeiter gemeinnütziger  
Schuldnerberatungsstellen: 100 Euro

## 6. BAG-SB FORTBILDUNG

### Zwischen Familien-, Unterhalts-, Sozial- und Insolvenzrecht den Durchblick behalten

### Zielgruppe:

alle Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte

### Inhalt:

Trennung und Scheidung zählen seit jeher zu den „Big Five“ der Überschuldungsgründe. Der Schnittstelle zwischen Insolvenz- und Familienrecht kommt daher in der Schuldnerberatung eine besondere Bedeutung zu: Nur wer weiß, was bei einer wirtschaftlichen Schieflage eines Beteiligten zu tun ist, kann z. B. Fehler im Insolvenzverfahren aufgrund von Regressfällen vermeiden, weiß mit dem Verfahrenskostenvorschuss eines Ehepartners der/des Überschuldeten aus § 1360 a Abs. 4 BGB umzugehen, der in vielen Fällen abgewehrt werden kann und kann erfolgreich auf eine vorsatzdeliktische Unterhaltsforderung nach § 302 Nr. 1 InsO und den weiteren Verfahrensgang nach einem Widerspruch des Schuldners gegen eine solche Anmeldung reagieren.

Die Fortbildung zeigt zunächst den Bezug zwischen dem Insolvenzverfahren einer natürlichen Person und den familienrechtlichen Bestimmungen auf. Wichtige Punkte, wie die Auswirkungen der Insolvenzeröffnung auf die familienrechtlichen Prozesse (z. B. Unterhaltszahlungen) oder die Besonderheiten bei nichtselbstständigen/selbstständigen Insolvenzschuldner\_innen finden ebenfalls Beachtung.

**Termin:** 22. Juni 2020

**Uhrzeit:** 10 - 18 Uhr

**Anmeldung:** bis 24. Mai 2020

**Ort:** Tagungszentrum Haus der Kirche  
Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel

**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder  
160 Euro für Nichtmitglieder  
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

**Referent:** Prof. Dr. Gabriele Janlewing,  
Koblenz

## 7. BAG-SB SEMINAR

### Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

**Zielgruppe:**

alle Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte

**Inhalt:**

Eigentlich soll das Pfändungsschutzkonto Überschuldeten das Leben leichter machen. Denn auf diesen Konten ist ein Grundfreibetrag vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt.

Immer wieder ergeben sich jedoch Unsicherheiten in der Beratungspraxis. Besonders kompliziert sind Arbeitsverhältnisse mit wechselndem Einkommen und variierenden unpfändbaren Einkommensbestandteilen oder unterschiedliche Gläubiger aus verschiedenen Bereichen. Neben Standardfällen gibt es eine Vielzahl von Konstellationen, die Probleme bereiten können.

Was passiert mit dem Freibetrag, der nicht in voller Höhe ausgegeben wurde? Welche Regelungen bestehen für Nachzahlungen, die auf dem P-Konto eingehen? Selbst die Frage, welche Leistungen bescheinigt werden dürfen, ist nicht immer einfach zu entscheiden.

Eigene Fallbeispiele und Fragen können gerne eingebunden werden, wenn sie bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden.

**Termin:** 7. September 2020  
**Uhrzeit:** 10 - 17 Uhr  
**Anmeldung:** bis 9. August 2020  
**Ort:** InterCity Hotel Schwerin  
Grunthalplatz 5-7, 19053 Schwerin  
**Kosten:** 120 Euro für Mitglieder  
150 Euro für Nichtmitglieder  
inkl. Getränke und Mittagsimbiss  
**Referent:** Esther Binner,  
Bremen

in Kooperation mit der LAG SB Sachsen-Anhalt e.V.

## 8. BAG-SB WORKSHOP

### Kultur- und religionsensible Schuldnerberatung

**Zielgruppe:**

Fachkräfte in der Schuldner- und Insolvenzberatung und in ambulanten und stationären Einrichtungen der Hilfen für Menschen mit Migrationshintergrund bzw. der Flüchtlingshilfe

**Inhalt:**

Verstärkt nehmen Menschen mit Fluchthintergrund und Migrant\_innen Kontakt zu den Schuldnerberatungsstellen auf. In der Arbeit mit Menschen dieser Zielgruppe wird dann häufig deutlich, dass kulturell bedingt andere Gepflogenheiten bei Vertragsabschlüssen bestehen bzw. hiesige Vertragsformen erst gar nicht bekannt sind. Außerdem muss festgestellt werden, dass sprachliche Unkenntnis häufig zum Abschluss von Verträgen – teilweise auch über die Grenzen des Legalen hinaus – ausgenutzt werden.

Im angebotenen Workshop werden wir uns zum einen mit den Fragen der besonderen Forderungsprüfung und möglichen Entgegnungen zu Forderungen an Beispielen aus der Praxis beschäftigen. Zum anderen werden Einblicke in das Erleben der wirtschaftlich-kulturellen Situation in der Bundesrepublik im Verhältnis zu den Erfahrungen aus dem Heimatland gegeben.

Um den Workshop möglichst dicht an den Fragestellungen der Teilnehmer\_innen zu orientieren, ist die Einreichung von konkreten Fragen und Praxisbeispielen im Vorfeld ausdrücklich gewünscht.

**Termin:** 15. September 2020  
**Uhrzeit:** 10 - 17 Uhr  
**Anmeldung:** bis 17. August 2020  
**Ort:** DJH Jugendherberge Magdeburg  
Leiterstraße 10, 39104 Magdeburg  
**Kosten:** 110 Euro für Mitglieder  
140 Euro für Nichtmitglieder  
inkl. Getränke und Mittagsimbiss  
**Referent:** Rolf Intemann,  
Bremerhaven



in Kooperation mit der LAG SB Thüringen e. V.

## 9. BAG-SB FORTBILDUNG

### Einkommenssteuer vor, im und nach dem Insolvenzverfahren

#### Zielgruppe:

erfahrene Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, Insolvenzverwalter\_innen, Juristinnen und Juristen

#### Inhalt:

Das Thema „Einkommenssteuer“ ist Bestandteil der Beratung in nahezu jedem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person. Fragen zur Haftung, Erklärungspflichten, Massezugehörigkeit und zum insolvenzfreien Vermögen sowie die Aufrechnungsproblematik sind im Verbraucherinsolvenzverfahren, Kleinunternehmer- oder Freiberuflerinsolvenzen, im Fall der Fortführung oder Freigabe einer selbstständigen Tätigkeit zu beantworten.

Die Referentin Sylvia Wipperfürth vermittelt anhand von praxisgerecht aufbereiteten Beispielen die wichtigsten Basics und vermittelt konkretes Fachwissen für den Beratungsalltag.

#### Die Themen im Einzelnen:

- Einkommensteuererklärungspflichten im Insolvenzverfahren
- Zuordnung von Steuerverbindlichkeiten und -erstattungsansprüchen in das insolvenzrechtliche System
- Veranlagungswahl, Steuerklassenwahl
- Aufrechnung unter insolvenzrechtlichen Gesichtspunkten

**Termin:** 22. September 2020

**Uhrzeit:** 10 - 17 Uhr

**Anmeldung:** bis 24. August 2020

**Ort:** Teilhabezentrum Südost  
Tungerstr. 9, 99099 Erfurt

**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder  
160 Euro für Nichtmitglieder  
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

**Referent:** Sylvia Wipperfürth,  
Alsdorf

in Kooperation mit der LAG SB Niedersachsen e. V.

## 10. BAG-SB SEMINAR

### Die Immobilie in der Schuldnerberatung – Grund- und AufbauSeminar

#### Zielgruppe:

alle Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, alle Interessierten

#### Inhalt:

Immer häufiger tauchen Immobilien in der Schuldner- und Insolvenzberatung auf. Dabei ist egal, ob es sich um eine sogenannte Schrottimmoblie, das aktuell selbst genutzte Haus oder eine fremdvermietete Eigentumswohnung handelt. In der Regel ist dieses Thema mit vielen Fragen vonseiten der Verschuldeten sowie einer erhöhten Aufmerksamkeit vonseiten der Beraterinnen und Berater verbunden. Das Seminar soll eine Übersicht über die wesentlichen Punkte geben, die bei der Bearbeitung von Fällen mit Immobilien zu beachten sind:

- Finanzierungsmodelle
- Kreditverträge und andere Unterlagen in der Immobilienfinanzierung
- das Grundbuch, Sicherungsrechte und Rangfolgen
- Verwertung und Zwangsversteigerung
- mit der Immobilie ins Insolvenzverfahren

Im Rahmen einer praxisorientierten Vermittlung (Input/Austausch/Fallbeispiele) werden sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein fundiertes Wissen erarbeiten, welches dann in der Beratung von überschuldeten Menschen mit Immobilien in nachhaltiger und belastbarer Weise seine Anwendung finden wird.

**Termin:** 23. September 2020, 11-18 Uhr und  
24. September 2020, 9-16 Uhr

**Anmeldung:** bis 26. August 2020

**Ort:** Stadt Hannover Fachbereich Soziales  
Hamburger Allee 25, 30161 Hannover

**Kosten:** 200 Euro für Mitglieder  
250 Euro für Nichtmitglieder  
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

**Referent:** Mark Schmidt-Medvedev,  
Hamburg

in Kooperation mit der LAG SB Sachsen e.V.

## 11. BAG-SB FORTBILDUNG

**InsO intensiv** – aktuelle Rechtsprechung anhand des Verfahrensablaufs

**Zielgruppe:**

Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, alle Interessierten

**Inhalt:**

Die Veranstaltung wird den Ablauf eines Verbraucherinsolvenzverfahrens vom Beginn der außergerichtlichen Verhandlungen bis zur Verlängerung der Stundung gem. § 4b InsO nach Erteilung der Restschuldbefreiung anhand aktueller Rechtsprechung darstellen. Erfahrene Schuldnerberater\_innen können so prüfen, ob sie noch auf dem aktuellen Stand sind. Einsteiger – die erste Erfahrungen mitbringen sollten – können sich mit dem Ablauf des Verfahrens vertraut machen.

**Konkret erfahren Sie Aktuelles**

- zur Pfändbarkeit/Massezugehörigkeit (z. B. Direktversicherung),
- zum Pfändungsschutzkonto,
- zu den deliktischen Forderungen und
- und zur Stundung der Verfahrenskosten.

Ein Infospot zur Umsetzung der EU-Richtlinie und zu Verkürzungsmöglichkeiten wird ebenfalls Inhalt sein. Darüber hinaus wird es Raum zur Diskussion und zur Einbringung eigener Fälle geben.

**Termin:** 2. Oktober 2020

**Uhrzeit:** 10 - 17 Uhr

**Anmeldung:** bis 3. September 2020

**Ort:** Business & Innovation Centre (BIC)  
Karl-Heine-Straße 99, 04229 Leipzig

**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder  
160 Euro für Nichtmitglieder  
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

**Referent:** Kai Henning,  
Dortmund

in Kooperation mit der LAG NRW e.V.

## 12. BAG-SB WORKSHOP

**Vergleich statt Insolvenzverfahren** – Praktische Argumentationshilfen zur Stärkung der außergerichtlichen Einigung

**Zielgruppe:**

alle Interessierten, auch Beratungskräfte aus Stellen ohne §305-Anerkennung

**Inhalt:**

Außergerichtliche Vergleiche mit Einmal- oder Ratenzahlungen und gerichtliche Schuldenbereinigungspläne stehen in diesem Workshop im Vordergrund. Welche Argumentationslinien überzeugen Gläubiger? Wann lohnen sich Nachverhandlungen bei hartnäckigen Gläubigern? Wie lässt sich die Zustimmungsersetzung am besten nutzen? Gespickt mit vielen Erfahrungen aus der eigenen Beratungspraxis wird die Referentin Cilly Lunkenheimer den Austausch und die Fallbesprechung mit den Teilnehmern in den Mittelpunkt dieses Workshops stellen. Bringen Sie deshalb gern konkrete Fälle aus der Praxis mit. Der Workshop soll Ihnen helfen, neue Wege aufzuzeigen und Vergleichsmöglichkeiten noch optimaler nutzen zu können.

- Tipps zur Schuldenbestandsaufnahme
- Verhandlungsstrategien, wenn Argument InsO fehlt (z. B. bei Stellen ohne Anerkennung)
- Erfolgreicher Einsatz von Stiftungsmitteln (Beantragung etc.)
- Nutzung der Formulare der Stephan-Kommission
- Antragsstellung zum gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan
- Umgang mit Gläubigern, die sich nicht melden u. v. m.

**Termin:** 27. Oktober 2020

**Uhrzeit:** 10 - 17 Uhr

**Anmeldung:** bis 28. September 2020

**Ort:** Ev. Tagungshaus Reinoldinum  
Schwanenwall 34, 44135 Dortmund

**Kosten:** 110 Euro für Mitglieder  
140 Euro für Nichtmitglieder  
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

**Referent:** Cilly Lunkenheimer,  
Rüsselsheim

in Kooperation mit dem FSB Bremen e.V.

## 13. BAG-SB SEMINAR

### Verbraucherinsolvenzverfahren – Alles, was Sie wissen müssen

#### Zielgruppe:

Neueinsteiger\_innen, Ehrenamtler\_innen, Beratungskräfte aus der integrierten Beratung, alle Interessierten

#### Inhalt:

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist in der Schuldnerberatung von großer Bedeutung. Als Instrument der fachlichen Beratung stellt es eine Möglichkeit der Entschuldung dar. Die Rechtsmaterie ist kompliziert und die anstehenden Gesetzesänderungen erschweren den Überblick zusätzlich. Gerade Beratungskräfte, die neu im Arbeitsfeld sind oder Schuldnerberatung nur als Teilbereich ihrer Tätigkeit abdecken, fühlen sich anfangs überfordert. Das Ziel des Seminars ist es, Ängste gegenüber dem Verfahren und der diesbezüglichen Beratung abzubauen und den Teilnehmenden erste Grundkenntnisse des Verfahrens zu vermitteln und somit die Sicherheit im Beratungsalltag zu fördern.

Behandelt wird der Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Verfahrens zur Erlangung der Restschuldbefreiung sowie die Besonderheiten der Verfahrenskostenstundung. Eingebunden werden außerdem einzelne aktuelle Praxisprobleme und die anstehenden Gesetzesänderungen.

**Termin:** 10. November 2020, 11-18 Uhr und  
11. November 2020, 9-16 Uhr

**Anmeldung:** bis 12. Oktober 2020

**Ort:** Bremen,  
genauer Ort folgt

**Kosten:** 200 Euro für Mitglieder  
250 Euro für Nichtmitglieder  
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

**Referent:** Frank Lackmann,  
Bremen

1. APRIL 2020

FACHTAG LOHNPFÄNDUNG



Aktuelle Fragestellungen zum Recht der  
Lohnpfändung – Rechtsprechung  
und Praxisfragen für Drittschuldner,  
Gläubiger und Schuldner

- Ausgewählte Probleme der Lohnpfändung  
Teil I Peter Mock
- Ausgewählte Probleme der Lohnpfändung  
Teil II Dietrich Boewer
- Eine verstrickte Sache mit der Verstrickung:  
Der Arbeitgeber als Drittschuldner in der  
Verbraucherinsolvenz  
Prof. Brigitte Steder
- Podiumsdiskussion  
Ihre Fragen – unsere Experten antworten



Moderation: Christine Kalmeier  
Am 01.04.2020 in Berlin  
ABACUS Tierpark Hotel  
Franz-Mett-Str. 3-9, 10319 Berlin

 [www.kbw.de/-VLTS20](http://www.kbw.de/-VLTS20)

KOMMUNALES  
BILDUNGSWERK e.V.

 Kommunales Bildungswerk e.V. Bornitzstr. 73-75 10365 Berlin info@kbw.de www.kbw.de

hier kommt der gläubiger zu wort

ENTFR



CashControl GmbH & Co.KG • Postfach • D-81340 München

**P** 01 30C8 F588 27 1000 0D7E  
DV 08.19 0,80 Deutsche Post  
PREMIUMADRESS



\*K4010\*215\*221019477\*  
F75461/C9091

[Redacted address lines]



**DAS MOTIVATIONSINKASSO**  
INKASSO AUSKÜNFTE FAKTURA SERVICE

09.08.2019

Bei Zahlung bitte angeben:  
AZ: [Redacted]

**Inkassoauftrag**  
Firma Primetime Fitness GmbH Abt. Controlling in 60314 Frankfurt

Sehr [Redacted],

**OHNE**

**WORTE**

...wir werden nun alle rechtlichen Möglichkeiten  
in Erwägung ziehen. Dies kann durchaus sehr unangenehm sein!  
Ist dies tatsächlich in Ihrem Sinne?

**EUR 2223.53!**

Mit freundlichen Grüßen

**CashControl GmbH & Co.KG**  
Inkasso und Auskunft

Unsere VCard



CASHCONTROL® GmbH & Co. KG

Postanschrift:

D - 81340 München

Hausanschrift:

Bruderhofstraße 20

Telefon: (089) 82 92 93 - 0

Telefax: (089) 82 92 93 - 933

http://www.cashcontrol.info

eMail: inkasso@cashcontrol.net

WhatsApp-Chat:

(0176) 56 800 104

Skype-Chat:

cashcontrolgmbh

RDG-Register AZ: 371E-M1622

Geschäftsführer: Claudius Wölcken

AG München HRB 112 795 HRA 83 998

USt-ID: DE242730575

Raiffeisenbank Holzkirchen eG

IBAN: DE97 7016 9410 0202 9470 56

BIC: GENODEF1HZO

Wir bedanken uns herzlich bei den Kolleginnen und Kollegen vom FALZ – Frankfurter Arbeitslosenzentrum e.V., die uns dieses Schreiben zugeschickt haben.

## Die Berechnung des unpfändbaren Betrages bei nur anteiliger/prozentualer Berücksichtigung eines Unterhaltsberechtigten

Hat eine unterhaltsberechtigten Person eigene Einkünfte, kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers nach billigem Ermessen bestimmen, dass diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt (§ 850 c ZPO).

Gerichtliche Beschlüsse sehen dann oftmals so aus, dass ein bestimmter Prozentsatz genannt wird. So hat das LG Berlin beispielsweise am 21. Juni 2019, 84 T 104/19 (dazu S. 9 in diesem Heft) tenoriert, „dass das Kind der Schuldnerin [Name] bei der Ermittlung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens zu 41 Prozent unberücksichtigt bleibt“. Doch was bedeutet das konkret? Wie genau wird daraufhin der unpfändbare Betrag berechnet?<sup>1</sup>

### 1. Normalfall: volle Berücksichtigung der Unterhaltspflicht

Um sich dieser Frage zu nähern, ist es sinnvoll, zunächst den gesetzlichen Normalfall, nämlich die volle Berücksichtigung der Unterhaltspflicht, zu betrachten. Im Regelfall reicht hier ein Blick in die Pfändungstabelle, doch soll dies hier aus Verständnisgründen (zunächst) unterbleiben. § 850 c ZPO lautet radikal auf das hier Wesentliche gekürzt sowie mit den aktuellen Euro-Werten der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2019<sup>2</sup> und mit ein wenig Layout versehen:

(1) Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es nicht mehr als 1.178,59 Euro monatlich beträgt.

Gewährt der Schuldner aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt, so erhöht sich der Betrag, bis zu dessen Höhe Arbeitseinkommen unpfändbar ist,

- um **443,57 Euro** monatlich für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und
- um je **247,12 Euro** monatlich für die zweite bis fünfte Person.

(2) Übersteigt das Arbeitseinkommen den Betrag, bis zu dessen Höhe es nach Absatz 1 unpfändbar ist, so ist es hinsichtlich des überschießenden Betrages zu einem Teil unpfändbar, und zwar in Höhe von

- drei Zehnteln (→ **30%**), wenn der Schuldner keiner der in Absatz 1 genannten Personen Unterhalt gewährt,
- zwei weiteren Zehnteln (→ **20%**) für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und
- je einem weiteren Zehntel (→ 10%) für die zweite bis fünfte Person.

Aus dem Gesetzestext ergibt sich folgende Rechnung, wobei die oben fett und unterstrichenen Teile besonders bedeutsam sind.

### Berechnungsbeispiel 1:

Schuldner verdient 2.100,00 Euro netto und hat eine Unterhaltsverpflichtung (in voller Höhe).

1. unpfändbarer Betrag nach § 850 c Abs. 1 ZPO	
→ für den Schuldner	1.178,59 Euro
→ für den Unterhaltsberechtigten	443,57 Euro
<b>Zwischensumme I</b>	<b>1.622,16 Euro</b>

2. überschießender Betrag nach § 850 c Abs. 2 ZPO	
→ 2.100,00 Euro - 1.622,16 Euro =	477,84 Euro
→ davon 30% für Schuldner selbst	143,35 Euro
→ davon 20% für den Unterhaltsberechtigten	95,57 Euro
<b>Zwischensumme II</b>	<b>238,92 Euro</b>

3. Unpfändbar sind daher:

**Zwischensumme I + Zwischensumme II = 1.861,08 Euro**

Die Berechnung des pfändbaren Betrages geht schnell: 2.100 Euro Netto-Einkommen - 1.861,08 Euro = 238,92 Euro. Das ist auch der Betrag, der in der Pfändungstabelle ausgewiesen ist. Vom unpfändbaren Betrag sind 539,14 Euro (= 443,57 Euro + 95,57 Euro) für den Unterhaltsberechtigten.

<sup>1</sup> Siehe dazu auch: Zamaitat, InsbürO 2017, 317

<sup>2</sup> Bundesgesetzblatt 2019 Teil I Nr. 12, S. 443



## 2. Quotenfall: nur 59 Prozentige Berücksichtigung des Unterhaltsberechtigten

Will man nun die LG Berlin-Entscheidung umsetzen und den Unterhaltsberechtigten zu 41 Prozent unberücksichtigt lassen, braucht die o.g. Rechnung nur geringfügig angepasst werden. Da es dabei um die Berechnung des pfändungsfreien Betrages geht<sup>3</sup>, ist auf 59 Prozent abzustellen (= 100 % volle Berücksichtigung minus 41 % Unberücksichtigung).

### Berechnungsbeispiel 2:

Schuldner verdient 2.100 Euro netto und hat eine zu 59 Prozent anerkannte Unterhaltsverpflichtung

1. unpfändbarer Betrag nach § 850 c Abs. 1 ZPO	
→ für den Schuldner	1.178,59 Euro
→ für den Unterhaltsberechtigten	
59 % von 443,57 Euro	261,71 Euro
<b>Zwischensumme I</b>	<b>1.440,30 Euro</b>

2. überschießender Betrag nach Abs. 2	
→ 2.100,00 Euro - 1.440,30 Euro = 659,70 Euro	
→ davon 30 % für Schuldner selbst	197,91 Euro
→ davon 20 % für den Unterhaltsberechtigten = 131,94 Euro	
→ davon 59 %	= 77,84 Euro
<b>Zwischensumme II</b>	<b>275,75 Euro</b>

Unpfändbar sind daher:

**Zwischensumme I + Zwischensumme II = 1.716,05 Euro**

Also sind 383,95 Euro (= 2.100 Euro Netto-Einkommen minus 1.716,05 Euro) pfändbar. Eine Kontrolle mit der Pfändungstabelle geht hier nicht, da diese auf die nur anteilige Unterhaltsberücksichtigung nicht angelegt ist.

Vom unpfändbaren Betrag entfallen 339,55 Euro (= 261,71 Euro + 77,84 Euro) für den Unterhaltsberechtigten.

Berechnung des unpfändbaren Betrages bei nur anteiliger/prozentualer Berücksichtigung eines Unterhaltsberechtigten aufgrund dessen eigenen Einkommens

## § Grundlage

Zivilprozessordnung

### § 850 c Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen

(4) Hat eine Person, welcher der Schuldner aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, eigene Einkünfte, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers nach billigem Ermessen bestimmen, dass diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt; soll die Person nur teilweise berücksichtigt werden, so ist Absatz 3 Satz 2 nicht anzuwenden.

Quelle: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

<sup>3</sup> § 850 c Abs. 1 + 2 ZPO: „ist unpfändbar“



Senior Prof. Dr. Dieter Zimmermann

## Notwendige Gegenwehr gegen überhöhte Verzugszinsen von UGV Inkasso

Folgerungen aus dem rechtskräftigen Unterlassungsurteil vom 23.03.2018 (vgl. Urteilsbesprechung S. 7) sowie der aktuellen Einstellung des Strafverfahrens gegen die UGV-Verantwortlichen durch das LG Frankenthal

Dem Verfasser liegen sowohl vorgerichtliche Forderungsaufstellungen von UGV Inkasso als auch Anträge der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei am Modenbach auf Erlass von Mahn- und/oder Vollstreckungsbescheiden vor, in denen noch im Jahre 2019 für den Forderungskäufer FKH OHG (alle mit gleicher Adresse in 67376 Harthausen, Modenbachstr. 1) trotz Niedrigzinsphase krass überhöhte und zudem statisch festgeschriebene Verzugszinsen in Höhe von 13,25 Prozent p.a. gefordert werden. Solch überhöhte Verzugszinsforderungen wurden in den letzten Jahren wiederholt zur Strafanzeige gebracht, da der Verdacht eines versuchten gewerbsmäßigen Betrugs besteht. Die StA Frankenthal hat allerdings sämtliche Ermittlungsverfahren gegen die UGV-Verantwortlichen und ihre Rechtsanwälte im Hinblick auf das laufende Strafverfahren vor der 2. Großen Wirtschaftsstrafkammer des LG Frankenthal einstweilen nach §§ 154, 154a StPO bzw. wegen des Ver-

bots der Doppelverfolgung eingestellt (zuletzt per Einstellungsbescheid vom 10. September 2019 im Verfahren 5513 JS 42006/17).

Leider wird dieser Strafprozess gegen die fünf Angeklagten ohne förmlichen Schuldspruch enden. Es drohte sogar die endgültige Verfahrenseinstellung wegen Strafverfolgungsverjährung zum Jahreswechsel 2020/21, denn die Anklageschrift zu diesem sich skandalös hinschleppenden Strafverfahren stammt bereits aus dem Jahre 2014. Ausweislich der Pressemeldung des LG Frankenthal vom 23. Januar 2020 ist zwischen Strafkammer, Staatsanwaltschaft und den fünf Angeklagten die Einstellung nach § 153a StPO gegen Zahlung von Geldauflagen in Höhe von insgesamt mehr als 1 Million Euro zugunsten der Staatskasse bzw. einer gemeinnützigen Einrichtung vereinbart worden.

## Bitte an die Praxis

Auch weiterhin sind wir an aktuellen Vorgängen aus Harthausen interessiert, die den neuerlichen Verdacht eines gewerbsmäßigen Betruges bzw. Betrugsversuchs begründen könnten.

Achten Sie auf Beratungsfälle, in denen UGV Inkasso nach März 2018 erstmals Kontakt mit Schuldnerinnen oder Schuldnern aufgenommen hat. Fragen Sie nach, ob Ihren Ratsuchenden noch die entsprechenden Inkasso-Erstanschreiben vorliegen und prüfen Sie bitte, ob die in aller Regel mit 13,25 Prozent krass überhöhten Verzugszinsen lediglich umschrieben sind mit „höhere Zinsen wegen Anlageverlust“.

Auch wenn Forderungen aus Dauerlieferverträgen oder Abonnements (z. B. Unterwäsche-Bestellungen der Pro-

vea SA [Miriale und Tono] aus der Schweiz) ohne Benennung des konkreten Kaufvertragsdatums nur mit „aus Kontokorrent“ umschrieben sind, liegt ein Verstoß gegen das jüngst ergangene Unterlassungsurteil nahe.

Bitte scannen Sie mit Einverständnis Ihrer/Ihres Ratsuchenden das Erstanschreiben von UGV Inkasso komplett ein und übersenden Sie die PDF-Datei an:

**dieter.zimmermann@eh-darmstadt.de**

Als Vertreter des AK InkassoWatch werde ich einen möglichen Verstoß gegen das oben erläuterte Unterlassungsurteil prüfen und ggf. in Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Brandenburg ein Ordnungsgeldverfahren einleiten.



## In der Beratungspraxis scheint in Fallgestaltungen mit Beteiligung von UGV Inkasso bzw. der Anwaltskanzlei am Modenbach Folgendes wichtig:

- **Keine Unterzeichnung von Ratenzahlungsvereinbarungen (RZV) ohne gründlichste Vorprüfung!**

Die vom Inkassodienstleister vorformulierten RZV-Entwürfe enthalten in aller Regel Schuldanerkenntnisse bzgl. überhöhter Verzugszinsen in Vergangenheit und Zukunft (meist 13,25%!), ohne Rechtsgrundlage geforderter Kontoführungskosten bzw. weiterer Auslagen, überhöhter Pauschalen für Adressermittlungen durch diverse Dienstleister, ggf. vorgerichtlicher Kostendoppelung für Inkasso plus Rechtsanwalt, Einigungsgebühr an der Grenze des Zulässigen, pauschaler Verzicht auf schuldnerschützende Einwendungen und Einreden usw.

**Achtung:** Bereits abgegebene Schuldanerkenntnisse können im Einzelfall mangels Belehrung als Außer-Haus-Geschäft widerrufbar bzw. wegen Sittenwidrigkeit und/oder wegen Verstoßes gegen die AGB-Vorgaben unwirksam sein (vgl. AG Speyer, Urt. v. 11.09.2017 – 32 C 23/17 mit Anm. Jäckle VuR 2017, 476-478 und Praxishandbuch Schuldnerberatung Teil 3, Kap. 5.8.3.2.).

- **Bei Mahnbescheiden wäre in Bezug auf überhöhte Verzugszinsen (meist 13,25%!) zu prüfen,**
- **Mahnpauschalen auf Gläubigerseite (häufig 25 Euro), überhöhte Inkassokosten (stets 1,3 x RVG zzgl. Auslagenpauschale und 19 % MwSt. wegen Factorings), Kontoführungskosten oder überzogene Adressermittlungskosten Teil-Widerspruch bzw. gegen den Vollstreckungsbescheid ein entsprechender Teil-Einspruch zu empfehlen.**

Seit 2016/17 weisen die Zentralen Mahngerichte sämtlicher Bundesländer alle Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids zurück, in denen unter III. Nebenforderungen doppelte vorgerichtliche Kosten für Inkasso und kooperierenden Vertragsanwalt aufgeführt sind (vgl. Zimmermann, Steht die schuldnerschädigende Kosten-Doppelung ... vor dem Aus? In: Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht 2016, S. 421-424; Zweitabdruck In: BAG-SB Informationen #4\_2016, 194-199). Dies hat die Schuldnerseite erheblich entlastet. Diese Monierung wegen offensichtlichen Verstoßes gegen die Schadensmin-

derungspflicht hindert allerdings einige Inkassodienstleister nicht daran, vorgerichtlich weiter diese doppelten Kosten in Rechnung zu stellen.

- **Beim Vollstreckungsinkasso gilt es zu überprüfen, ob die nachgerichtlich berechnete Geschäftsgebühr auf das 0,3-Fache der RVG-Vergütung ermäßigt ist.**

UGV/Modenbach forderten zwischen 1. Juli 2008 und März 2017 für den „1. Brief tit.Forderung“ stets eine 1,3-Gebühr; dies muss(t)en sie auf Veranlassung der Inkasso-Aufsicht am LG Mainz nachträglich korrigieren.

**Achtung:** Gebührenrechtlich bildet die Ankündigung der Zwangsvollstreckung mit der anschließenden Beauftragung der ersten Zwangsvollstreckungsmaßnahme eine Angelegenheit, sodass die 0,3-Gebühr nur einmal anfällt.

- **Häufig werden die Kosten einer (Konto-)Vorpfändung in Rechnung gestellt, obwohl diese lediglich rangwahrende Wirkung entfaltet. Der Schuldner muss die Kosten dafür nur erstatten, wenn der entsprechende PfÜB innerhalb Monatsfrist „draufgesattelt“ wird (vgl. Praxishandbuch Schuldnerberatung Teil 5, Kap. 4.2.).**
- **Nicht selten wird mit unterschiedlichen Forderungsaufstellungen (FOAen) gearbeitet. Während den Vollstreckungsorganen (Gerichtsvollzieher bzw. Vollstreckungsgericht) „bereinigte“ FOAen beispielsweise ohne Kontoführungs- oder Vorpfändungskosten zugeleitet werden, tauchen diese Rechnungsposten später in Schreiben an Schuldner/Schuldnerberatungsstellen wieder auf.**

Dieses Vorgehen lässt aus Sicht des Verfassers auf den Vorsatz gewerbsmäßigen betrügerischen Verhaltens schließen (weshalb nochmals um Übersendung aktueller Vorgänge gebeten wird).





## themen

### **Beitragsschulden bei gesetzlichen Krankenkassen**

Ein immer wiederkehrendes Problem aus der Sozialberatung, Claudia Mehlhorn, Heft #1\_2019, S. 14

### **Anleitung zur Nutzung der digitalen Zeitschrift BAG-SB Informationen, Heft #1\_2019, S. 20**

### **Engagiert seit 30 Jahren**

Die Marianne von Weizsäcker Stiftung, Rita Hornung, Heft #2\_2019, S. 88

### **Erfolgreiche Schuldnerberatung in der Suchthilfe**

Das Beispiel Drogenhilfzentrum Hamm, Josch Krause, Heft #2\_2019, S. 93

### **Schwierigkeiten bei der Prüfung und Entscheidung von außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplänen**

Praxisbericht aus dem Blickwinkel eines Inkassounternehmens, Bianca Kaalert, Heft #2\_2019, S. 98

### **Der außergerichtliche Einigungsversuch**

Gemeinsam kann man ihn stärken! Ulrich Jäger, Heft #2\_2019, S. 102

### **Gesetzliche Entschuldungsverfahren in anderen Ländern**

Ein Blick über den Tellerrand, Dr. Jan-Ocko Heuer, Heft #3\_2019, S. 156

### **Was bringt Europa dem Verbraucher?**

Ontje Hinrichs, Heft #3\_2019, S. 166

### **Überschuldung in der Mittelschicht**

Die Angst vor dem Abstieg, Prof. Dr. Patricia Pfeil und Dr. Marion Müller, Heft #3\_2019, S. 169

### **Professionalisierung durch Diversitykompetenz**

Vielfalt in der Schuldenberatung, Dr. Johanna Sigl, Heft #3\_2019, S. 174

### **Einkommensteuer vor, im und nach dem Insolvenzverfahren**

Sylvia Wipperfürth, Heft #3\_2019, S. 177

### **Wie bewältigen junge Erwachsene finanziell schwierige Situationen?**

Warum zu Armut und Überschuldung junger Erwachsener forschen? Dr. Sally Peters, Heft #4\_2019, S. 220

### **Restschuldbefreiung nach einem Jahr? Warum nicht?**

BMJV plant sukzessive Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre, Prof. Dr. Hugo Grote, Heft #4\_2019, S. 228

## berichte

### **Forum Schuldnerberatung 2018 – „Weg mit den Schulden“**

Petra Köpping, Heft #1\_2019, S. 26

### **Das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG)**

Pamela Wellmann, Heft #1\_2019, S. 28

### **Neuer Umgang mit der Restschuldbefreiung**

Claudia R. Cymutta, Heft #1\_2019, S. 31

### **Workshopbericht: Zum Jahresbeginn an alles gedacht?**

Leitungsaufgaben in der Schuldnerberatung, Alis Rohlf, Heft #1\_2019, S. 49

### **Restschuldbefreiung nach drei Jahren ohne Mindestquote?**

Bericht vom Workshop 2 des 16. Insolvenzrechtstages 2019 in Berlin, Prof. Dr. Hugo Grote, Heft #2\_2019, S. 110

### **Workshopbericht: Die IVV als Verhandlungsargument**

Kurzbericht BAG-SB Fortbildung, Marion Teichert, Heft #2\_2019, S. 111

### **Albtraum Miete – Wohnraum finden – Wohnraum erhalten – Wohnraum sichern**

Bericht aus Ludwigshafen zur Aktionswoche Schuldnerberatung der AG SBV, Heft #3\_2019, S. 188

### **Bericht zum Überschuldungsreport mit dem Thema: Transparenz – Rolle rückwärts oder Reform?**

Bericht zur iff-Konferenz 2019, Heft #3\_2019, S. 190

## berichte

---

### **Beißende Harmonie zwischen Gläubiger- und Schuldnervertretern**

Bericht vom 10. Deutschen Privatinsolvenztage in Göttingen, Lioba Kraft, Heft #4\_2019, S. 234

### **Die 6. Oltener Verschuldungstage 2019**

Ein subjektiver Einblick mit Anmerkungen, Thomas Wagner, Heft #4\_2019, S. 236

## berichte aus den ländern

---

### **Gemeinsam statt einsam in Bremen**

Heft #1\_2019, S. 38

### **Die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung NRW**

Heft #2\_2019, S. 120

### **Die LAG SB Niedersachsen meldet sich zurück**

Die ersten Monate des neuen Vorstandes, Heft #4\_2019, S. 240

## berliner gespräche

---

### **Interview mit Prof. em. Dr. Dres. h. c. Hans-Jürgen Papier, SCHUFA Ombudsmann und Serena Holm, Bereichsleiterin Corporate Affairs der SCHUFA Holding AG**

Heft #1\_2019, S. 33

### **Interview mit Marianne von Weizsäcker**

Heft #2\_2019, S. 106

### **Erfurter Gespräche: Podiumsdiskussion**

„Was passiert in der Schuldnerberatung, wenn überschuldete Verbraucher und angespannte Wohnungsmärkte aufeinandertreffen?“

Heft #3\_2019, S. 187

### **Interview mit dem FSB Bremen**

Interview mit Frank Lackmann, Esther Binner und Sandra Gillert vom Fachzentrum Schuldenberatung im Lande Bremen

Heft #4\_2019, S. 242

## gerichtsentscheidungen

---

**Teilweise Unpfändbarkeit einer Nebentätigkeitsvergütung gem. § 850 a Nr. 1 ZPO**, AG Ludwigshafen a. Rhein, Beschluss vom 13.12.2018 – 3 f IK 378/18 LU, Heft #1\_2019, S. 6

**Fortdauern der Wirkung der Verstrickung im Insolvenzverfahren**, AG Essen, Beschluss vom 01.08.2018 – 163 IK 206/15, Heft #1\_2019, S. 67

**Ein schlüssiger Versagungsantrag wegen Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten muss konkrete Tatsachen enthalten**, LG Wuppertal, Beschluss vom 23.07.2018 – 16 T 180/17, Heft #1\_2019, S. 8

**Der Gerichtsvollzieher ist nicht befugt, bei Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister die Anschrift des Schuldners an den Gläubiger weiterzugeben**, BGH, Beschluss vom 10.10.2018 – VII ZB 12/15, Heft #1\_2019, S. 9

**Pfandfreiheit von Unterstützungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz**, AG Gera, Beschluss vom 30.10.2018 – M 1499/16, Heft #1\_2019, S. 10

**Zum Kontopfändungsschutz im Falle einer irrtümlichen Doppelzahlung des Lohnes durch den Arbeitgeber**, LG Köln Beschluss vom 28.12.2017 – 39 T 205/17, ZVI 2018, 60 – 61, Heft #1\_2019, S. 11

**Zur Berechnung der notwendigen Wohnkosten des Schuldners bei einer Unterhaltspfändung**, BGH, Urteil vom 05.07.2018 – VII ZB 40/17, Heft #1\_2019, S. 12

**Anträge im Rahmen der Insolvenzantragstellung**, AG Hannover, Beschluss vom 27.12.2018 – 908 IK 784/18 (rechtskräftig), Heft #2\_2019, S. 76

**Erhebung von Säumniszuschlägen bei Überschuldung sachlich unbillig**, FG München, Beschluss vom 13.08.2018 – 14 V 736/18, Heft #2\_2019, S. 77

**Massezugehörigkeit der Ansprüche auf die Versicherungsleistung einer Lebensversicherung**, BGH, Beschluss vom 20.12.2018 – IX ZB 8/17, Heft #2\_2019, S. 78



## gerichtsentscheidungen

**Eine schuldner- und resozialisierungsfreundliche Leitentscheidung zum „Absehen von der Vollstreckung“ nach § 495g Abs. 5 StPO**, Beschluss des LG Stuttgart vom 04.12.2018 – 8 Kls 230 Js 41625/17, Heft #2\_2019, S. 80

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**, AG Speyer, Urteil vom 11.09.2017 – 32 C 23/17, Heft #2\_2019, S. 81

**Zur Anrechnung von Einkünften der Unterhaltsberechtigten gem. § 850c Abs. 4 ZPO**, LG Hildesheim, Beschluss vom 18.10.2018 – T 97/18 in NZI 2019, 44 ff., Heft #2\_2019, S. 82

**Mietkautionsdarlehen nach § 22 Abs. 6 SGB II**, BSG, Urteil vom 28.11.2018 – B 14 AS 31/17 R, Heft #2\_2019, S. 84

**Eintrag „Restschuldbefreiung erteilt“**, LG Frankfurt a. M., Urteil vom 20.12.2018 – 2-05 O 151/18, Heft #2\_2019, S. 85

**Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegenüber Finanzamt nach Insolvenzeröffnung**, OVG Lüneburg, Beschluss vom 26.06.2019 – 11 LA 272/18 (rechtskräftig), Heft #3\_2019, S. 146

**LG Gera zur willkürlichen Feststellung der Rücknahmefiktion nach § 305 Abs. 3 InsO**, Landgericht Gera, Beschluss vom 11.03.2019 – 5 T 126/19, Heft #3\_2019, S. 147

**Pfändungsschutz im Insolvenzverfahren bei sozialrechtlicher Bedarfsgemeinschaft**, LG Berlin, Beschluss vom 08.04.2019 – 84 T 321/18, Heft #3\_2019, S. 149

**Insolvenzbeschlagnahme und Mietkaution**, BGH, Beschluss vom 21.02.2019 – IX ZB 7/17, Heft #3\_2019, S. 151

**Vollstreckung von Ersatzordnungshaft im eröffneten Insolvenzverfahren**, BGH, Beschluss vom 18.12.2018 – I ZB 72/17 = NJW-RR 2019, 822 = VIA 2019, 36 m. Anm. Kluth, Heft #3\_2019, S. 152

**BGH zur vorzeitigen Restschuldbefreiung nach § 300 InsO**, BGH, Beschluss vom 19.09.2019 – IX ZB 23/19, Heft #3\_2019, S. 214

## gerichtsentscheidungen

**Möglicher Erlass von Säumniszuschlägen**, LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20.12.2018 – L 5 KR 110/18, Heft #3\_2019, S. 215

**Zur Verstrickung einer vor Insolvenzeröffnung ausgebrachten Kontopfändung**, AG Hamburg-Altona, Beschluss vom 12.06.2019 – 320 a M 7/13, Heft #3\_2019, S. 215

**Abfindungszahlungen verdienen Pfändungsschutz**, LG Wuppertal, Beschluss vom 15.01.2019 – 16 T 235/17, Heft #3\_2019, S. 217

**Schlechterstellung nach Zustimmungsersetzung**, LG Hamburg, Beschluss vom 24. Mai 2019 – 330 T 56/18 = ZVI 2019, 378 f., Heft #3\_2019, S. 218

## rezensionen

**Das verschuldete Selbst – Narrativer Umgang mit Privatinsolvenz**, Tipps für die Beratung, Dr. Jan-Ocko Heuer, Heft #1\_2019, S. 42

**Rezension „Soziale Schuldnerberatung“ Prävention und Intervention**, Wilhelm Leising, Heft #2\_2019, S. 114

**Verschuldung von jungen Erwachsenen**, Carolin Tschapka, Heft #3\_2019, S. 202

**FuckUp – Das Scheitern von heute ist der Erfolg von Morgen**, Attila von Unruh, Heft #3\_2019, S. 203

**Financial Literacy and Financial Education – Theory und Survey**, Nicolas Mantseris, Heft #4\_2019, S. 250

**Insolvenzrecht für die familienrechtliche Praxis**, Kai Henning, Heft #4\_2019, S. 251

**Kein Ruhestand – wie Frauen mit Altersarmut umgehen**, Inge Brümmer, Heft #4\_2019, S. 252

**Identität unter Druck – Überschuldung in der Mittelschicht**, Henning Dimpker, Heft #4\_2019, S. 254

## aus dem verein

---

### **Wir füllen die Soziale Schuldnerberatung mit Leben! – Orientierung**

Dr. Kerstin Herzog, Heft #1\_2019, S. 44

### **Wir füllen die Soziale Schuldnerberatung mit Leben! – Hilfe zur Selbsthilfe**

Manuel Pensé und Frank T. Stemmlidt, Heft #2\_2019, S. 116

### **Wir füllen die Soziale Schuldnerberatung mit Leben! – Nachvollziehbarkeit**

Gabriele Stessun, Heft #3\_2019, S. 201

### **Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB**

Michael Eham, Heft #1\_2019, S. 41

### **Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB und der Marianne von Weizsäcker Stiftung**

Prof. Ulf Groth, Heft #2\_2019, S. 112

### **Darum bin ich Mitglied in der BAG-SB**

Eva Müffelmann, Heft #3\_2019, S. 173

## stellungennahmen

---

### **Stellungnahme der BAG-SB e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (PKoFoG)**

Heft #4\_2019, S. 246

### **Pressemitteilung zur Inkassorechtsreform**

Aufatmen bei der Inkassobranche – Enttäuschung für Schuldner und Verbraucher, Heft #4\_2019, S. 249

## arbeitshilfen

---

### **Eine Arbeitshilfe zur Gläubigerrecherche**

Arno Röder, Heft #1\_2019, S. 48

## weitere rubriken

---

editorial/grußworte

Leserbriefe

die advokaten

terminkalender/fortbildungen

hier kommt der gläubiger zu wort

Praxistipps zum Inhaltspaket von wolterskluwer-online.de



# Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



## juristische Personen

Wir beantragen die Aufnahme in die BAG-SB als

- Vollmitglied  Fördermitglied

Die Aufnahme als Fördermitglied kann nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt werden – § 3 der Beitragsordnung.

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter\_innen

Hauptamtliche  Ehrenamtliche

- Wir sind eine anerkannte Stelle im Sinne von § 305 InsO.  
 Wir erfüllen die Voraussetzungen des § 4 der Vereinssatzung.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 250 Euro. Wir bezahlen einen Beitrag in Höhe von  Euro.

Ort, Datum:

Unterschrift:

### SEPA Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

## natürliche Person

Ich beantrage die Aufnahme in die BAG-SB als

- Vollmitglied  Fördermitglied

Die Aufnahme als Fördermitglied kann nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt werden – § 3 der Beitragsordnung.

Name:

Vorname:

private Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

zurzeit tätig als:

Arbeitgeber:

- Ich erfülle die Voraussetzung des § 4 der Vereinssatzung.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 90 Euro. Ich zahle einen Beitrag in Höhe von  Euro.

Ort, Datum:

Unterschrift

IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift:



# Beitragsordnung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



## 1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Satzung beinhaltet in §5 jedoch eventuell ergänzende Regelungen (z. B. zum SEPA-Verfahren).

## 2. Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Beiträge für die Mitgliedschaft in der BAG-SB betragen für

### a) Vollmitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	90,00 Euro
juristische Personen mindestens	250,00 Euro

### b) Fördermitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	45,00 Euro
juristische Personen mindestens	125,00 Euro

## 3. Ermäßigungen

Es werden keine Ermäßigungen auf die Mitgliedsbeiträge gewährt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet (z. B. bei Austritt zum Halbjahr).

## 4. Fördermitgliedschaft

Ein Wechsel vom Vollmitglied zum Fördermitglied oder umgekehrt erfolgt auf schriftlichen Antrag des (Förder-)Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Der Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftsart ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Fördermitgliedschaft richtet sich im Bereich der natürlichen Personen insbesondere an Rentner\_innen, Studierende, Transferleistungsempfänger\_innen und bei juristischen Personen insbesondere an Institutionen, die weniger als zwei hauptamtliche Mitarbeiter\_innen beschäftigen. Bei der Beantragung sind entsprechende Nachweise beizulegen (Studierendenbescheinigung, Nachweis Arbeitslosigkeit etc). In Einzelfällen, insbesondere aus sozialen Gründen, kann der Vorstand auch ohne Nachweis über den Wechsel beschließen.

## 5. Landesarbeitsgemeinschaften

Landesarbeitsgemeinschaften genießen die Rechte und Pflichten eines Vollmitglieds. Landesarbeitsgemeinschaften sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## 6. Besondere Konditionen für Mitglieder

Für Mitglieder der BAG-SB ist der Bezug der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen kostenfrei. Mitglieder, die juristische Personen sind, erhalten regelhaft zwei Exemplare der Zeitschrift zugesandt.

Die BAG-SB bietet Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an, bei denen Mitgliedern ein Rabatt auf die Teilnahmegebühr gewährt wird. Juristische Person können diesen Rabatt pro Veranstaltung für eine\_n Teilnehmer\_in in Anspruch nehmen.

Bestehen weitere Rabatte (z. B. auf verlagseigene Produkte oder die von Kooperationspartnern), sind diese jeweils einzeln gekennzeichnet.

## 7. Vereinskonto

Ist das Mitglied von der Zahlung per SEPA-Lastschrift befreit (§ 5 der Satzung), sind Zahlungen nur auf das folgende Konto zulässig:

Bank: Sparkasse Kassel  
IBAN: DE16 5205 0353 0011 8166 78  
BIC: HELADEF1KAS

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

## 8. Fälligkeit des Beitrags

Die Mitgliedsbeiträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins (DE76ZZZ00000832801) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Februar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

## 9. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die unter Abs. 2 genannten Beiträge gelten für alle Mitgliedschaften, die nach dem 1. Juni 2019 beginnen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits vor dem 1. Juni 2019 bestand, zahlen im Beitragsjahr 2018 noch die alten Mitgliedsbeiträge (80,00 Euro/210,00 Euro bzw. 40,00 Euro/105,00 Euro).





# INNOVATIONSPREIS 2020

7. Mai 2020 – Freiburg/Breisgau

Kreative und innovative Schuldnerberatung: Gemeinsam mit der Wilhelm Oberle-Stiftung lobt die BAG-SB erstmalig einen Innovationspreis aus. Wir wollen den Mut belohnen, neue Konzepte auszuprobieren, frischen Wind in die Beratungspraxis bringen und andere Zielgruppen zu erreichen.

Im Jahr 2020 setzen wir den Schwerpunkt auf Konzepte, die die Schuldnerberatung in die digitale Zukunft bringen. Ob interaktive Beratung, moderne Kommunikation mit den Ratsuchenden, Podcasts oder Apps: senden Sie uns Ihre Idee, wie Schuldnerberatung die Möglichkeiten der digitalen Welt nutzen kann!

## 1. Preis

1.500 Euro für das Gewinnerprojekt

## 2. Preis

300 Euro als Freikarte für die Jahresfachtagung 2021

THINK  
OUTSIDE  
THE BOX



Wilhelm Oberle-Stiftung



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

Sie haben eine Konzeptidee oder kennen ein bereits laufendes Projekt, das die Möglichkeiten der digitalen Welt in der Schuldnerberatung nutzt?

### Stellen Sie uns das Projekt vor!

Zur Teilnahme senden Sie uns folgende Infos:

- Handelt es sich um ein Konzept/eine Idee oder wird das Projekt bereits umgesetzt?
- Was daran ist innovativ?
- Welche digitalen Medien werden verwendet?
- Motivation, Aufhänger oder Problemstellung?
- Wie und warum bringt diese Idee die Lösung?
- Welche Hürden galt/gilt es zu überwinden?
- Was ist für die Zukunft geplant?
- Fotos, Links, Beispiele, Kooperationspartner ...
- **Ganz wichtig:** Kontaktdaten des Projektträgers/Ideengebers

### Teilnahme

Die Teilnahme steht allen Personen frei – jede\_r kann einen Projektvorschlag einreichen, ganz gleich, ob sie oder er im Projekt arbeitet, nur davon gehört oder eine Idee hat. Die Gewinnprämie wird an den Projektträger/Ideengeber ausgezahlt.

### Entscheidung und Preisverleihung

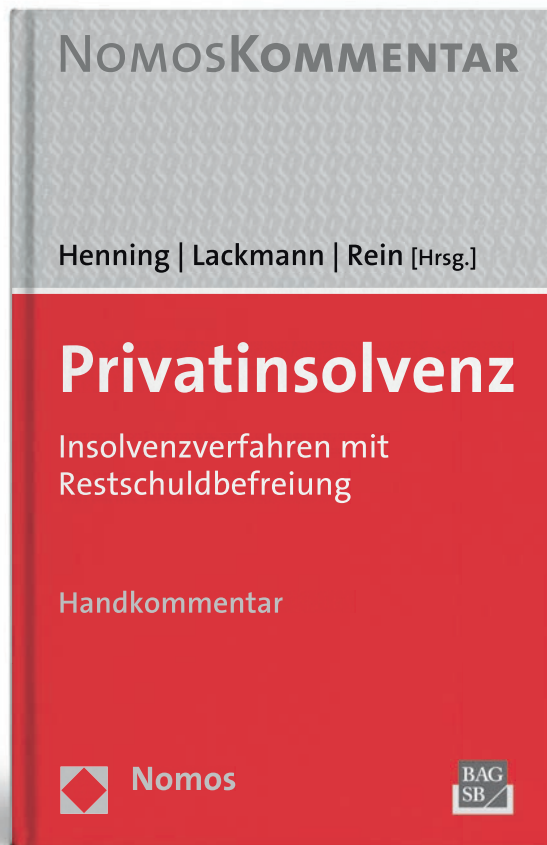
Alle Vorschläge werden von einem Expertengremium von BAG-SB Mitgliedern gesichtet und bewertet. Die Preisverleihung erfolgt dann auf der BAG-SB Jahresfachtagung.

- **Einsendeschluss: 31. März 2020**
- Vorschläge an: [info@bag-sb.de](mailto:info@bag-sb.de)
- Umfang des Vorschlags: max. 2 Seiten



[www.bag-sb.de/innovation2020](http://www.bag-sb.de/innovation2020)

# Der neue Kommentar für die Beratungspraxis



## SPARVORTEIL

für Mitglieder der  
Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

Statt ~~109,- €~~  
nur **89,- €**

### Privatinsolvenz

Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung

Herausgegeben von RA Kai Henning, FAInsR,  
RA Frank Lackmann und Prof. Dr. Andreas Rein

2020, ca. 1.500 S., geb., 109,- €

ISBN 978-3-8487-4643-9

(In Kooperation mit der Bundesarbeits-  
gemeinschaft Schuldnerberatung e.V.)

Erscheint ca. April 2020

Der neue Kommentar führt alle im Verfahren um die Insolvenz von Verbrauchern relevanten Vorschriften mit praxisnaher Schwerpunktsetzung zusammen. Zeitraubende Suchen in unterschiedlichen Werken mit fehlenden Querverbindungen werden überflüssig. Nutzer werden direkt zu den in der Praxisberatung einschlägigen Vorschriften geleitet.

**Besonders praxisnah:** Die zahlreichen **zusätzlichen Arbeitshilfen und Kommentierungen** zur Aufrechnung/Verrechnung, zur Pfändung im Sozialrecht und zum Steuerrecht.

Die **Autoren** sind erfahrene Praktiker wie Insolvenzrichter, Schuldnerberater, Insolvenzverwalter, Schuldner-/Gläubigervertreter, Richter, Rechtspfleger und Hochschullehrer.

### Kommentiert werden die einschlägigen Normen aus

- Insolvenzordnung,
- Insolvenzrechtlicher Vergütungsverordnung,
- Verbraucherinsolvenzdruckverordnung,
- Zivilprozessordnung,
- Rechtspflegergesetz,
- Beratungshilfegesetz,
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz,
- Strafgesetzbuch,
- EulnsVO und
- der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet.

Bestellen Sie versandkostenfrei online unter [nomos-shop.de](https://nomos-shop.de)

Bestell-Hotline (+49)7221.2104-37 | E-Mail [bestellung@nomos.de](mailto:bestellung@nomos.de) | Fax (+49)7221.2104-43

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



**Nomos**